Dodatki do Boehmera
Prawa Kanonicznego. ed. 3tia

w Wrocławiu 18 15/16.

Madihn.

Auszüge aus Spittlers Kirchen-Geschichte. Gött. 1785.

Adnotatiuncula ad Böhmeri Jus Canonicum.

p. 24. Worin die Lehren bestanden haben welche seine Schüler auf sein Geheiß der Welt verkündigen sollten, darüber streitet man sich nun bald achtzehn Jahrhunderte, und dieses Streiten macht einen wichtigen Theil der nachfolgenden sämtlichen Kirchengeschichte aus.

p. 30. — vielleicht wäre das Band zwischen der sogenannten Christenheit und zwischen der jüdischen Kirche nicht einmal so früh aufgelöst worden, wenn nicht die eigenen Gewaltthätigkeiten der Juden dasselbe abgerissen hätten, und die Christen durch die traurigen Schicksale der Juden genöthigt worden wären, von ihnen sich abzusondern.

p. 37. Die Apostel selbst setzten an einigen Orten solche Männer ein, an andern Orten wählten die Gemeinen den

Libero colentium consensu. Nach dem Westphäl. Frieden ist es jedem Fürsten erlaubt zu bestimmen, von welcher Religion seine Unterthanen seyn sollen. Der Erzbischof v. Mainz. der Pfalzgraf v. Bayern.

Symbola. Christus eigentlich keine Kirche gestiftet als Gemeinschaft, noch weniger hat er sie gestiftet als ein Institut wovon Lehren oder Gesetze obtiniren sollten, er wollte dass die Lehren seine Lehren bloss in sich und in ihrer eigenen seyn sollten. In der Folge aber bildete sich eine Vereinigung nach gewissen abgefassten Glaubensbekenntniss daher eine Ecclesia (ἐκκλησία). Unsere christlichen Kirchen in Deutschland haben gemeinschaftlich Symbola

α) das Apostolische, ob es gleich v. den Aposteln nicht herstammt, sondern nur im Sinn der Apostel abgefasst ist.

β, das Nicaenum oder Athanasianum.

γ. die Schriften v. Ambrosius und Augustinus, oder das

Apolitische. In eadem ecclesia esse

In dem Lutherischen II. ii. 13. ist ebenfalls dieses angenommen worden, dass nemlich die Kirchenglieder in ihrem Amte vortragen, nichts mehr sollen von den Grundbegriffen ihrer Religionsgesetze unterscheiden. Es bleibt bloss ihnen

Gewissen überlassen, in wie fern sie bey einer Überzeugung von der Richtigkeit ihrer Begriffe ihr Amt danach fortsetzen wollen II 12. 13. 14.

x den Strafen der Vitior.

verständigsten aus ihren Mitgliedern, einem Manne guten Leumunds und klugen Alters. Zum Vorsteher wurde nun ein solcher gemeinst nicht da, aber er hatte Autorität, und konnte besonders in Gesellschaft mit mehreren durch Alter und Einsicht ehrwürdig gewordenen Mitgliedern auch bey Sachen, die nicht zu nächst das Lehramt betrafen, einen gültigen Antheil nehmen.

p. 38. Lang konnte eine solche unschuldige Einrichtung in ihrer Unschuld nicht bleiben. Persönliche Autorität mußte

Regimen Ecclesiasticum. Nicht die Ausübung x sondern die Potestas legem ferendi in hoc vel illud probrum.

πολιτεια ecclesiae. Kirchen Verfassung

Cura animarum. Nicht jeder Clericus fungitur officio curae animarum z.B. die Abbés apud Gallos, die Titulär Clerici, und Juden Rabiner?

Imperium et want. die Catholiken und Protestant. sind mit der Gewalt der Geistlichen sowohl in Ansehung des Ursprungs, als auch in Ansehung des Umfangs derselben ganz verschiedener Meynung. Erstere lehren die Geistlichen hätten ihre Lehren und Macht v. Christo erhalten, nicht von der weltlichen Macht, die Kirchen

sehr frühe Beweis Autorität
werden.

p. 40. diese hierarchische Kirchen-
verfassung würde sich
nicht so gebildet haben
wenn nicht äußerer Drang
die Christen gleich an-
fangs zum Zusammenhalten
genöthigt hätte. Man fin-
det nemlich seit der Mitte
des zweiten Jahrhunderts, daß
die Bischöfe, so bald irgend
etwas von gemeinschaft-
licher Wichtigkeit zu ent-
scheiden war, aus der
ganzen Nachbarschaft zusam-
men kamen, und sich darüber
besprachen — — diß ist
der Ursprung der Synoden
die immer mehr Schaden
als Nutzen brachten.

p. 43. Im J. 311. brachen die
ersten Donatistischen
Streitigkeiten aus.

p. 48. die zweite Streitig-
keit brach aus wegen der
'Streitfragen' der Novatianer,

könne sie also nicht ange-
nommen; Geistliche haben nemlich
die Apostel authorisiert
seine Gemeinde zu regieren
zu wenden, und die Apostel
hätten diese Macht den Nach-
folgern nicht mehr ertheilt,
sondern die dazu nöthige
Geisteskraft ertheilt, welche
nicht abzunehmen ist. (Electri-
cität!) Sie suchen noch
zu, daß so die Apostel ple-
nas miraculosas ausgeübt
hätten an den Ananias und
dessen Braut Sara. —
Letzteren behaupten, die Geist-
lichen hätten bloß ihre Macht
v. der Kirche, und die Kirche
könne das Ministerium Verbi
Divini auftragen wem sie
wollten. Geistliche werden in
der Kirche nicht nothwendig
besonders nicht als separiert
v. den Laien anzusehen.

p. 49. Man hat sehr frühe verschiedene Stufen der Kirchenbußen gehabt. — die erste Stufe war die Ausschließung vom Genuß des h. Abendmahls. die zweite war, wenn solche Verbrecher nicht einmal mit den übrigen dem Gottesdienst beywohnen durften. (Excommunicatio)

p. 76. Wie rasch doch bey allen Religionsparteien der Verfolgte zum Verfolger wird! Kaum volle achtzehn Jahre, (342.) daß es keine christliche Märtyrer mehr gab, so erschien ein Edikt des christl. Kaisers, daß alle heidnischen Tempel geschlossen werden,

p. 84. Augustin (der Bekehrer der Engländer) 596 stiftete eine neue Christliche Kirche in England, aber selbst die Überwindung des Angelsächsischen Heidenthums machte ihm nicht so viele Schwierigkeiten, als die Verähnlichung der alten Christen, welche er als Überreste der Britt. Kirche fand. — diese wußten nichts von einem Oberbischof zu Rom, noch von —

Ihre Gründe sind die Stellen in der Bibel, worinnen die Lehrer Christi — nicht als ob sie über das Volk herrschen, sondern bloß als Vorbilder der Lehrer. Ihr müßt die Welt nicht beherrschen, so soll es nicht seyn unter euch, sondern wer gewaltig seyn will, der sey der Diener. — Zweitens meine sie, daß was die Apostel waren, sind unsere Geistlichen nicht. Drittens wenn sie die Apostel hätten bloß auch nur Rath enthielt den Gemeinen keine Vorschriften; sie hätten die Gemeinen immer zu Rath gezogen, und es hätte der Gemeinde frey gestanden, den Rath der Apostel zu befolgen oder nicht.

II. §.16. Exer. Relig. pub. enthält das Recht auch außer den Gebäuden außer der Kirchen, den Gottesdienst

den Mönchen, von welchen ihr Verfasser selbst einer war.

p. 89. Der Bischof Damasus zu Rom erhielt schon 378 ein kaiserliches privileg. auch Streitigkeiten schlichten zu dürfen, welche nicht gerade in seiner Provinz vorfielen, Appellationen anzunehmen, wenn man mit der Entscheidung eines andern Metropoliten nicht zufrieden war, und um sich die Kenntniß fremder Diöcesen zu erleichtern, zu solchen Appellationen zu reizen, ernannten er und seine Nachfolger oft in den entferntesten Provinzen Vicarien.

p. 92. Die übrigen occidentalische Bischöfe (außer Rom) standen unter Westgoth. Fränkischen etc. Herrschaft. Sie erklärten also den Römischen Bischof gewöhnlich für einen Ketzer, trennten sich ganz von ihm, wenn er sich so sehr nach der morgenländischen Hoftheologie richtete. Nun fand sich Gregor der Große — wenn er es dahin brachte, daß man ihn nicht verketzerte; er wollte es zwar tragen, daß andere nicht so dachten wie er, nur

vorzunehmen z. B. wenn die Kirche abbrennte öffentlich auf einem andern oder sonst öffentlichen Platze den Gottesdienst auszuüben, und man rechnet hierzu, die öffentlichen Leichenbegängnisse nach der Liturgie der Kirche, Umgang des Venerabilis auf den Gassen, das Glockenläuten, die öffentl. Prozessionen, u. s. w.

Exerc. relig. privatum, ist die Liturgie vorzunehmen bloß in einem Gebäude, so daß also außer dem Gebäude kein Gottesdienst gehalten werden kann.

Devotio domest. ist eigentlich ein Gottesdienst ohne Geistliche, und das jus privator. sacror. das Nachsehen koinzidirt, in das Exerc. relig. privatum. Dahin gehören hauptsächlich: die Gottesdienstliche Erlaubniß der Gesänge in auswärtigen Nach. en, auch von der Landesherr

möchten sie ihm seine Mei-
nung nicht zum Verbrechen
machen.

einer andern Religion zugethan
ist, als der Landesherr selbst. Nach
dem Landrecht II. 11. 7. kann
jeder Hausvater seinen Gottes-
dienst nach Gutbefinden anordnen,
nur darf er nicht die Mitglie-
der dieses Hauses wider ihren Wil-
len zu anhalten, sowohl wenn
sie einer andern Religions-
partey angehören nach §. 20.
muß sich eine Religionspartey
im Staate, ~~muß sich~~ b. dem
Staate angeben. Es hängt von
dem Staate ab, ob er derselben
eine freye oder Privataus-
übung ~~derselben~~ verstatten,
wozu gehört, die gottes-
dienstlichen Zusammenkünfte in
gewissen dazu bestimmten Ge-
bäuden, und die Ausübung
ihrer Religion, so wohl in
diesen Zusammenkünften als
in ihren Privatwohnungen.
Eine bloß geduldete Kirchen
Gesellschaft kann das Eigen-
thum solcher Gebäude, ohne
besondere Erlaubniß des

Standes nicht erwähnt, es
ist ihr nicht gestattet, sich
der Glocken zu bedienen, oder
öffentliche Angelegenheiten außer-
halb der Mauern ihres Ver-
sammlungshauses anzustellen,
ihre Geistlichen genießen als
solche keine besondern Per-
sönlichen Rechte.

ad §. 20. Jus circa sacra. Der Verf.
schränkt es bloß auf das
Recht des Civil abwehren
als solchen, folglich das Recht
nicht zu hindern [läugnen], daß die
Kirche zum Nachtheil des
Staates etwas vornehme.
Andere aber nehmen das
Jus circa sacra weitläuftiger,
und distinguiren es in nega-
tivum, welches des Verf. das
Jus circa sacra Majestaticum ist,
und in jus circa sacra affir-
mativum, worunter die potestas
ecclesiastica verstanden wird.
Vermöge des ersten, hat und

daß jeder Civil Obrigkeit ge-
ben das Recht nicht zu ~~[illegible]~~ leiden
daß die kirchliche Gesellschaft
dem Staate nachtheilig sey; so
z. B. er verbietend den Kirchen
die nachtheilige Vermehrung der
Geistlichen, der Klöster und
geistl. Gesellschaften. Er be-
stimmt das Alter, in welchem
man einer sich zu diesen dem
Staate sich entzogenen Gesell-
schaft einverleiben lassen kann,
und dieses jus circa sacra nega-
tivum seu majestaticum begreift
die 3. Theile in sich 1, Jus refor-
mandi exercitium 2. Inspectio
secularis, 3. Advocatia Ecclesi-
astica. — Das jus circa
sacra affirmativum aber
kommt der Civil obrigkeit als
solchen nicht zu stehen, indem
dieselbe, das Recht begreift,
die Mittel zu bestimmen, wie
der Gottesdienst und die Gottes-
dienstlichen Handlungen sollen
vorgenommen werden. z. B. wie
und worüber gepredigt werden
soll, zu welcher Zeit, u. s. w.

§. 21. Jus reformandi dieser Ausdruk
schreibt sich eigentlich aus dem
Westphälischen Frieden, und
hat einen Begriff verliehen
wenn man auch den Wort Ver-
stande nicht darin suchen soll.
Denn eigentlich würde unter
dem jure reformandi den Wor-
ten nach zu verstehen seyn
ein Recht, die Befugniß
die in der Lehre in den
Ceremonien, in der Kirchl.
disciplin u. s. w. eingerissenen
Mißbräuche abzustellen, das
ist aber nicht der Begriff
des juris reformandi, was im
Westphäl. Frieden vorkomt.
Denn hierunter wird ver-
standen das Recht des Civil Ober-
herrn Religionen in seinem
Lande nicht leiden zu dürfen
ihnen das Exercitium Religionis
zu versagen, also per indirectum
zu bewirken, daß seine Unter-
thanen nur einer gewissen
Religion zugethan seyn soll-
ten, welches Recht; wie doch

eigentlich nach dem Naturrecht, welches eigentlich nach dem Natürlichen Kirchen Recht keinen Civil Regenten beygelegt werden kann, sondern denselben es vielmehr frey steht, zu was für einer Religion sich die Unterthanen bekennen wollen, wenn nur ihre Grundsätze der Staatsverbindung nicht nachtheilig sind. Aber nach dem Westphäl. Frieden steht unsern Fürsten in Deutschland das jus reformandi beygestellt zu, daß sie sagen können welche Religion in ihren Ländern nicht gelten soll, und so haben wir die Beyspiele an Östreich, Salzburg und Frankreich.

ad §. 26. In der ersten Kirche waren zwar die Eintheilungen in Zuhörer und Lehrer allein der Abstand war nicht so groß, als wir ihn in den Folgen sehen. Die Ältesten oder Presbyteri wurden auch promiscue Episcopi genannt.

Der Nahme Episcopus ist sehr alt. Schon zu Ciceros Zeiten, gab es deren, welche über einen Theil der Provinz Dioecesis. (ad Att. V. 21. Fam. III. 8. XIII. 53. 67.) Aufsicht hielten. und Cicero nennt sich selbst einen Episcopus als Aufseher oder Gouverneur der Campanischen Küsten. Cic. ad Att. VII. 11.

welche den Gottesdienst dirigiren, und noch Hieron. in C. 24. Diat. 1193. zeigt daß presb. und episc. einerley ist. Ihre Beschäftigung war:

α, sie lehrten,

β, sie sorgten für das Wohl ihrer Gemeinde

γ, sie verwalteten die Güter ihrer Kirche

δ, sie versorgten die Armen.

Als Beystand in ihren Geschäften hatten sie die διακονους und διακονισσας. Alle wichtigen Geschäften aber erforderten die Einwilligung der Kirche; es war also eine vollkommene Souverainitas aequalis, keiner hatte Vorzug vor dem andern; auch die ältesten Bischöfe mochten sich keinen Befehlen sondern gaben bloß einen guten Rath. Diese Verfassung änderte sich zu Anfang des 1. Saeculum. wo man schon Anläufe an den Bischöfen distinguirt, und legten die

Vorstehern der größten Gemein-
den so mächtig, obgleich noch zu
dieser Zeit die Bischöfe mit
den ältesten Leuten (?) der
Gemeinden sich über die wich-
tigsten Sachen berathschlag-
ten, um eine Einigkeit in
den Sachen zu erhalten. Nach
und nach, wuchsen die Bischöf-
liche (?) immer mehr heraus, so daß
die † ~~Kirche~~ nach und nach
ihren Einfluß auf die kirchl.
Geschäfte verloren, obgleich
in wichtigen Sachen, wie
noch immer im 2ten und
3ten Jahrhundert die Concurren-
zen der Gemeinden erforderten (?).
In der Folge besonders da die
Bischöfe die Gemeinde auf den
Concilien repräsentirten, ent-
stand der Grundsatz: daß die
Bischöfe ihre Gewalt v. Christo
erhalten hätten, daß diese Vor-
schriften (also Gesetze) den Ge-
meinden geben können, und
daß die Gemeinden solche befolgen
müßten. Die Neubekehrten Juden

† Gemeinden

wurden ihren Lehrern Priester, und dieses machte noch mehr eine Trennung der Geistlichen von den Layen. Im VIII. Seculo kam die Idee v. Meß Opfer auf, und dieses bewirkte eine immer mehrere Heiligkeit der Person. (Math. Lucas. und Paulus gegen uns dies)

1. Corinth.

ad §. 29. die wichtigsten Veränderungen in der Kirchl. Verfassung sind folgende: Als Constantin der Große zu erst die Christl. Religion annahm, so geschah es daß, was bisher eine Societas privata ecclesia pressa geduldet toleratio war, eine Ecclesia publica wurde. Constantin hinterließ seine Rechte selbst an äußerer Kirche, er ließ den Bischöfen alle munera collegialia, d. h. die interna, die Directio aber und die externa machte er sich an, und zwar unter der Benennung als Pontifex Maximus, wozu die Bischöfe sehr gern einstimmten, weil sie nun eine herrschende wurden

ad §. 30. et §. 31.

Einige haben geglaubt die Patriarchen wären entstanden n. dem Civil-Röm. Reiche und der 5. praefecturen, allein diese Hypoth. ist unrichtig, weil der Patriarch in Const. nicht später entstanden. Auch eben so die Benennung der Erzbischöfe, und endlich nicht alle römische Provinzen unter einem Patriarch. standen. Es ist wahrscheinlicher, daß es eine jüdische Idee und es wurden nur zu erst der Bischof zu Rom + als Patriarchen gemacht; erst später durch die Constantinopolitanische Synode ~~von~~ 388. wurde der Constantinopolitanische Metropolit zum Patriarchen gleich nach dem römischen Bischofe erhoben, und ebenderselben wurde eben diese Würde dem Erzbischof zu Jerusalem beygelegt. Diese Patriarchen waren im Range und in der Macht einander vollkommen gleich. Aber daß der Römische der oberste

+ Jerus. und Alexandr.

wurde, geschah dadurch, daß die
Patr. zu Alex. und Antioch.
wurden wegen ihrer Streitig-
keiten unter einander abge-
setzt, und eingenommen daß wenn
einer von ihnen glaubte Unrecht
erhalten zu haben, er sich an
den Bischof zu Rom wenden
könnten, dessen Ausspruch gel-
ten sollte. Asien wurde über-
haupt bald v. den Sarazenen
beherrscht, daher giengen auch
diese mit dem Jerusalem.
Patriarchen in eine [illegible], und
es blieb nur der Römische
und Constantinopolitanische übrig, welche
unter sich wieder einen Strei-
tigkeiten hatten. — Kayser
Phokas im Orient brachte seinen
Vorgänger um, und bemächtigte
sich dadurch des Throns. Der
Bischof v. Cpel. mißbilligte
diesen Vorgänger Mord, welches
der Kayser Phokas im VII. Saeculo
so übel nahm, daß er ihn dem
Römischen Bischof, der den Vorder-
Mord entschuldigte, unterordnete.
Zeugen kann noch, daß im IX. Saecu

sich beitragen konnten, welche
falschen Decretalien anfertig-
ten, und in welchen der Pabst
als das sichtbare Oberhaupt der
ganzen Christl. Kirche, schon
in den ältesten Zeiten er-
scheint. Die Fränkischen Kö-
nige schenkten den Bischöfen
v. Rom Land und Leute,
er wurde also ein weltlicher
Regente, im Patrimonio Petri
et Avignon, welches auch zu
seiner Macht und Größe viel
beytrug. Zuletzt gehört hier
die Erklärung der Bibelstellen
in welchen gesagt wird, daß
Christus für Petrus gebeten
habe daß sein Glaube nicht
aufhören sollte Lucas XXII.
34. ferner daß Christus zu
Petrus gesagt habe du bist
Petrus Matth. XVI. v. 16.–19.

ad §. 32. (6.) Schon im II Seculo
entstand ein Streit und eine
Trennung zwischen der Orientalischen
und Occidental. Kirche, wegen des

Osterfeyertags an welchem Tage
es solte gefeiert werden. (Nach
ihm richtet sich der ganze Kalen-
der) — Dann war im 3ten Se-
culo ein Streit in beiden
Kirchen wegen der Ketzer
Taufe, indem die Orientalische
die getauften von der Kirche
gekommenen und zurückkeh-
renden Ketzer noch einmahl
tauften. Im V. Seculo waren
mehreren Streitigkeiten zwi-
schen dem Patriarchen zu Cpl
und Rom; Im VI. brachte es
der Constantinopolitanische Patriarch Johann
Jejunator dahin daß ihm auf
der Synodo zu Cpl durch
einmüthige Stimme der Bischöf-
fe der Titel eines allge-
meinen Patriarchen beygelegt
worden. Hingegen im VII. Jahr-
hundert erklärte Phocas den
Bischof Bonifaciy v. Rom zum
allgemeinen Bischofe der ganzen
Christl. Kirche; jedoch mit
vollem Widerspruch der grie-
chischen Kirche. Im VIII. Seculo

erhob sich der Bilderstreit
zwischen beiden Kirchen, in
welchen öfters der orientali-
sche Patriarch mit dem Römischen
Bischofe eins oder uneins
war, im IX. Saec. verfolgte
eine große Spaltung zwischen
beyden Kirchen, wo sie sich
gegenseitig verketzerten und
verfluchten, besonders als
im Jahr 867 der Röm. Bischof
auf eine Synode verbannt
und förmlich ein Irrgänger
erklärt.

ad §. 33. In dem Systemate papali
wird behauptet: daß alle Kir-
chengewalt dem Pabst zu-
stehe, und die Bischöfe nur
so viel hätten, als der Pabst
ihnen überlassen wollte.
Dem soll er im Concilium zu-
stehen, und die Schlüsse der
Concilien sogar nur gültig wä-
ren, wenn die Kraft von dem Pabst
derselben bestätigen, er sey also
ein absoluter Monarch, und

endlich setzten sie, aller weltlichen Macht Könige u. Pabst, als, so daß nur Regenten als solche einsetzen könnten, die kirchl. Gesellschaft sey dem Staate in keiner Beziehung subordinirt — In der Systemate Episcopali behauptete man jeder Bischof habe seine Macht eben so gut v. Christo als der Pabst, und nur habe sein Kirchen Regiment den Pabsten nicht zu verdanken. Dem Geiste es daß die höchste Gewalt in der Kirche den Bischöfen zustünde in so fern solche auf einer Kirchen Versammlung versammelt wären, und der Pabst sey dem Concilium untergeordnet und könne von ihnen abgesetzt werden. Jedoch habe der Pabst den Vorzug unter den Bischöfen und die Direction der Concilien also eine eingeschränkte Aristocratie. Übrigens behaupten sie, auch der Pabst konnte in

den Diöcesen der Bischöfe
geistlichen Rechte ausüben, wenn
die respectiven Bischöfe ihm
solche überlassen hätten.

Die Geistlichkeit ~~besteht~~ steht in
Ansehung ihrer Personen und
Güter unter den weltlichen
Regenten und dessen Gerichten,
in Ansehung der Kirchen Sachen
aber unter den Bischöfen; ja
selbst die Bischöfe stünden
unter der weltlichen Obrig-
keit, um zu richten. Die
Päbstlichen Bullen und
Breven könnten nur in
den verschiedenen Diöcesen gel-
ten, in so fern die Bischöfe
solches zuließen.

Das Päbstl. System herrscht
hauptsächlich in Italien und
in Spanien, das bischöfliche
schmeichelt sich her aus Frank-
reich und ist auch in Deutsch-
land das gebräuchlichste, be-
sonders nach dem Emser

Congeste

ad § 33. Nota 6. Febronius ist ein verstellter Name unter welchem sich der Weihbischof v. Trier J. v. Hontheim (den genannten) versteckte, andere aber den Bonnischen Professor J. C. Georg Christoph Neller, andere wieder andere; aber die gewöhnliche Meinung ist für den 1ten. In Rom wurde diese Schrift verboten, weil sie dem Papste gar gewaltig auf schränkte, und auch in einigen deutschen Provinzen wurde dieses Buch verdammt, ja in der Folge erschien unter dem Namen Febronius ein Gegenbuch im 1789. worin dieser seine vorherige Meinung abschwört

Ad §. 35. Schon lange vor M. Luther standen mehrere in der kath. Kirche auf, gegen gewisse Lehren der Kirche welche nicht in der Bibel gegründet zu sein glaubten. Ein gewisser Peter Abellard, Arnulphus v. Brixen, Wernhardt Abt zu

Clermont und Petrus Vallus
fiengen zuerst an grosse
Dogmen der Kirche in Zwei-
fel zu ziehen und davon
abzugehen, z. B. die Verdienst-
lichkeit der guten Werke, das
Fegfeuer, die Transsubstantion,
die Fürbitte der Heiligen,
die Anbetung der Consecrat-
hostie, besonders aber den
abscheulichen Ablaß. Den
vorhergenannten Männer
folgten nun mehrere andere
die v. den päbstlichen Cleri-
sey verfolgt, verdammt und
ausgeschlossen wurden. Daher
schreiben sich die Waldenser,
und die Böhmischen und
Mährischen Brüder, welche
nachher sich mit den Refor-
mirten in der Schweiz,
die letztern aber sich in
der Folge mit den Lutheran-
ern vereiniget haben, und
diese Trennung wurde dermahls
dadurch befördert, daß 3.
Päbsten zu gleicher Zeit
vorhanden waren, welche

waren vorhanden, der zu Rom,
der zu Avignon, der III^ten hatte
keinen bestimmten Sitz, jeder
wollte Statthalter Christi
sein, und dieses gab Gelegen-
heit zu dem Costnitzer Con-
cilio.

Im 1517. widersprach M. Luther, in
seinen Schriften mehreren Mißbräu-
chen der kirchl. Dogmen und Li-
turgie, hauptsächlich durch die Ablaß
Krämerey des Tetzels veranlaßt
und läugnete daß der Pabst die
göttlichen Strafen dieser und jener
Welt tilgen könnte. Diese dis-
putir Sätze kamen zur Kenntniß
des Pabstes welcher ihn zur Ver-
antwortung nach Rom forderte.
Allein Friedrich Sapiens Churf.
v. Sachsen nahm ihn in Schutz,
indem die weltlichen Regenten,
schon längst gegen den päbstl.
Übermuth eingenommen waren,
und da zu Rom nichts auszurich-
ten war so drang man auf eine deutsche
Kirchenversammlung. Allein der
Pabst verdammte so gleich Luthers
Sätze, und da derselbe diese nicht
wiederrufen wollte that er
ihn und seine Anhänger in Bann,

Luther verbrannte diese päbstl. Bullen mit sammt den Decretalen hierauf wurde er im 1521. auch wirkl. mit seinen Anhängern von der gänzlichen kirchl. Gemeinschaft ausgeschlossen. Hierdurch trat die neue Kirche in statum naturalem zurück, sie hat sich also nicht getrennt sondern sie ist getrennt worden, ja so gar so lange Friedrich [illegible] lebte konnten Luther und seine Anhänger nichts weiter erhalten als deutsche Messen lesen, deutschen Gesang anstimmen etc. indem der Churfürst Friedrich die Ruhe liebte. Auch ist zu bemerken daß zwar der Pabst in der Folge zuweilen Boten ausschickte, und den Card. v. Mil- Cajetanus auch den Eckius mit [illegible] wegen den Luthern ein colloquium halten ließ, allein Catholiken ließen sich auf ein disput nicht ein, sondern forderten [illegible] mit Ungestüm einen Widerruf.

ad §. 35. c. cf. Meyer. dissertatio (de Pontificis Leonis X. processu contra Lutherum improbando.

ad §. 37. Außer Luther und Melanchton haben diese Augsb. Confession auf Ansuchen des Kurfürsten Johannis Constantis unterzeichnet Dr. Pomeranus und Dr. Jonas.

† 1529. im August.

Der Reichsabschied zu Speyer bezieht sich auf das Edikt zu Worms wie enthalten ist; so soll hinfüro allen Neuerung bis zum künftigen Concilio so viel möglich und menschlich vor ~~kommen~~ verhütet werden, und sonderlich solche neuen Lehren und Sekten so viel die dem hochwürdigen Fronleichnam und Blut unseres Herrn Jesu Christi zuwider bey den Ständen des H. R. R. T. Nation nicht angenommen, noch hinfüro an zu predigen gestattet und zugelassen werden. Desgleichen sollen die Aemter der h. Messen

nicht abgestellt. — Gegen diesen Speyerschen Reichs Abschied kam nun heraus: Landgräflich. Gemein Ausschreiben Protestation und Ursachen, daß Dr. Nürnbl. Gravamen anderen etlichen der Reichs Churfürsten Fürsten und Städte ~~bewilligten~~ in jüngsten zu Speyer ~~gestellten~~ Abschied.

ad §. 38. Im 1532. kam es zum Nürnbergischen Frieden, welcher nur desswillen so genannt wird, weil unter den Protestanten noch immer viele Feindseligkeiten waren und sie bedrückten. Der Türken Krieg aber den Kr. Karl V. zu gelinderen Gesinnungen bewogte. Im dem Passauisch Vertrag 1552. wurde v. Römischen König Ferdinand Churfürst Moritz v. Sachsen und anderen noch Fürsten ein Vertrag geschlossen, wo von der Hauptinhalt war: binnen sechs Monathen sollten ein R. Tag gehalten werden, auf welchem die Religionsstreitigkeiten sollten beigelegt werden, inzwischen sollte kein Theil den andern bedrücken.

und bis 1555. anstehen, wo er zu Augsburg gehalten wurde und der sogenannte Religions frieden zu Stande gebracht wurde ~~Inhalt~~

1, die Augsb. Confession Verwandten in ganz Deutschland eine freye Religionsübung haben sollten, jedoch salvo jure reformandi principum Germaniae.

2, das Reservatum Ecclesiasticum wurde für beyde Kirchen angenommen. d. h. ein Geistlicher verliehrt sein beneficium ecclesiast. sobald er die Religion verändert, vermöge der er das benef. bekommen.

3, die geistliche Jurisdict. der Prälaten und der Bischöfe sollten bis zur gültigen Vereinigung über die protestant. suspendirt sein.

4. die protestant. sollten die erworbenen Kirchen Güter erhalten.

5. Kein Landesherr sollte des andern Unterthanen

so wie auch die Freiheit
die Lust zur Annahme
der Religion ~~nicht~~ be-
engen.

Der Westph. Friede wieder-
holte. erweiterte und be-
stätigte den Religions Frie-
den Jahr... und in diese-
das Normal, annus normalis
decretorius, festgesetzt; nemlich
das Jahr 1624. vermöge
dessen die Kirche welche in
diesem Jahr in dem Besitz
einer kirchl. Anstalt war,
des Gebäude etc. nicht ver-
lieren und andern Religions
Verwandten mitgetheilt werden
konnte. Dieser annus norma-
lis entstand so. die Kathol. wollten
das Jahr 1632 zum normal
Jahre haben, die protestant. 1618.
endlich theilte man die diffe-
renz und so kam der Reg
und annus decretorius auf den
1. Jan. 1624.

6, Jeder Religion sollte
das wieder [illegible]

was sie in den XXX. Jahr.
Kriege noch diesen Normal
Jahren anhaben hatten —
die Reformirten und Lutheraner
haben gleiche Rechte.
P. P. oder I. P. O. (instrumentum
pacis Osnabrugensis.) I. P. M.
Instrumentum Pacis Monasterien-
sis?

ad §. 42. Wir finden daß der
protest. Landesherr auch zugleich
Zeit auch der geistl. Oberherr
ist, und aber so finden wir
daß der Kathol. Landesherr
das Kirchen Regiment über
die protest. Kirchen in seinen
Landen hat. Woher kommt
dieses? was ist der Grund
davon? — Hier giebt es
mehrere Meynungen und Sy-
stemata:

1. das Systema territoriale,
welches behauptet: der Lan-
desherr habe als solcher auch
zugleich das Kirchen Regiment,
vi potestatis territorialis, und
dieses Systema, hat hauptsäch-
lich Thomasius der erste

Böhmer (J. H.) und
Mozer behauptet. Allein
angenommen daß jus circa
sacra majestaticum sei
negativum, kann dem Lan-
desherr als solchem ein
Kirchen Regiment eben so
wenig beygelegt werden
als das Regiment der
Schützen gesellschaft und
der Gelehrten gesellschaft
Das territorial Systema
ist meist von den Rechts
Gelehrten völlig verlassen
worden.

2, Das 2te Systema heißt
Episcopale, welches behauptet
daß der evangl. Landesherr,
völlig in die Stelle der
Cathol. Bischöfe träten,
es sey nur eine ver-
wechselung der Person
vorgegangen; und dieses Sy-
stema stützt sich dar-
auf, daß in den Reichs gesetzen,
den evangl. Landesherren
das jus Episcopale beyge-
legt wird. Allein gegen
dieses Systema läßt sich
einwenden die Bischöfl.
gewalt bey den Cathol.

welche zu suspendieren
würden; sie konnten
also diese ihre suspen-
dierte Gewalt nicht
andern übertragen,
und nun solche Über-
tragung lässt sich
gar nicht denken,
weil sie und unsere
protest. Landesherren
nicht in die Stellen
der kathol. Bischöfe
getreten, wenn man
nicht die Einbildung der
Kirche hier zum Grunde
legt

3. das Collegial Systema in wel-
chem behauptet wird: da die
Kirchen Gewalt des Pabstes und
der Bischöfe über die Protest.
suspendiert worden, so sey die-
selbe an die Kirche zurück-
gefallen, und diese habe ent-
weder expresse oder tacite
das Kirchen Regiment entwe-
der auf ihren Landesherrn
oder auf andere übertra-
gen und dieses systema ist
jezt das herrschende, welches

besonders unser Böhmer
unterschieden hat, und welche
andere beypflichten.
Noch sind andere Vorstellungs
arten anzugeben, denn
~~ein~~ findet verschieden

4. Nettelbladt glaubt daß die protestant. Fürsten jure occupationis die Kirchen Gewalt erhalten hätten, in dem durch die Suspension der bischöfl. Gewalt das Kirch-Regiment eine res nullius geworden, und also von den Fürsten hätte können occupirt werden. Allein dieses ~~kann~~ kann so wenig als die Staats gewalt jemals von der Gesellschaft getrennt werden, und ist nie als eine res nullius anzusehen.

5. Zwingli legte den Fürsten als solchen die Kirchen Gewalt bey. Hingegen

6. Calvinus schloß die Staats ~~Gewalt~~ regenten völlig v. der Kirchen Gewalt aus und legte sie

2. dem Kollegial Systeme gemäß die Kirchenbeg. Doch entstanden andere b. der reformierten 3. Systemata, die hauptsächlich in Amerika, Holland, Schottland, England vorkommen. nämlich

† Schranken

a) die Independenten regieren sich selbst, und es wird alles gleichsam als bey den Brüdern ausgemacht, und haben besonders zum Regulativ die ersten apost. Kirchen.

b) die Presbyterianer, wo gewisse verschiedene aus ihrer Mitte welche sich Presbyteros nennen, und welchen sie die Kirchengewalt beylegen.

c) die Episcopalen, welche sich Bischöfe wählen, und denen sie gehorchen

7. die Menonisten, Wiedertäufer (Anabaptisten) und

Quäker, haben bloß eine geistliche Demokratie, erkennen keine Superiorem über sich.

8. Luther war froh daß die Fürsten seiner Kirche beypflichteten, und so hat dieselbe das Kirchen Regiment dem Fürsten beygelegt, und schwankt zwischen dem territorial und Collegial Systemate. Noch müssen wir merken

9. daß von katholischer Seits das kollegial System entgegen setzt übertragung der Kirchen Gewalt aus dem Religion und verstehet den ~~entgegengesetzt~~; daß die Meinung der kathol. und evangel. Fürsten (unerlaubt) in Ansehung der Kirchen Gewalt über die Protestanten nichts gültes bestimmen können, weil weder Moral der V. noch die weltlichen Reichsfürsten eine Kirchengewalt

geschehen hätten, also auch diese
den protestant. Fürsten nicht
hätten zurückstehen kön-
nen.

ad §. 45. Ansichten der haben
mit dem Corpore Evangelicorum
eine völlig unbegründete Be-
griffe verbunden. z. B. man be-
schränkte sich bey diesem Corpo-
re Evangelico über [illegible]
und andern [illegible], und ~~ewig~~
~~zu~~ bloß zu remedir. Das
waren völliger Unsinn. Das
C. Evang. bestand aus den
Gesandten der Protestanti-
schen Reichsfürsten auf dem
Reichstage in Regensburg, und
hatte hauptsächlich dahin zu
sehen, daß den Religionsbeschwe-
rden der protestanten v.
kathol. Seiten abgeholfen wer-
den, so wie ebenfalls das Corpus
Catholicor. durch Intercession bey
dem Corpore Evangelicor. die Religions
Beschwerden der Katholischen
unter den protest. Fürsten
abhelfen wollten. Dagegen konnte.

nur geschehen durch inter-
cession des Corporis bey den-
jenigen, gegen welche die
Beschwerden gerichtet würden,
und wenn dieses nichts hilft,
so bleibt weiter nichts
übrig als repressalien zu ge-
brauchen und selbige auszu-
führen. Hieraus ergiebt sich
aber daß das Corpus Evangel:
eben so wenig als Cathol.
ein Kirchenregiment habe
oder in ihrer Kirche
etwas festsetzen wollen.

ad §. 46. Der gedachte Nuntius
Fabio Chigi kam mit zwei Protes-
tation d 14. und 26. Oct. 1648
zum Vorschein. Im Jahre 1651.
erschien die von Innocentius
ausgefertigte gedachte Annulations
Bulle, auf die aber keine
Rücksicht genommen wurde, noch
zu nehmen ist. Eine gleiche
Bulle gab der Pabst Benedict
1742. gegen die Vereinigung
Maria Theresia mit Friedrich II,
bey Abtretung Schlesiens von
Oesterreich

ad §. 47. n.c. durch den Vortrag des Verfassers wird die exacta aequalitas inter utramque religionem nicht ganz deutlich, wenn wir sehen daß Juden, andersgesinnten, Mennoniten, in Deutschland nicht allein verzeigt, und ihnen ein religionis exercitium verstattet wird, sondern auch wenn wir sehen, daß z. B. in Hamburg keine Catholik Häuser erwerben, bürgerliche und Magistratswürden. u. s. w. erhalten können, eben so auch in Sachsen, wo weder die Catholiken noch die Reformirten zu öffentlichen Ämtern zugelassen würden. Diese exacta aequalitas zeigt nur bloß wenn wir Deutschland als ein Ganzes betrachten, nicht aber wenn wir auf die einzelnen Theile sehen, indem dem Landesherrn ein jus reformandi in dem Westphälischen Frieden beygelegt ist, vermöge dessen er allerdings bestimmen kann, was für eine Religion dieser oder jener Rechts-

in seinem Lande haben soll.
Aber vermöge einer exactae aequalitatis konnten
1, die geistlichen protest. Fürsten † wie der weltlichen auf dem Reichstage eine Stimme verlangen, weil die kathol. geistl. Fürsten haben.

† der Bischof v. Lübeck und Osnabrück

2. Unsere protest. geistl. Stifter hatten eben die Rechte wie die katholischen ~~und~~ die Bekenner der ~~kathol.~~ prot. Religion haben eben die Rechte wie die katholischen, z. B. in Ansehung der Gewerbe.

3. Die protest. Churfürsten wählen eben so gut den Kayser als die katholischen.

4. Bey den R. Gerichten sind so viel lutherische als kathol. Beysitzer. Bey dem R. Hofrath war zwar der Fall nicht, aber die Böhmen hatten auch die Böhmischen lutherische R. Hofräthe

gleiche Stimmen nicht mehr
einen katholischen. Wenn
aber nur ein katholi-
scher zu den Evangelischen,
oder umgekehrt, über-
tritt, so war folglich die
Majorität der Stimmen dr.

5. Die Aeltern können die Kin-
der wegen geänderter Reli-
gion nicht enterben

6. Die Lehnschaft kann keinem
von der andern Religion
verweigert werden, so wie
auch nicht der Kirchhof.

7. So gar b. der Reichsrichtern
müssen wenn zwei Gesessen
sein waren der eine kathol.
und der andre luther. sein.

8. So wie der kathol. beneficia-
tus sein benef. ecclesiasticum
verliert; so ist auch dieser
Fall umgekehrt

ad §4. die Canones Apostolor. welche
als ein Anhang im Corpore Juris
Romani anzutreffen sind, sind unstrei-
tig eine Geburt unserer Zeit,
und schreiben sich gewiß von den
Apostel nicht. Sie erschienen zu erst

auf der Cpolitanischen Synode v. 394. und dieselben waren anfänglich nur XV. nachher aber sind daraus LXXX. geworden. Der Römische Bischof Gelasius I. verwirft sie als unächt im C. 3. dist. 15. dagegen Pabst Leo IV. im Jahr 850. selbige den allgemeinen Kirchen-Gesetzen gleichstellt, und sich auf sie beruft. Daher kommt es daß sie auch im Decreto Gratiani C. 1. dist. 20. aufgenommen sind. Er führet aber selbst auch verschiedene Meynungen an.

ad §. 55. Nomocanones enthalten der weltlichen und geistlichen Gesetze Vergleichung νόμος et κανών.

ad §. 56. Obgleich alle Kath. Schriftsteller einmüthig gestehen daß diese Sammlung materialiter und formaliter unächt ist. Und die Centuriatores magdeburgici haben bereits diese Betrügerey

veranlasst. Die Hauptabsicht des Verfassers ist Schutz gegen Pabst indem er

1. Decretal Briefe u. den römischen Bischöfen von ersten Jahrhunderten andichtet.

2. Auch besonders durch solche alten Canones will er den Satz behaupten dass die Bischöfe mit Übergehung der Erzbischöfe sich gleich an den römischen Bischof wenden können.

<u>ad §. 57.</u> Außer diesen von Verfassern haben wir noch ein Werk von einem gewissen Gerland aus Besançon oder Chrysopolis erhalten, welches genennt wird candela,
†1777. dieses ist im ~~[illegible]~~ wiederum gedruckt worden, und wegen seiner Spitzfindigkeit sehr berühmt

<u>Decretum Gratiani</u> Concordia discordantium canonum, weil er sich den Anschein nach widersprechenden

Canones durch die Rangirung
der verschiedenen Titel, wollten
~~ich~~ unter eine Rubrike bringen

<u>ad §58.</u> die Quellen welche
der Gratian gebraucht, sind:
1. Stellen aus der Bibel.
2. Stellen aus den Patribus
3. Aus den Codicibus Canonum
älterer Zeiten, besonders
aus der Samlung des Ivo Car-
nutensis (Chartres)
4. Aus den Decretal Episteln
der röm. Bischöfe, und zwar
nach Anleitung und Innhalt
des Betrügers Isidor.
5. Aus den Capitular. regum
francorum.

Pabst Eugenius III. empfahl
diese Samlung zu Vorlesungen
auf der Akademie zu Bologna,
und dadurch kam sie ins
forum. und erhielt Gesetzes-
kraft in Deutschland nach
den Glossen die ein gewisser
Dechant zu Halberstadt

Der 1te Theil

C (canon) VIII. dist. 40.

Der IIte Theil

C. (canon) VI. C. (causa) 16. dist. qu. 8.

Das große C. zu erst (causa) den Canon.

N. B. die 33. Causa. ist in distinctionen eingetheilt.

C. 33. dist. ... de poenit.

Der III.te Theil

C. (canon) XX. dist. .... de consecr.

NB. hier ist bloß dieser Unterschied v. dem Iten daß hier der Titel geschrieben wird.

[illegible], gemacht sind.

ad §. 58. Unter einigen Stellen des Decreti Gratiani sind Stellen bezeichnet worden mit dem Nahmen Palea woher dieser Ausdruck kommt, wird verschieden angegeben:

1, einige haben dieses für ein nomen proprium gehalten

2, Andere besonders Cujacius will dieses von παλαιος, [illegible] leiten.

3. Andere wie de Rüsser, will dieses von p alia.

4. die wahrscheinlichste Erklärung ist daß palea seinen eigenen Nahmen ([illegible]) erhält. In den ältesten M.SS. stehen sie nicht, und in der Folgenden hat das einige mehr oder weniger. Wahrscheinlich ist es daher entstanden, weil die Abschreiber oder die Besitzer eines M.SS. sich dieses ad marginem bemerkt haben, gleich den Authentiken in Codice Justinianeo, und in der Folge

sind diese Stellen nicht
in den Text aufgenommen. In der neuern
Zeit aber aus dem Text
heraus, und unter den
Stellen gesetzt worden,
mit der Anmerkung
Vaka

Die Hauptfrage ist, haben
sie einen Beweis? Aber auch
hier giebt es verschiedene
Meinungen, die selbst Katho-
lische Schriftsteller sie bloß als
unächt und ungültig ange-
ben. Allein die Meinung
derjenigen welche ihre gesetz-
liche Kraft behaupten, schein
doch den Vorzug zu haben.
Denn wenn sie auch gleich
ursprünglich nicht echt und
gültig gewesen, so haben
doch die Correctores romani
selbige als gültig aner-
kannt, und sie denen geach-
teten Canonen zuge-
setzt. In der Pabst Grego-
rius XIII. hatte selbige in
einer Bulle bestättiget,
und so erhielten die
neuen

zuhalbigen an.

Correctores Romani. Pius der IV. und V. durch einige Cardinälen und Gelehrten Männer die Revision des C. J. Canonici auf. Diese Verbesserung kam unter Gregorius XIII. 1580 zu Stande, und daher hießen diese Verbesserungen Correctores romani, Correctio romana.

c. (capitulum) 10. X de relig.

ad §. 59. Die Decret. Greg. IX. heißen auch Collectio Decretalium Extravagantium, quod Extra Corpus Gratiani vagantur.

N.a. Raymundus de Penna forte hatte vom Pabst Gregor. IX. eben die Macht erhalten als der Tribonian vom Kaiser Justinian.

ad §. 60. Bonif. VIII. veranstaltete eine Sammlung von Decretalien welche enthält. die Decret. Innocentii IV. und Gregorii X. seinen eigenen Decret. und die Conzilienschlüssen zu Lyon. Es sollte diese Sammlung ein Supplement sein von der Gregorianischen und enthält daher die Stellen

C. (canon) III. de paen. in VI^to

nach der Reihe der Titel, wie sie in der Gregor. Sammlung vorkommen, daher man die Alleg: — In Deutschland hat diese Sammlung, nachdem solche mit glossen versehen war, usum forensem erhalten. In Frankreich aber hat sie nie gegolten.

ad §. 61. Clemens hielt ein Concilium zu Vienne auf welchem hauptsächlich die Sache der Tempelherren zu entscheiden war. Hierauf wurden die Conciliumsschlüsse mit seinen Decretalen von ihm in V. Büchern gesammelt, daß er sie aber nach Orleans geschickt haben, wird jetzt geläugnet, indem die von dem Verfasser in der N. a. angeführten Schrift des Pabstes Clemens als unächt verworfen worden, selbige auch überhaupt nicht von einem Pabste an die Universität Orleans

spricht, und selbst Pabst Johan[n]
XXI. einer solchen Sammlung nicht
verächtet, vielmehr Clemens durch
einen Beytheurenheit mit
dieser Sammlung und durch
seinen Gemüthlichkeit abgehalten
ist, selbige nicht weiter zu
verbreiten. Pabst Johann XXII.
aber hat solche in einer Bulle
welche dieser Sammlung vorgedruckt
ist bestättiget, und selbige an
die Academien x geschickt. Sie
wird allegirt:

x Bononien und Paris.

Clem VI. de priv.

ad §. 62. Extrav. decretales werden
nur diejenigen genannt, welche
noch nicht in einer Collection
enthalten waren, also extravagirten
giengen. Zwey Sammlungen haben
diese Benennungen erhalten:
1. Extrav. Johannis XXII. welche
Sammlung aber weder von diesem
Pabst gemacht, noch von einem
andern bestättiget worden, indem
sie doch Autoritaten begaben
enthalten haben; sie wird alle-
girt

C. (capitulum) II. Extrav. Johannis XXII. de Electione.

2. Extrav. Communes, welche die Decret. mehrerer Päbste zwischen den jahren 1471. bis 84. enthält; und ob selbige gleich unverändert bloß von einer privat Person sind gesammlet, so hat sie doch auch Usum forensem erhalten, und wird allegirt.

C. (capitulum) II. Extrav. Com. (communium) de Praebendis

Was nun noch im Corpore Juris Canonici angetroffen wird hat keinen Usum legalem, sondern bloß Usum doctrinalem. Wie im Corpore Juris Romani die Kayserl. Edikten nach dem Justinian und die Novellae Leonis. Dahin gehört nun

1. Matthaei liber septimus Decretalium. verfertiget v. Petrus Matthaeus einem gelehrten Canonisten, und ist diese Sammlung zu erst 1661. der Auflage des Corporis juris Canonici hinzugefügt. Sie wird allegirt

C. (capitulum) II. de reservat. in VII^mo

2. Man verglich das Corpus Juris Canonici mit dem Corpore Juris Romani, das Decretum Gratiani mit den Pandecten, die Gregorianische Samlung mit dem Codex, die folgenden Theile mit den Novellen, wo zuletzt oder noch Institutiones, welche dem Lancelottus verfertigte, und obgleich dieselbe nach Rom wiesen um die Bestätigung zu erhalten, so ist doch solche nicht erfolgt, besonders weil man mit dem Concilio Tridentino beschäftigt war. Indessen dient diese Collection der zu theils zur besseren Eintheilung ins System, theils zu erforschen, welche Veränderung die Materie in der folgenden Zeit erlitten hat.

Die folgenden päbstl. Verord-

† (Bulla)

-digen werden Bullen oder
Breven genannt. Erstere
werden in wichtigen Sachen
verlassen und ertheilet, einen
bleyernen Capsel mit dem
großen päbstl. Siegel, und
selbige sind in dem bullario
magno gesammelt. Letztere
sind Verordnungen des Pabstes
in minder wichtigen Sachen, dis-
pensation in Ehe Sachen, Be-
stättigung der Erzbischöfe etc.
und diese haben keine bulla,
sondern bloß das wächserne
Petschaft des Fischerrings.
(Bullarium magn Luxenburgii
XIX. Volumina) diese päbstl.
Bullen werden nach den an-
fangs worten angeführet, wo-
runter hauptsächlich gemerkt
sind in coena domini, und die
Unigenitus, in welchen die
päbstl. Gewalt zu lehren und
über die Gebräuche ist ausgedehnt
worden, daher sie auch von
Kayser Joseph II aus dem
Missalen (Agenden) gestrichen
worden, und auch v. den

deutschen Kayser und Bischö-
fen nicht angenommen.

ad §. 64. Ein Concordat nennt man eine Bestimmung der geistl. und weltl. Gewalt gegen einander. In Deutschland sind jetzt Vorschläge zu einem anderen Concordate gemacht. Die alten Concord. sind

a) Concordata princ. Germaniae geschlossen auf dem Reichstage zu Frankfurt mit dem Pabsten

b) Concordata Aschaffenburgensia auf dem Reichstag daselbst 1548. Der Streit betraf die Besetzung und Abtheilung der Bisthümer und Abteyen mit welchen ein weltliches Regiment verbunden war. Der Pabst behauptete: wenn er zum Bischofe machte, wäre dieser zugleich geistlicher Landesherr, der Kayser aber, wen

nen mit Land und Leuten
belehnen der sey auch zu-
gleich geistl. Bischof. Dieser
Streit wurde durch das Concor
dat dahin verlegt, daß der
Bischof müßten gewählt
werden durch das Capitel
die Bestättigung gehört
für den Pabst, und alsdann müßte derselbe
mit Land und Leuten
v. Kayser belehnet werden.

Concilium Tridentinum. In der
protestant. Kirche hat dieses Conci-
lium auch selbst in denjenigen
Sachen welche nicht die Religion
sondern andere Sachen betreffen
keine Gültigkeit erhalten.
z. B. bey der §. in wie ferne
der Patron einer Kirche
bey der reparatur der Kirchen
Pfarr und Schul Gebäude
zu concurriren haben v. §. 587.
nostram.

Status Ecclesiae
1. Vulgaris seu com. II. Specialis
Christ. Kathol.

ad §. 76. Die Christen werden nicht geboren, die Abstammung von christl. Eltern macht noch keinen zum Christen, bloß durch die Taufe wird einer Mitglied der christl. Kirche werden. Es ist also bloß eine Vergünstigung wenn man die ~~zu~~ vor der Taufe gestorbenen christl. Kinder auf den christl. Kirchhof begräbt. — —

V. D. verbi divini.

Canon apost. 12. 13. 15. und aus den Beschlüssen des Concilii Nicäi kennt der Unterschied des κλῆρος und λαός. Die Luth. Kirche behält aber doch in der engern Kirche zu ein Unterschied zwar nicht genauer sondern daß diejenige welche christl. Verrichtungen in der Kirche vornehmen und den übrigen Mitgliedern

völlig aus waren. die Trennung des Klerus von dem Laos kam erst dann, nachdem mehrere schon angenommen von den Juden dazu gekommen waren, unter welchen sich auch viele von den Leviten befanden.

ad §. 78. (tonsurati) die Tonsur macht keinen zum Clericum sondern wie selbst der Verfasser gesteht bloß die Ordinatio einen zum Clerico machen kann. Denn die tonsur ist bloß eine declinatio ad clericatum, nicht aber die Ertheilung derselben. Sie entfernt bloß eine segregatio a plebe.

ad §. 85. In der Evang. Kirche in Deutschland haben wir bloß einen ordinem. Er wird der Geistliche nur einmal ordinirt, und ist er dieses so kann er alles in der Kirche verrichten. Allein in England und Schweden giebt es noch andere Grade, die der Geistliche erlangen kann und erlangen muß. Jedesmal haben

in der Evang. Kirche noch verschiedene Benennungen aus der kathol. beybehalten. In der Evangel. Kirche ist auch die ordinatio nichts weiter als die Ertheilung eines Amts unter öffentl. Autorität nicht aber daß man damit eine Ertheilung gewisser geistl. Kräfte erhalten.

ad §. 89. Die Ordination od. Priesterweihe ist bey den Cathol. ein Sakrament unter welchem durch äusserliche Zeichen, geistl. Gaben einem künftigen Geistlichen mitgetheilt werden. Dies geschieht hauptsächlich durch Evangel. Gebethe und Auflegung der Hände, welche schon in der Apostelgeschichte (VI. 6.) und Timotheus II. 6. vorkommen. Nach Verschiedenheit der Orden sind auch die Eigenthümlichkeiten verschieden, besonders b. Ordinatione Episcopi, und da die Ordinatio ein Sacrament ist, welches

bloß der Bischof vornehmen kann,
so können die Cathol. unsere
Geistl. nicht für wirkliche
Clerikos = erkennen, weil Luther
zwar ein Presbyter war
aber kein Bischof.

ad §. 90. Nur die minores ordines
kann auch der Abt ertheilen,
zumahl wenn kein Bischof zu
haben seyn möchte.

ad §. 91. Nemo per saltum est ordi-
nandus sondern nach gewissen
Graden.

ad §. 92. Titulus benef. ist, wenn
der ordinandus nachweißt daß
er Einkünfte unmittelbar
aus der Kirchen Güter erhalte
jährlich erbringen daß er ein
anständiges Leben führen kan.
Titul. patrimonii ist wenn er
so viel Vermögen hat daß er
standesmäßig leben kan, oder
ihm ein Verwandter g. f. ertheil-
en kann. dieser Titel wird
auch provisionis oder mensae
genannt. Titul. paupertatis
wenn er sich einem Orden

einverleibt hat, mithin das Gelübde der Armuth abgelegt hat, folglich der Orden ihn ernähren muß.

ad §. 94. Nro 5. judicio sanguinis. Hieher gehört nach Canon. Rechten, daß kein Criminalrichter als solcher, kein der die Todesstrafe vollzieht, kein der bey der Anklage einer Blutvergießens konkurirt, kein Soldat als solcher

ad §. 95. Die Forma solennis ordinationis besteht vornehmlich in der Auflegung der Hände, und außerdem hat jede Weihe ihre besondere Feyerlichkeit. Z. B. der Bischof oder die Consecratio müssen außer dem Erzbischofe zum wenigsten 3. andere Bischöfe gezogen werden, welche sich mit dem ordinando Kreuz in der Kirche versammeln, und das Scrutinium noch vorläufig ertheilen Gebeten vornehmen. Alsdann legen d. Bischöfe auf das ordinandi Haupt, und halten zugleich das Evang. über denselben, der 3te segnet über ihn den Segen,

und sein Kopf wird mit dem
heiligen Oehl gesalbt.
Die tempora ordinationum sind b.
den Subdiaconis, diaconis, und
Presb. die vier Fast-Zeiten, und
dem Sonntag vor Ostern. der
Bischof aber allein Sonntag.

Locus ordinat. ist die Hauptkirche des
Bischofs oder Weihbischofs, also
die kirchl. Hauptstadt, wo der
Bischof oder Weihbischof die
sacra vorzunehmen pflegt.

Chrisma besteht aus dem rein-
sten Olivenoel, vermischt mit
dem Balsam. Der Balsam ist
ein oelichter Saft, welcher zu-
erst weich, nachher aber hart
wird, einen scharfen aromati-
schen Geschmack und starken Ge-
ruch hat, seine Heimath aber
in einem Strauch Arabiens
oder Balsam aus welchem
er hervorquillt. dieser wird
v. jedem Bischofe am grünen
Donnerstage (dies viridium) geweiht

und geweiht, so viel als für
seine Diözese gehört, das jähr-
lich erneuert — Zu dem ist der Unter=
schied des Oleum simplex, das
vel infirmorum vel Katechumenorum
ist. Außerdem wird dieses
Chrisma, b der Firmung, bei Weih-
ung der Krönung der Bischöfe und
Könige, gebraucht, und wird auf
dem Hauptaltar, in dem Taber-
nakel oder Ciborio aufbewahrt.

ad §. 97. (Iterari non debent.) Aus-
genommen wenn ein ordinirter von
einer Religion zur andern
übertritt, indem auch bey dem
ordinirten Cathol. wenn er zu
der Evangelischen übertritt,
doch durch die evang. Ordinatio
ersetzt wird, denn die Ordina-
tio der Vocatio zum Amte gleich
seine muß, und die Ordinatio,
die öffentl. Autorisation ent-
hält, das geistl. Amt in der
evang. Kirche auszuüben

ad §. 98. Ldr II. 11. 64. (im Preuß. L.
Rechte.) sollen Landesunterthanen
die Ordination zu geistl. Ämtern
bey auswärtigen Behörden nicht

verschenken und annehmen, und
b. den Herrn. soll die Ordination
niemalen ertheilt werden, als
zu einem geistl. Amt welches
ihm seinen Unterhalt giebt,
die Stellen anhalten:

ad §.105. Im Landrecht II. 3. §93.
Geistl. dürfen weder durch sich
selbst, Kaufmannschaft u. bürgerl.
Nahrung treiben. §.94. sie können
die Produkte ihrer Ländereien ver-
kaufen, jedoch keine andere Land-
wirthschaft treiben, als bey dem
daß ihnen solche von der Obern
ohne Verhinderung ihres Amtes
ausdrücklich werden von II. 11.
62. Auch müssen sie in allen
Fällen anstößigen Betragens gegen
die Gemeinde sich enthalten.

ad §. 107. die Apostel und
selbst Petrus waren verheira-
thet, ernährten sich auch
durch ihrer Hände Arbeit, und
fielen der Gemeinde nicht zur
Last. Das blieb eine lange Zeit
hindurch. Erst auf dem Concilio
zu Nicea (325.) kam die

Ehelosigkeit der geistl. zum Vorschlag, und da das neue Testament kein Zeugnis darbot, so nahm man seine Analogie von den Leviten her, und Origines combabisirte sich selbst aus religiöser Schwärmerey. Aber auf diesem Concilio war gegen diese Ehelosigkeit der ägyptische Bischof Paphnucius ein Mann welcher im besondern Ruf der Keuschheit stand, und führte zum Grunde seines Widerspruchs an: die Ehe sei ein ehrwürdiges Institut, die Weiber würden ~~[illegible]~~ den Nachstellungen derer Geistlichen entzogen und so im C. 21. dist. 31. daß die Ehe den Geistlichen gelassen werde und auch lang gelassen.

N. 132. — Die Mönche aber welche das Gelübde der Keuschheit ablegen mußten, arbeiteten dahin, die beweibten Geistlichen den Völkern als unheilig abzumahlen.

Moses gebrauchte auch die Stelle
~~aus~~ der ersten Apostel: Hei-
rathen ist gut, aber nicht Heirathen
ist besser. Mehrere Päbste
als Siricius und Innocentius
empfahlen die Ehelosigkeit der
Geistlichen besonders aus dem
Grunde, damit der geistliche
Stand v. dem Staate, und dem
Laien, ganz und gar getrennt
würde, und nur bloß für
die Kirche und für den päbstl.
Stuhl leben möchte. Im IV.
Saeculo wurde auf einer Synode
Gangra anathematisirt,
welcher die Messe eines be-
weibten Priesters verachten
würde, und 681. in der
Trullanischen Synode im 13. c.
wurden alle Verbothe der
Ehe der geistl. abgeschafft. nur
den Bischöfen wurde die Hei-
rath untersagt. Von VII.—XI.
Saeculo genossen die Geistlichen
das Glück der Ehe, aber Hilde-
brand drang auf die Ehelosig-
keit, damit auch die Kirche
~~an~~ einen solchen Geistlichen

werden könnten, und obgleich
sich die Geistl. wieder sträub-
ten, so drang er doch durch, und
wurde vom Concilio Tridentino wie-
der bestätiget. — In der franz.
Revolution wurde den Priestern
zwar die Ehe erlaubt, aber
der größte Theil hat die
beweibten Priester nie für
wahre geistl. anerkannt.
Und eben so unmöglich hat
Napoleon im franz. Concor-
dat die Priesterehe durchsetzen
können. — Eine Menge neuerer
kath. Schriftsteller haben gegen
den Celibat der Geistl. ge-
schrieben, und ein gewisser
Maximilian Kuttler, giebt in
seiner Schrift (v. den Folgen
welche der Celibat der geistli-
chen auf das Wohl der kath.
Staaten hat. Augsburg 1787.) daß der
Staat Oestreich in einem
Jahren 50,000 Menschen ver-
liehrt.

ad §. 108. Auch haben sie in der
1. Kirche und Prozession den
Vorrang vor den Layen, und
zwar in der Kirche daß die
Geistliche bloß in den Altar
Schranken sich aufhalten
können, wo die Layen nur
zur Communion zugelassen
werden.
2, ~~die~~ Wer sich vermessen wird sich
an einem Geistl. und auch
an einem Mönch vergreiffen,
soll ipso jure excommunizirt
seyn, und dieses wird nun
gemäß des Canonis siquis 113,
c. 29 C. 17 quu 4. festgesetzt.

3. Das Recht der Competenz
vermöge dessen sie zum Besten
ihrer Gläubiger nicht weiter
exequirt werden können, als
daß ihnen die unentbehrlichsten
Lebensbedürfnisse gelassen
werden müssen. Es ist zwar
dieses privileg. nicht ganz deutlich
im c. 3. X. de solut. enthalten,
allein eine unbestrittene
Praxis.

4. Unter den Geistl. selbst ist eine Rangordnung, welche im Jure Canonico, majoritas genannt wird.

ad §. 117. Alle Geistl. Offizialen haben entweder

1. Officium simplex

2. Sie haben einen Vorzug.

Dieser Vorzug besteht in einem Vorrange, und dieser heißt more personam. Oder sie besteht in dem honore Externo, oder dignitas praelatura. Ein praelat soll also allein derjenige heißen der jurisdict. eccles. externam, folglich in der Kirche etwas zu befehlen hat, z.B. die Aebte in den Klöstern. In Deutschland haben sich viele Prelaten so empor geschwungen daß sie Sitz und Stimme auf dem Reichstage erhielten, und daher wurden besonders

die prot. diese Geistl. gewesen die nicht bloß jurisd. eccles. externam, sondern auch Sitz und Stimmen auf dem Reichstag hatten, und auf diesen gab es einen eigenen geistlichen Bank, sowohl vom kath. als v. Evangel. Theile. Nach dem Luneviller Frieden aber, sind die kathol. unmittelbaren geistlich. nicht mehr vorhanden; die Erz- und Bisthümer, die Abteyen Fulda Kandersheim, Quedlinburg, sind alle secularisirt, und als Entschädigung besonders für diejenige Reichsfürsten gebraucht worden, welche durch den Luneviller Frieden 1793. ihre Besitzungen auf dem linken Rhein Ufer verloren hatten: — Die Mittelbaren Geistlichen sind noch in den Provinzen in so ferne vorhanden, als ihre geistl. Stiftungen nicht sind secularisirt worden. Auch

wird oft einer Prelatur
gemacht, welcher bloß einen
Vorrang vor einer andern
hat.

ad §. 127. Da der Pabst das
Haupt der Röm. Kirche ist,
und auch in den Episcopal Sy-
stemen ihm der erste Rang
gegeben wird, so war es ge-
wöhnlich daß der Regent und
die Könige bey Antritt
ihrer Regierung dem Pabst
durch einen Abgesandten dieses
notificieren ließen, und in den
ältern Zeiten so gar den
Gehorsam versprechen muß-
ten. In den neuern Zeiten aber
wird bloß Ehrfurcht verspro-
chen. — In Causis majori-
bus sive magnis welche gehören:

/ Glaubens

1. unveränderten / Streitigkeiten
2. Bestättigten Wahlen
3. Postulationen zu den Kirchen
Prälaturen
4. Resignationen
5. Translationen
6. Deposition der Bischöfe

7. die Errichtung neuer Bis-
thümer
8. der Union, division, subjection.
9. die Ernennung eines Coadjutor's

diese alle sind dem Pabste
allein vorbehalten, ohne alle
Concurrenz des Ordinarii, id est
des Bischofs oder Erzbischofs

ad §. die Collegien welche
der Pabst hat, sind:

1. Rota romana, ist das ober-
ste geistl. Gericht in Justiz
Sachen, dessen Assessores genannt
werden Auditores rotae romanae,
weil sie in den ältesten
Zeiten die Streitsachen bloß
anhörten, und die Entschei-
dung der Pabst selbst vor-
nahm, jetzt aber wird von
diesen im Namen des Pab-
stes das Decretum ertheilt.
Ihre Anzahl ist auf XII. be-
stimmt, wovon der 1. aus
Deutschland, 2. aus Frankreich,
2. aus Spanien und 8. aus
Italien genommen werden

aufheben.

2. Cancellaria, hat die Expedition der päbstl. Verordnungen u. der Bullen.

3. Dataria hat die Sachen unter sich der vacanten beneficien, welche nicht über den jährl. Ertrag oder Revenüen v. 24. # sind, und besorgt auch die Supliken an den Pabst.

4. Penitentiaria, hat geistl. und Glaubens Sachen zu besorgen.

5. Signatura Justitiae, und

6. Signatura gratiae, haben die Vergebung in Justiz oder gewissen Sachen zu besorgen.

Von der Wahl des Pabst wird weiter fortgehandelt.

ad §. 128. die Cardinäle haben ihren Namen erhalten v. Cardo. (Thürangel), als wenn nemlich von

ehemals nun bey jeder Kirche
solche Geistliche welche bestän-
dig bey dieser Kirche verbleiben
und ihr Amt daselbst verrich-
ten mußten, also ordinarii
Ministri Ecclesiae, im Gegen-
satz der Vicarii und Vaganten.
und diese wurden presbyteri
cardinales genannt, weil sie
unbeweglich wie die Angel
der Thüren fest auf ihrem
Platz standen, und die Kirche
also in ihrem Hinge, von diesen
beständigen Geistl. gehalten
war, wie die Thüre an der
Angel. Auch der Pabst hatte
solche Clericos Cardinales, welche
ihm assistiren mußten, wenn
er in der röm. Cathedral Kir-
che die Sacra administrirte,
und diese päbstl. Cardinales, ha-
ben in der Folge ihren Namen
ausschließlich erhalten. —
Pabst Nicolaus II. gab ihnen 1059.
das ausschließliche Recht einen
Pabst zu wählen. Sie machen
den geistl. Rath aus, haben

oder nur ein Votum ~~consu~~ consultativum, d.h. es geht in ihrem Collegio nicht nach Mehrheit der Stimmen, sondern der Pabst fordert nur ihre Meinung, hat aber selbige nicht zu befolgen. Sie heißen Eminenzen, Reverendissimi.

ad §. 129. die Versammlung Consistorium, oder die Versammlung der Cardinäle unter dem Vorsitz des Pabstes ist nach dem Kl. ältesten Sprachgebrauche in welchem, Consistorium den Geheimenrath bedeutete, wo selbst der Kayser gegenwärtig. wenn Versammeln sich aber die Cardinäle ohne Vorsitz des Pabstes in verschiedenen Abtheilungen (Departements) /Deputationes, Senatus/ so heißen sie Congregationen welche in der N. 6. angeführt werden, zu welchen aber noch gehört: Congregatio de propaganda fide. und die Congregatio de disciplina regularium.

ad §. 130. die Cardinäle müssen einen weitläuftigen Titel führen

wenn, worauf öffnet der Pabst dem Cardinal den Mund und schließt ihn wieder zu, zum Zeichen daß er reden und schweigen sollte, wenn es der Pabst haben wollte.

ad §. 132. Nach der Geschichte sind die legati papales

1. Apocrisiarii seu responsales. Eine Art v. residirenden Bischöfen an den Golitanischen Hofen, und solche hatten auch die Bischöf. v. Rom in Constantinopel, welche er gebrauchte ~~um~~ die geistl. Geschäfte seines Sprengels bey dem kaiserl. Hofe zu besorgen

2. Legati papales s. gentium. welche der Pabst als weltlicher Regent in Staatssachen an die weltlichen Regenten abschickt.

3. Legati papales in sensu s. Canonici. seu Nuncii papales, welches Vicarii sind des Pabsts, in geistl. Sachen, in den verschiedenen geistl. Provinzen seine Stelle zu vertreten.

ad §. 133. Legati nati sind welche mit der erhaltenen Dignität eines Erzbischofs auch zu gleicher Zeit als legati papales angesehen werden, und in Deutschland waren dieses die geistl. Churfürsten als Erzbischöfe v. Mainz, Trier und Köln, und zugleich der Erzbischof zu Salzburg und Prag. Überhaupt aber ist dieses jetzt bloß ein Titel, sie können nichts weiter ausüben von den päbstl. Rechten vicario nomine, als was ihnen der Pabst besonders ertheilt. Der König v. Sizilien hat das besondere Vorrecht, daß er gleichsam in seinen Staaten der Pabst ist. Er übt in seinem Königreiche die höchste Jurisdictionem Ecclesiasticam aus, als ein legatus natus, unter dem Namen Monarchia Ecclesiastica Siciliae.

ad §. 134. Daher der Ausdruck benef. a latere in den prot. Länder, wenn einer ein benef. ecclesiasticum erhält, und nicht nöthig hat die Residenz zu beobachten, weil er

in den landesherrlichen Diensten ist, welches gleichsam ad latus ist. Servitus juris publici. Das Recht eines deutschen Reichsfürsten in dem Lande eines andern. Also ein Jus in re aliena, vermöge dessen ein auswärtiger Landesherr Rechte ausüben kann, die der eigentl. Landesherr leiden muß. z. B. der König v. Preußen hat die Postgerechtigkeit in Dessau, Hamburg, und wir dieser hatten Oesterreich Sachsen etc. die Werbgerechtigkeit in den Reichsstädten.

ad §. 134. (d) dieses ist hauptsächlich die Einschränkung der päbstl. Nuntien, welche hauptsächlich auf dem Emser Congreß (1787.) zur Sprache gekommen sind. Ein gewisser päbstl. Nuntius wollte eine dispensation in Ansehung einer Heirath vor, welches der Churfürst v. Köln nicht leiden wollte, weil diese dispensation zu seinen Rechten gehörten. Die Erzbischöfe zu Mainz, Trier und Köln, v.

Salzburg und Prag, thaten sich zusammen und hielten in Ems einen Zusammenkunft, und setzten verschiedene Punkte fest, welche die päbstl. Gewalt und dessen Nuntien einschränkten, und die auch der Kaiser Joseph II. d. 12. Oct. 1795. bestätigte, wovon die Hauptpunkte sind:

1. die päbstl. Nuntien sollen nur mit Erlaubniß der Ordinarien zugelassen werden.
2. Sie sollen keine actus jurisdictionis voluntariae oder contentiosae mehr ausüben können.
3. Sie dürfen keine Sachen in der 1. und 2. Instanz an sich ziehen, sondern
4. die den Bischöfen bloß reservirten Rechte ausüben.
5. Sie sollen nicht mehr Dispensation ertheilen v. dem voto monastico, sondern auch dieses soll bloß den Ordinariis zustehen.

ad §. 138. Die jura honoris und status bestehen

1. In dem Range,
2. In den Rechten der Bischofs-Mütze (mythra)
3. des Bischofs Stabes (baculus episcopalis)
4. des Ringes (Annuli Episcop.)
5. des Thrones (Cathedra) daher die zu jeder Cathedral Kirche diejenige Kirche bedeutet, wo der Bischof die sacra administrirt. In Deutschland kam noch dazu daß mehrere Bisch. und Erzbischöfe Reichs-fürsten wurden, und Reichs-Lande regierten, auch als solche Sitz und Stimme auf dem Reichstag hatten. Mythra Episcopalis auch infula genannt, bedeutet b. Virgilius und Varro eine Binde zwischen den Hörnern der Opferthiere. Aber auch die Flamines hatten eine solche Kopfbedeckung; ein infulirter Abt?

ad §. 142. So wie im Landrecht II. 11. 237. so hat auch der Verfasser die Parochie bloß einen Distrikt erklärt, d. h. einer Menge, der öffentlich angenommenen Religionsgesellsch. welche in einem gewissen Orts Distrikt wohnt, und die in einer gewissen Kirche den Gottesdienst anhält. Allein wir haben auch Parochien, welche nicht an einen Ort eingeschränkt ist, z. B. die Regiments, Schiffs, Hof, und Gesandten Parochien. Die Benennung kommt her von παροικία, daher auch die parochie sehr oft parœcie genannt werden. — Zu Bremen war 1804 ein großer Streit über den Begriff der Parochie, deshalb waren viele Lutheraner genstand worden, welchen man die Rechte einer Gemeinde streitig machte, und denen man also die Collegialrechte einer Kirche nicht zugestehen wollte. Allein die Schriftsteller, für diese Gemeinde einstanden noch, daß die Lutheraner sowohl von Freiheiten, als den

verschiedenen Herzogen v. Braunsch.
und selbst von dem Braunsch-
weigschen Magistrat die Erlaubniß
erhalten hatten, eine öffentl.
Gottes Verehrung in einer ge-
weihten Kirche vorzunehmen,
und diese hielt man für
hinreichend zum Beweise einer
Gemeinde, und daß es nicht
nöthig sey weiter nachzu-
weisen ob sie schon die
Lutheraner Collegialrechte aus-
geübt hätten, wenn sie nur
(wie das der Fall war) seit
anderthalb Seculo, eine öffentl.
Gemeinschaftliche Gottes Verehrung
vorgenommen. Wollte man
die Ausübung der Collegial
Rechte zu den Begriffen
einer Parochie rechnen, so
würde man b. den Catholi-
ken selbige gar nicht unterneh-
men können, indem die Cathol.
Gemeinden bloß in einem be-
sondern Verhältniße sind, und
keine Collegialrechte haben.

ad §. 140. hier gehören die Stellen
aus Landrecht II. 11. 260. Wer

innerhalb eines Kirchspiels seinen
eigentlichen Wohnsitz aufgeschla-
gen hat, ist zur Parochial
Kirche des Bezirks eingepfarrt.
Doch soll Niemand b. einer
Parochial Kirche v. einer ande-
ren als derjenigen Religions
partey zu welcher er sich
selbst bekennt zu Lasten
oder Abgaben, welche aus der
Parochial Verbindung fließen
angehalten werden, wenn er
gleich in dem Pfarrbezirk
wohnt, oder Grundstücke darinn
besitzt. In Ansehung seiner Grund-
stücke trägt er die Lasten der
Parochial Verbindung nur bey der-
jenigen Kirche in deren Pfarre
das Grundstück liegt z.B. Decem,
Concurrenz zum Pfarr-Schul-
und Küster Häusern, wenn er
auch zur andern Kirchengesellschaft
gehört. (§ 265.)

ad §. 144 Exemptio. nach dem L. Recht §.
278. l.c. sind sämtliche Militär
Personen der örtlichen Parochie

*) Stand Quartier

ihres Wohnorts*) nicht unter-
worden. Besitzen sie aber Grund-
stücke in einer solchen Paro-
chie, so müssen sie auch von
denen die Parochial Lasten an
die Kirche ihres Antheils, in
dem Bezirke ihrer Grundstük-
ken entrichten. (§ 282) Sämtliche
zum Civil Stande gehören: königl.
in wirklichen Diensten stehende
oder Titularen und andere Ho-
noratioren sind der Regel
nach von der ordentlichen
Parochie ihres Wohnorts
ausgenommen doch nach §. 287.
müssen sie sich bey jeder
solchen Handlung aller Anord-
nung und Abgaben derjenigen
Kirchen Anstalt deren sie sich
bedienen, gleich den wirklich
eingepfarrten unterwerfen.

ad §. 151. (eingant) Der Erzbischof
kann die actus Ordinis nicht eher
verrichten als bis er das Pallium
v. Pabst erhalten hat. Dieses
Pallium ist das vorzüglichste Vorrecht

Und außerdem steht ihm noch
der Tittel Eminenz zu, welcher
sonst den Cardinälen nur zukomt,
aber durch eine Bulle Urbans II
den Erzbischöffen beygelegt ist.
Dieselben haben auch das Vor-
recht die Vortragung des
Kreutzes welches ihm in der gan-
zen Provinz, selbst in denjeni-
gen Bezirken zugestehen worin
exempte Bisthümer sind, welches
recht also nicht auf ihren Dioe-
cese beschränkt ist, und nur
bloß ruht, wenn ein Legatus
a latere daselbst gegenwär-
tig ist. — Was das Pallium
betrifft, so war dieses ein's ersten
ein wirklicher Mantel, welchen
die Patriarchen gleich den Kay-
sern mit seiner Genehmigung
trugen, und da die Erzbischöfe
sehr oft zu Vicarien vom Pabst
gebraucht wurden, so gab er ihnen
zum mehreren Ansehen allen
das Pallium papale, und zwar
zu erst im VIII. Saeculo. Jedoch

war es bloß eine Güte von
ihm und keine Schuldigkeit.
In der Folge machten sich die
Päbste bey Ertheilung des Pallii
gewisse Bedingungen aus, ja
endlich ließen sich dieselben
sogar von den Erzbischöfen
den Eid der Treuen ablegen,
und so wurde es für den
Erzbischof eine nothwendige
Sache. — Die Zubereitung
geschieht am H. Agnes Tag
d. h. 21. Januar. an welchem
2. Schaafe ~~[illegible]~~
in zwey Körbchen gesetzt, vor
dem Vatican. Feyerlich vorbey-
geführet werden, und über
welche alsdann der Pabst den
Segen spricht. Worauf werden
sie in die Agnes Kirche gebracht,
und wenn man in der Messe
auf das Wort Agnus dei kommt,
werden sie von den Canonicis
selbiger Kirche auf den Altar
gesetzt, Zweyen Canonicis wieder-
gegeben, einige Zeit nachher
auf die Weide geschickt, ge-

schoren, die Wolle mit ander-
er vermischt, den Nonnen zu
spinnen gegeben, und die Pallien
daraus gemacht. Wenn sie
fertig sind werden sie
auf den Altar des Petri et
Pauli Kirche gelegt, daselbst
Messen darüber gelesen, einge-
weiht, und den Subdiaconis
der Kirche zur Verwahrung
gegeben ——— Zu erst
wurden dafür 1000. dann 2000.
und endlich 20000 Gulden be-
zahlt; jetzo hat Mainz hat
170000 Gulden bezahlen
müssen.

ad §. 154. Eigentlich soll der
Erzbischof oder sein Abgeordne-
ter nach Rom reisen, und sich
das Pallium sich selbst geben las-
sen, und zwar so dass er fuss-
fällig darum bittet, und ihm
dasselbe vor dem Altar, nach
Ablegung des Eides der Treue,
ertheilt wird. Jetzt aber er-
theilt es der Pabst durch einen
Commissär zu welchem er gewöhn-
lich den in der Nähe sich

befindlichen Nuntien gebraucht. Es soll zwar dasselbe nach der in Note c. angeführten Stelle gratis ertheilt seyn. Aber der Erzbischof ob er gleich das Decret angenommen hat, lässt es sich doch bezahlen, und zwar gleich nach diesem Decret mussten die Brandenburg. Prinz Albrecht der schon Erzbischof v. Magdeburg und Bischof v. Halberstadt war, als er Erzbischof zu Mainz war, 30000 Stück # für das Pallium bezahlen.

ad §. 155. (certis diebus) Nur:

1. bey feyerlichen Messen, und auch nur an den im Röm. Meßbuche (Tit. de Pallio) bestimmten Tagen.

2. Innerhalb des Bezirks seiner Provinz. Wenn aber in derselben Exempte oder andern Bisthums Sprengel sind, so kommt es

bloß mit den Feierlichkeiten der
dortigen Ehren —
3. der Pabst ist an keine
Zeit und Ort gebunden.

ad §. 157. n. 6. der Weihbischof
ist der Vicarius eines würklichen
Bischofes der eine Dioeces hat, in
solchen Sachen, wie er ordinem
Episcopatum erfordert, und damit
sie doch eine Dioeces haben, so
wird ihnen eine vormalige
Dioeces die jetzt aber nicht mehr
von dem Pabst vergeben werden
kann sondern in den
Händen einer andern Reli-
gions Parthey ist, und dahero
heißen sie Episcopi in parti-
bus infidelium, zu welchen in-
fidelibus auch die protest.
Kirchen gerechnet werden, und
nicht bloß welche in den Händen
der Türken sind. daher
in dem Röm. Calender die
Bischöfe v. Camin, Minden, etc.
vorkommen. etc

NB. das bischöfl. geistl. Gericht
Officiat

ad §. 166. Man legt den Evang. LandesHerrn ein bischöfliches Recht zu, sie hätten diese Rechte, welche vor dem Religions und Westphäl. Frieden, den kathol. Bischöfen in diesen Lande zugestanden hatten. Doch dieß muß mit Einschränkung verstanden werden

1. die Evang. LandesHerrn keine jura Episcopalia welche von dem ordine episc. abhangen haben können, mithin keine Priester Weihe, keine Einweihung, oder andern Sacramenta vornehmen können.

2. das Regimen eccles. bey den Kathol Bischöfen geht auch auf interna (Glaubens Artikel), der Bischof hat das Recht bey streitigen Glaubens-Lehren zu entscheiden, und die Liturgie darnach einzurichten. Allein die bischöfl. Gewalt unserer LandesHerrn

geht bloß auf externa; nicht
aber auf interna; es kann
keine Veränderung ~~in~~ in den
Glaubens Artikel vorgehen
sie müßen wohl externa
verändern, in so ferne solche
in wesentlicher Verbindung
mit den Glaubens Lehren
stehen. Sollten die Glau-
bens Lehren und die daraus
abhangenden Nothwendige Li-
turgie verändert werden, so
müßten die Kinder darein
einwilligen, das aber solche
so etwas nicht gefallen laßen
werden zeugen die neuern
Bewegungen, welche bey Ein-
führung eines neuen Gesang
buchs, Katechismus, ~~di~~ Agen-
den, etc. entstanden sind.

<u>Ad §. 168.</u> die hierarch. Rechtsgewal-
tigkeiten in causis Eccles. gehö-
ren nicht wie die Reichsgemeinsch
weil auch die kathol. Geistlich
Stände, nicht wie diese wie jene
gehören, und erwartet also die
Reichs Akt in welcher der

Abroth wegen Entsetzung
~~der~~ Reichs Hofrath erklärt
würde, offenbar eine Rechts-
widrige Handlung, weil ganz
offenbar in diesem die Frage
war, ob die Lehren des
Bartz mit der Augsb. Confes-
sion in Widerspruch stün-
den oder nicht? eine Frage
welche bloß die Theolog.
Erörterung, worüber die welt-
lichen Gerichte nichts zu
~~mitzu~~ sagen hatten.

ad §. 172. Da der Fürstl. Lan-
desherr als protest. Bischof die
Kirchen Gewalt nicht in allen Sa-
chen selbst ausüben kann, so
hat derselbe auch seine Vicarien
wohin gehören die Consistorien
in den verschiedenen Fürstl. Län-
der welche in seinem Namen
die geistl. Sachen betreiben. z. B.
die Besetzung der Pfarrer Stel-
len, Aufsicht über die Kirchen,
Schulen etc. die dispensationen
in Ansehung der Ehe, Taufe,
u. s. w. Einige haben dafür

erhalten, daß die Herzogl.
Consistorium von der Kirch
abhänge, ihre Gewalt von
der Kirche erhalten hätten
und also selbige repräsen-
tirten, mithin der Fürst
~~bloß~~ im Consistorio bloß
als das erste Mitglied
der Kirche zu betrachten
sey. Doch diese Idee ist
falsch, indem die Consistoria
bloß v. dem Herzogl. Landes-
herren befugt sind, von ihm
die übertragene Rechte
erhalten haben, und mithin
nur diejenigen Rechte hab
welche er ihnen ertheilt,
und sich nicht etwas vorb
halten hat, in einem and
betrachten, kann allerdings
der Landesherr als Person
Protestant betrachtet, auch a
Membrum Ecclesiae, und
mithin als dem Consisto
rio unterworfen angesehen
werden. — In solchen Län
der wo der Landesherr
katholisch das Land aber

Protestant. ist, und daselbst
ein Consistorium obwaltet.
kann der Landesherr keine
jura reservata haben, sondern
in diesem Fall, repräsentiren
wirklich die Consisto-
rien die Kirche, und sind
unabhängig v. dem Regenten.

ad §. 175. Der Verfasser glaubt
daß wenn der prot. Landesherr
seine Religion änderte, so wäre
dieses kein Grund, weswegen er
des Regimen ecclesiast. über die
prot. Kirche verlieren müßte

1. weil ursprünglich auch
kathol. Fürsten die Kirchen
Gewalt über Evang. Gemeinden
ursprünglich und durch den
Westphäl. Frieden erhalten
hatten, und

2. der Osnabrück. Bischof
nach dem Westphäl. Frieden
abwechselnd, ein kathol. und
Evang. sein könnte – Andere
aber behaupten im Gegen-
theil, daß so ein kathol. ge-
wordener Fürst die Kirchen-
Gewalt über die Evang. Kirche

verlieren müßen, weil sie
aus dem Nachgeben der-
selben liefen, daß die Evang.
Fürsten auch die Kirchen Ge-
walt von der Evangel. Kirch
in der Rücksicht nicht er-
hielten, weil sie ihrer Reli-
gion zugethan waren, nicht
dieses als eine conditio sine
qua non angesehen worden
und anzusehen sey. Man
findet auch dieses durch die
neueren Fällen bestätiget
indem die Sachsen, Hessen
(Würtemberg) die katholisch
gewordenen Fürsten sich
reversiren mußten, in
Evangelisch geistlichen Sachen
sich nicht zu mischen sondern
die Kirchen Gewalt durch
die Consistorii unabhängig,
obgleich in ihrem Namen
verwalten zu laßen, welche
sie wirklich die Kirchenge-
walt verlohren, nothwendig
mußte sich der Landgraf

v. Hessen, unter der Garan-
tie v. Dännemark und Preus-
sen verpflichten, alle Geistliche
Sachen dem Consistorio unab-
hängig zu überlassen; mithin
konnte der Landgraf auch
nicht eine Pfarrer Stelle ver-
geben, wenn das Consistorium
nicht darin einwilligte. Was
der Verfasser diesem entge-
gen setzt, ist sehr leicht zu
wiederlegen; indem es bloß dar-
auf ankomt, ob sich die Evang.
Gemeinden ursprünglich sich ha-
ben gefallen lassen, dem kathol.
Landesherrn die KirchenGewalt
zu übertragen oder nicht,
und man von der ursprüngli-
chen Falle nicht auf den
nachher veränderten Fall schlie-
ßen kann.

ad §. 176. Die Consistorien in
andern Ländern sind sehr ver-
schieden von den Darmst. Hessen
üben nicht allein die Kirchen-
Gewalt Vicario nomine des Landes-
herrn in geistlichen ihnen anver-
trauten Sachen, aus; sondern sie

haben auch jurisdict contentiosa[m]
so bald Geistl. Personen auch
in Secul. Causis verklagt wur-
den. Dem Provinc. Consistorio
aber ist schon längst alle
Contentiosa jurisdictio genommen
dergestalt, daß: wenn in geistl.
z. B. sponsalium, matrimonial Sa-
chen, ein Rechtstreit entsteh[t]
oder einer geistl. Personen
sollen verklagt werden, als
denn die Sache vor die
ordentlichen Zivil Gerichte
gehört, nur daß vor den
Jahren 1803. die Verlöbniß-
und Ehesachen als ~~an~~ der-
mals vor das Consistorio
gehörig, bloß b. dem Ober-
Landes Gericht konnten ent-
schieden werden, wo mochten
nun die streitenden Per-
sonen unter der Niedern
oder Obern Jurisdiction stehen.
Also wenn ein Bürger oder
Bauer sich wollte von seinem
Weibe scheiden lassen, dieser
Ehescheidungs Prozeß b. dem
Ober Landes Gericht angebracht
werden mußte. Nach der

Mondtag d. 13. März 1803.

sind aber auch diese Sachen der nicht gewünschten, den untern und mindern Gerichten beygelegt worden, und zwar wohin der weltlichen gehört.

Die preuß. also Consistorien haben mit keinen Rechtsstreitigkeiten mehr zu thun, sie haben bloß inspectionem und disciplinam Ecclesiasticam zu besorgen, z.B. die Exam. der Candidaten, die Besetzung der Pfarr Stellen, die Aufführung der Prediger, die Abnahme der Kirchen Rechnung, etc.

ad §. 180. Eigentlich könnten Consistorial Beysitzer bloß aus dem Weltlichen Stande genommen werden, aber man fand es im vorigen Saeculo bedenklich, Geistl. Sachen, Examina der Candidaten etc. und daher sitzen in den Consistorium außer den preuß. Ländern, (selbst bey Rechtsstreitigkeiten) geistliche Räthe, in denen besonders

die Prüfung der Candidaten
Ordinirung derer, Visitation
der Kirchen u. s. w.

ad §. 182. Die Frage ob der
Kirchl. Obergewalt dem Consisto-
rio untergeordnet sey, wird gar
sehr bestritten. Einige läu-
gnen dieses völlig, indem die
Consistorium bloß jurisdictionem
Vicariam im Nahmen des geistl.
Obergewalt ausüben, und daher
derselbe auch nicht nöthig hätte
in Ehe Sachen sich vom Consi-
storio dispensiren zu laßen
Er braucht sich nicht trauen
zu laßen, er kann ein Matri-
monium conscientiae eingehen,
er könne sich willkührlich
scheiden von seiner Gemahlin.
Allein aus eben dem Grund
aus welchem man behauptet
daß der Gesetzgeber seinen
ihm gegebenen weltlichen Ge-
setzen und seinen Gerichten
unterworfen sey, in so ferne
derselbe als privatus zu be-
trachten ist, müßen wir

auch behaupten, daß er den
Geistlichen Gesetzen und
auch den Consistorien unterwor-
fen sind, also seine Heyrath
ungültig ist, welche nicht die
Consistorial Form hat. Dieselbe
kann auch nicht mit ganzem
Grunde getrennt werden,
weil keine andere Privat
Personen dieß auch nicht können.

S. idem (subest) Wenn man
einwirft daß das Consistorium
nur Vicariam potestatem von
dem Landesherrn haben, so ist
darauf zu antworten, daß
auch die weltlichen Gerichte
nur Vicariam potestatem von
dem Landesherrn haben; und
daß die Consistorien von ihm
als Privat Personen, als
Membrum Ecclesiae, die Vicariam
potestatem eben so wenig
erhalten haben, als die weltli-
chen Gerichte, in so ferne der
weltliche Regent als Privat
Person zu betrachten ist.

ad §. 183. Manchmal findet ... in einem Lande Mediat Consistorien, die speciali titulo, die Ausübung einiger consistorial Rechte erhalten haben, z. B. in Sachsen, bey den Grafen Reuß, [illegible]feld, und auch in andern Ländern bey den mittelbaren Fürsten und Grafen etc., welche aber dem ordentlichen Landes Consistorio untergeordnet sind. Nur in Stralsund bildet der Magistrat auch das Consistorium für die Stadt Stralsund, und ist nicht dem Landes Consistorio in Greifswalde untergeordnet. Und eben so hat die Univ. Göttingen das Jus Consistorii in Ansehung der Akademiker, völlig unabhängig von dem hannoverischen Landes Consistorio.

ad §. 191. Das Recht in einem Lande neue Parochien zu errichten ist ein Theil der Kirchen Gewalt, und so können nämlich schon existirende Parochien ~~[illegible]~~ sollen

andere eingepfarrt, mehrere
vereinigt, oder von einander
getrennt, und verändert
werden. Ist es hier aber eine
neue Parochie, welche noch
gar nicht vorhanden gewesen
ist, also das exercitium relig.
ertheilt werden soll, Glaubens-
genossen welche bis jetzt
dasselbe nicht gehabt haben,
alsdann gehört das Recht neue
Parochien zu errichten dem
Landesherrn, vi juris circa
sacra majestatici, also auch
dem Kathol. Landesherrn
in Ansehung seiner Evang.
Unterthanen

ad §. 193. Jeder Parochial ist
die cura in seiner Parochie
eingeschränkt; jedoch wird dieses
nicht so strenge gehalten in An-
sehung der geistl. Verrichtungen,
so daß zwar kein Pfarrer
nöthig hat zu leiden daß ein
anderer in seiner Parochie
Trauen und Taufen verrichte;
allein der Unterricht der Kinder
kann auch bey andern Geistli-
chen genommen werden. Die Real

Lasten aber muß ein jeder
der in diesem Bezirke wohnt
prästiren, er mag einer andern
Religion zugethan sein oder nicht
z.B. ein reformirter sich im
Evangel. Parochie aufhalten.
(Stengels Beyträge Band I.
p. 86.) Jedoch von den persönl.
Parochial Lasten sind die wahren
miethe Einwohner so gut wie
die kathol. befreyet. Landrecht II. 11. 62.

ad §. 194. Die protest. Kirchen haben im Staate folgende Rechte:

1. Die Rechte welche einer jeden von dem Staate bestätigten Gesellschaft zustehn. (iura universitatis) z.B. Grundstücke zu erwerben. Geld auf ihren Nahmen auszuleihen, Prozesse zu führen welche die ganze Gesellschaft betreffen etc.

2. die Collegialrechte, d.h. diejenigen Rechte des Kirchen Regiments welche sie sich gleich bey der Reformation vorbehalten haben,

und diese nennt man jura ecclesiae privata, und die Ausübung derselben Regimen ecclesiasticum privatum, wohin gehört

a, die Besorgung des oekonomischen Zustands der Kirchen

b, Vermiethung der Kirchen-Stühle

c, Begräbnißstellen in der Kirche und auf den Kirchhöfen.

d, Administration des Kirchen Vermögens

e, Aufsicht über die Kirchen disciplin.

f. die Wahl der geistlichen etc. etc. wo solche den Gemeinden vorbehalten ist.

Bey den Reformirten tritt dieses weit mehr Collegial Rechte ein, als b. den Lutheranern, indem einigen schweizerischen Gemeinden, z. b. das Wahlrecht der geistlichen haben.

ad §. 195. Die Kirchen haben schon ~~nach Gemeinen~~ Rechten alle iura minorum, und ihnen steht die Restitutio in integrum zu, wenn sie können sie durch einen Nachtheiligen Kauf, durch Nachtheilige Pachtungen, Tausche, einen Verlust erlitten haben.

ad §. 197. Ministerium ist die Versammlung aller Geistlichen in der Stadt, und so können ihnen verschiedene Geschäfte aufgetragen sein, ~~und diese~~ betreffen blos Berathschlagung, wie am besten die Seelensorge in der Stadt ausgeübt werden könnte, z. B. Krankenbesuche b. einer epidemischen Krankheit, Besorgung des Gottesdienstes b. Feierlichkeiten, Verhinderungen dieser oder jener Geistlichen, oder wenn Geistliche gestorben sind, und die Stelle ~~noch nicht~~ besetzt ist. etc. etc.

ad §. 198. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Katholiken und Protestanten sich einander ~~ungestört~~ Rechte zu geben und mittheilen können, als sie in dem Anno decretorio gehabt

haben. Einige könnten es
weil die Normaljahr. stände
allen Pacta contra annum
decretorium vernichten und
für null nichtig erkläret.
Andere aber haben sehr
gut gezeigt, daß die Normal-
jahr. stände bloß von den
Verträgen zu verstehen
seyn, welche contra annum
decretorium eine Abschlie-
ßung des Normaljahr.
stands, eingegangen wür-
den, und daher der Status
anterior einzig und allein
nach dem Anno decretorio
zu reguliren sey. Von
den Verträgen aber
nach dem Normaljahr. wäre
die seyn ~~von~~ denselben
gar nicht die Rede,
und mithin konnten die
eine Kirche gegen
andere ihren Zustand
entscheiden, eine dieße in ein-
zelnen einzurichten.

ad §. 200. die bischöfl. Rechte
der Catholischen Bischöfe, sind
zwar in dem Normaljahr.

würden gegen die Protestanten
Hülfsmedium(?), wenn aber die Pro-
testanten Unterthanen eines ka-
thol. Landes im Anno decretorio
unter einem kathol. Bischof
gestanden haben, wie z. B. der
katholische Bischof v. Hildesheim, Bam-
berg und Würzburg das Regimen
Ecclesiasticum immer über Pro-
test. Unterthanen im Normal
Jahre gehabt haben, so behalten
sie dieses auch in der Folge.
Jedoch ~~–~~ sind davon ausgenommen
1. Glaubenssachen.
2. Alles was sonst zu der Ju-
risdiction eines kathol. Bischofs
gehört, und auf die Augsbur-
gische Confession nicht geht(?). Ist
es streitig ob die Protestanten
1624. wirklich unter den
kathol. Bischöfen gestanden ha-
ben, so müssen es die Bischöfe
beweisen.

ad §. 204. die Luther. Kirche in
reformierten Ländern, und vice versa,
haben ebenfalls alle Jura collegialia
wenn ihnen sie nicht durch Pacta oder

Observanzen eingeschränkt sind. Es kann nemlich durch dieses eingeführet sein, daß der reformirende Landesherr auf das Kirchen Regiment über die Lutheraner, und auch Anspruch hat; auf den Annum decretorium aber kann hier nicht weiter gesehen, weil die Luther nicht im Jnbegriff der Reformirten Kirche bloß mit den Katholischen paciscirt haben.

ad §. 210. Kirchen Gesetze sind alle Verordnungen welche die Kirche betreffen, und diese können

1. entweder vermöge des Majestäts Rechts von weltlichen Oberherren der Kirche zu gut, verordnet sein also leges seculares circa ecclesiam wohin gehören

α) die Gesetze des Codicis Theod. und Justinianei, welche von Kirchen und Geistl. Sachen handeln.

β, diejenigen Gesetze welche in dem Nomocanonico vorkommen §. 55.

γ, die Capitularia regum francor. in so ferne sie von Kirchen Sachen handeln

δ, die deutschen Reichs Gesetze, in so ferne Kirchen Sachen darin vorkommen.

ε, Alle Gesetze des Landesherrn welche Kirchen und Geistl. Personen betreffen.

2. Gesetze welche vermöge der Kirchen Gewalt gegeben sind, vermöge des juris circa sacra affirmativi; und dieses heißt: leges ecclesiasticae in sp. dictae, welche entweder

α) Allgemeine Gesetze Tit. II.

β, oder besondere Gesetze T. III. und T. IV. sein können.

N. B. Zu bemerken ist hier bloß, daß der Pabst verlangt: seine Gesetze sollten in der kathol. Kirche, sobald er sie an die vier Ecken Roms anschlagen läßt,

zugleich in der eigenen Christenheit hielten. Allein die Bischöfe verlangten mit Recht, daß ihnen die Päbstl. Gesetze besonders mitgetheilt werden, ja daß sie so gar berechtigt werden, diejenigen Päbstl. Gesetze in ihrer Dioeces nicht anzunehmen, welche ihren übergebenen Kirchen zuwider laufen.

ad §. 238. (audientia episc.) Von Zeiten der Bischöfe kam die so genannte Audientia Episcopalis vor, von der in Codice Justinianeo ein eigener Titel vorkommt. Die erste Veranlassung dazu finden wir in der Bibel, in dem die ersten Christen es für unanständig ansahen, wenn die Christen bey den Streitigkeiten untereinander sich von den heidnischen Richtern Recht

nehmen. Besonders Corinth I c. 6.
dringt der Apostel auf größeren
Verträglichkeit, und gütlichen Ver-
gleich. Daher die häufigen com-
promisse auf die Ältesten oder
Bischöfe, und von diesem Laudo (sen-
tentia arbitralis) sollte man nicht an
die heidn. Gerichte appelliren kön-
nen. Hieraus erwuchs nun nach
und nach eine förmliche bischöf-
liche Jurisdiction, und diese wurde
von den nachmaligen Kaysern dahin
bestättigt daß die bischöfl. Aus-
sprüche könnten in allen Sachen
die [illegible] vor sie gebracht
würden, und von deren Entschei-
dung nicht weiter sollte provo-
cirt können. Im III. Seculo hatte
die karthaginensische Synode c. 3. C. III.
den Geistl. zur Pflicht gemacht, daß
sie wenigstens in Streitigkeiten
unter sich nur von den Bischöfen
Recht nehmen sollten, und die spä-
tern Concilien bestättigten nicht
allein dieses bey Strafe der Abse-
tzung, sondern auch die christl.
Kayser, ja selbst Justinian N. 132
c. 29.

gehen es dahin, daß die
Geistlichen auch wenn sie
persönlich von Laien in
Anspruch genommen würden
~~bis~~ doch nur von ihren
Bischöfen oder Erzbischöfen
in Anspruch werden können.
Und daher ist nun das
forum ecclesiastic. perso-
nar. herzuleiten. — In
der Folge zogen auch
die Bischöfe vor ihr
Gericht mehreren Sachen,
welche bis dahin bloß
als weltliche betrachtet
worden, besonders wenn
sie irgend in Verbin-
dung mit einem Geistli-
chen angenommen werden
konnten, wohin die Spon-
salien und Matrimonial
Sachen gerechnet wur-
den. —
Auch so gar maßten sich
die Bischöfe b. den Verbrechen
eine censuram morum an.
die Verbrecher wurden von
der Gemeinschaft der Kirche
ausgeschlossen bis sie Abbitte
(deprecationem) thaten, weil

man glaubte daß so ein Verbrecher weil der eine Sünde begangen sich an der Gemeinde versündigt; wovon noch jetzt ein Ueberbleibsel die kirchl. Abbitten in Schwängerungssachen die s. g. Kirchen Bußen, welche bis auf die neuern Zeiten üblich waren dem gemäß. in Gebrauch ist. Anfangs übten diese Kirchen Bußen bloß die Ältesten mit der Gemeinde aus, nachmals aber ist auch diese Censura morum zu der geistlichen Jurisdiction geschlagen, welche wo sie noch übrig geblieben ist, von dem Consistorio ausgeübt wird.

ad §. 261. (no 2.) Das Recht die Jugend zu unterrichten gehört zu den Rechten der Eltern. Jedoch ist dieses Recht dadurch eingeschränkt, daß da die Kinder als junge Staatsbürger betrachtet werden müssen, der Staat Bürgerthum aber auch a. der Religion ~~schützt~~ fordert, daß die Eltern das Recht den Kindern ist entziehen könne, in der christl. Religion in so ferne sie in Deutschland recipirt ist, unterrichtet werden. Wenn Personen von verschiedener Glaubensbekenntniß sich heirathen, so kann

(Annus discretionis)

† II. 2. 76.

nach Gemeinem Rechte durch
Verträge bestimmt werden,
in welcher Religion die
Kinder werden unterrichtet
soll, und ist dieses nicht
bestimmt, so nimmt man an,
daß die Söhne in der
Religion des Vaters, die
Töchter aber in der Reli-
gion der Mutter erzo-
gen werden müssen,
bis zu Unterscheidungs
Jahren, das heißt bis zum
14. in dem nach diesem
die Kinder eine Freye
Wahl der Religion, und
diese Sätze sind nicht
allein in den Reichs Ge-
setzen, sondern auch in
Landrecht aufgenommen.
Nach einem neuen Pr. Ges.
Worauf ( ) kann dem
Manne durch die Ehe-
stiftung nicht das Recht
genommen werden, alle
seine Kinder in seiner
Religion, bis zum Unter-
scheid Jahre, erziehen zu

*) jedoch in Ansehung der Ehen vor 1803. Es kann auch der Mutter nach ihrem Tode keine Einschränkung hinterlassen. s. Neues Archiv B. III. S. 36. et 296.

besteht *)

ad §. 266. Selbst die Kirche kann keine Recht haben in streitigen Religions Lehren in Glaubens Sachen Entscheidungen darzustellen zu geben, daß wenn sie die eine Meynung für ächt und vorzüglich erklärt, sie verlangen könnte daß die andern dieselbe ebenfalls annehmen sollten. Es kann weder potestas legislatoria, noch potestas judicialis die Glaubens-lehren betreffen, weil diese Dinge bloß von der Überzeugung abhängen, die Überzeugung aber keine Zwangs Handlung ist. Es steht aber allerdings der Kirche das Recht zu, daß diejenigen welche Mitglieder ihrer Gesellschaft seyn wollen, sich zu ihren angenommenen symbolis bekennen müssen, und daß sie, wenn sie solche nicht annehmen, sie von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden können.

Diese Symbola sind entstanden als [illegible] ihren streitigen Glaubens Sätze zu bestimmen, besonders die Behauptung des ~~..~~ Arius Christus sey nicht Gott, und eben so die Behauptung des Macedo daß auch der h. Geist nicht

Gott sey. des Apostol.
Bekenntniß ist gar gewiß
nicht echt, wird auch nicht
den Nicäischen vorenthalt
auf welchem die Meinung
des Arrius so wie auch
auf der Chalcedonischen Synode
die Meinung des Macedo-
verworfen wurde. Ob
auch das Athanasianische
wirklich von Athanasius
herkommt ist zweifel-
haft. — In der neueren
Zeit haben beide neuen
Symbola erhalten:
1215. das Lateranensische
von Innozenz III. und
1311. von Clemens V. auf
der Kirchenversammlung
zu Vienne. Das
neueste Symbol. in der
katholischen Kirche ist dasjenige
was Pabst Pius IV. nach den
Beschluß des Tridentiner
Conciliums aufsetzten, und
durch die Bullen in inactum
publizieren ließ. Hierin
sind alle andern Glau-
bensbestimmungen als
Ketzereien verdammt
und es ist das einzige

NB. Das Lateranensische Concilium
wird v. dem Lateranensischen
Palast in Rom, so genannt,
weil darin ein Concilium
gehalten worden. Nero ließ
den Plautius Lateranus hinrich-
ten, confiszierte seine Güter,
und so wurde sein Palast
Eigenthum der Kayser. Constan-
tin schenkte diesen Palast dem
Röm. Bischof Silvester, sammt
der daneben gebauten Kirche
St. Salvator. Von Sylvester an
bis zur Verlegung des päbstl.
Stuhls nach Avignon, wohnten die
Päbste im Lateran. Als Gregor XI.

und 17. Johann würde den Sitz nach Rom verlegen, war der Lateran Pallast gänzlich zerfallen, und er bezog daher den Vatican und den monte Cavallo.

Symbol der kathol. Kirche. Von diesen Symbolen sind noch zu unterscheiden; die Symbol Bücher oder buchstäbliche Erklärungen der wesentlichen Glaubens Sätze, welchen man [illegible], so wohl öffentlich als Privat Arbeiten hat. Zu den ersten zählt man

1. die Concilien
2. den Röm. Catechismus, welchen Pius V. einem Beschluß der Trident. Synode gemäß aufsetzen ~~ließ~~ ließ, ~~und~~
3. die Catechismen welche die Bischöfe in ihren Diözesen bestehen lassen.

ad §. 267. (Hier ist [illegible])
Zu dem Anfang des Friedrich II Regierung kam das in der Note angeführte königl. Preuß. Edikt heraus, welches zu vielen Streitschriften Anlaß gegeben hat. Man sah es als eine Verordnung an, nämlich als eine Glaubens Vorschrift, welches Glaubens Vorschriften er[illegible] wollte, und daher fand man dasselbe Gewissens drückend und unrecht. Allein es enthielt weiter nichts als eine Vorschrift für die Prediger der verschiedenen Confessionen, daß sie nicht deren ihren eigenen Meinung in Lehren und

Unterricht verbreiten, sondern sich nach der Confession ihrer Kirche richten, sollten, weil allerdings vermöge der Kirchen Gewalt vertheidiget werden konnte, und in solcher einlen Schriften vertheidigt worden ist.

ad §. 268 diesen ~~dieser~~ Religions Eid halten einige für Unrecht, indem kein Mensch beschwören konnte und sollte, daß er keine andern Symbola fidei als diese annehmen würde; und in diesem Betracht hat Thomasius der besonders dagegen geschrieben hat ganz Recht, weil der Schwörende ja allerdings einer andern Überzeugung erhalten kann. Es läßt sich aber das iuramentum religionis in so ferne ~~[illegible]~~ (menchen et winckler) vertheidigen, wenn der Schwörende sich bloß anheischig macht von dem Symbolo nicht

das Gegentheil öffentlich zu lehren
und als Lehren aufzubreiten,
so lange er sich zu dieser Kirche
halten, und das Amt ausüben
würde.

ad § 269. (prohibendi) Schädliche Bücher sind
nun:
1. welche wider Tugend und gute
Sitten sind
2. die wider die Ruhe und Sicherheit
gehen.
3. diejenigen welche gegen die Grund-
sätze der christl. Religion gerichtet
sind.

Die beyden ersteren Arten können
von dem Landesherrn als solche
verbothen und konfiszirt werden,
die letzteren aber gehören für
die kirchliche Gewalt. Im XVI. saeculo
hatten sich mehrere Theologen die
Mühe gegeben Verzeichnisse ketze-
rischer Bücher zu verfertigen.
die Löwenschen Theologen 1565. und
die Pariser 1551. Dieß gab Gele-
genheit daß 1559. Paul V. einen
Indicem Romanum librorum prohibi-
tor. verfassen, und mit einem Ver-
both publiziren ließ. Pius IV. ver-
langte von dem Concilio Tridentino

daß dieser Index durchgesehen, und darüber berathschlagt werden soll, aber das Ausführung bloß von dem Gutachten des Pabstes, und seit dieser Zeit ist ein eigenes Departement von Cardinälen (§. 529.) d. h. eine Congregatio libror. prohibitor. welche von Zeit zu Zeit indicem libror. prohibitor. bekannt macht, wo denn natürlich auch alle Lutherischen und Reformirten Schriften hinzugezogen werden.

ad §. 274. Die Liturgie ist b. den Katholiken beschrieben in den so genannten Missalen, nach welchen nicht allein die Meßen gelesen, sondern auch alle übrigen gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden müssen. Außer denen von den Klöstern und Stiftern eingeführten Missalen hat man noch ein Prachtwerk unter dem Titel Missale Romanum Clementis VIII. seu Ceremoniale Episcopor. Clem.

VIII. primum, nunc denuo Innocentii X^mi auctoritate recognitum Antverpiae 1713. Worin alle kirchlichen Handlungen und Ceremonien den Bischöfen genau beschrieben, und in Kupfer gestochen sind, damit sie dieselbe bey zu beobachten werden kön-ten. Bey den Protestanten heißen diese Vorschriften Agenden

(lingua). Bey den Katholiken wird die Messe allgemein in der lateinischen Sprache gehalten, und man führt zum Grunde derselben an, damit ein jeder Katholik auch in fremden Ländern einer Messe beywohnen, und die einzelnen Handlungen in der Messe wissen könnte. In den neueren Zeiten haben sehr viele Schriftsteller auf die auch b. der Messe, beyzubehaltende Landes und Mutter Sprache gedrungen; indem doch b. den Laien und Ungelehrten die Kenntniß der Lateinischen Sprache nicht angenommen werden

könnten; bis ~~ich~~ jetzt ich aber
dabey geblieben.

zur N. a. Nach diesem Gesetze
soll das Crimen laesae
maj. nicht denen Laien beykommen,
wenn durch Störung mit
Gewaltthätigkeiten an der
Person des Geistlichen ver-
versammelten Gemeinde, zur
Zeit des Gottesdienstes, voll-
zogen ist.

ad § 285. Das Calender Wesen
gehört eigentlich zu den Jure
Civili, allein weil in den Ca-
lender auch die Festtäge be-
findet, und die Werktäge
stand sind, und die Festen wissen,
auch nach den Festen wissen,
so ist es jetzt ~~als~~ ein geistli-
ches Recht angesehen worden.
Das Recht [illegible] es [illegible]
eigentlich wäre es nicht
[illegible], allein das ju-
jurisdictionis, allein das geistlichen.
[illegible] ist doch das [illegible]
die Hauptsache im [illegible]
Calender macht das [illegible]
aus, nach welchem alle be-
[illegible] Festtage abhan-
gen.

Die ersten Christen begiengen
das ~~[illegible]~~ Osterfeste mit
dem Pascha der Juden zugleich
allein in der Folge verspar-
ten sich viele Christl. Ge-
meinde mit den Juden zugleich
ein solches Fest zu feiern,
und daher kam die Sache
schon in 325 auf dem Nicäischen
Concilio zur Sprache, und ward
bestimmt daß das Osterfest,
gefeiert werden sollte, nach
dem Frühlings Equinoctium, und
zwar nach dem nächsten Voll-
monde, am nächsten Sonntage
nach dem Vollmonde. Fiel aber
der Vollmond auf den Sonntag,
so soll es 8. Tage später ge-
feiert werden. Im VI. Seculo
rechnete Dionysius aus, daß
alle 19. Jahren, das Osterfest
der Christen mit dem Jüdischen
Pascha auf einen Tag fiele,
und daher wurde beschlossen,
es sollte in solchen Fällen auch
geändert, und der nächste Sonn-
tag dazu genommen werden.
In der ersten christl. Kirche

war der Julianische Calender. d. h.
dieser, welcher von Julius Cäsar
verbessert war. Allein nach die-
sem hatte das Jahr 365. Tage
5. Stunden. 48. Minuten, also 3.
Minuten zu wenig, welcher
Unterschied v. 3. Minuten,
seit Entstehung des Julia-
nischen Calender 1588. bis
Tage [illegible] betrug. Gregorius
XIII. ließ daher durch seine
Mathematiker besonders Aloy-
sius Lillius den Calender
verbessern und um 11
Tage vorrücken, welche fol-
gen in der Bulle (Nota bene
S. 285.) und theilte dieselben
auch den deutschen Regen-
ten mit, wodurch er nach und
nach in der deutsch katho-
lischen Kirche angenommen wurde.
Die Protestanten aber nahmen
ihn als etwas päbstliches
nicht an, sondern behaupteten
das Calender Wesen gehöre
theils für die weltliche
Regierung, theils für die
Kirche. Sie blieben daher

um 11. Tage und die Oster-
feste zurück, welches
folglich eine große Incon-
venienz verursachten. Daher
nämlich das Corpus Evangelicor.
beschloß, am Ende des XVII.
Seculi, (1699.) eine Calender
Verbesserung, und daher
entstund der Ausdruck:
Verbesserter Julianischer
Calender, welchen die Schweiz,
Holland, Schweden, ein Theil
derselben angenommen
und an worden. Ohngeachtet
dieser Verbesserung, blieb
doch für 1724. — 44. — 78.
— 89. ein Unterschied. Im
Jahre 1776. wurde ein
Vergleich zwischen den Catho-
liken und dem Corpore Evange-
licorum durch Auswirkung Kö-
nigs v. Preußen geschlos-
sen und v. Kayser dahin
genehmigt, daß man das
Osterfest mit den Katholi-
ken zu gleicher Zeit feiern
wollten, und daher ist nun

der jetzige Reichs Calender
-- geworden. Den alten Julia-
nischen Calender hat noch
die Griechische Kirche bey
behalten, welcher also um
11. oder 12. Tage zurück
ist.

ad §. 289. (denunciationes) dahin
gehören die Ankündigungen an-
der Bengel derjenigen Personen
die sich verheirathen wollen.
Auch die Bitte für kranke
Mitglieder der Kirche, oder
Dankgebete für Verstorbene,
und das allgemeine Kirchen
Gebeth.

ad §. 292. Wegen dem die
Stifter der Regenten welche
von Orte ihr Vidualitium
(Wittthum) hat; so auch derjenige
welcher den Ort erworben,
oder der Pfandherr bey
territorio oppignerato x verlangen,
daß für diese und deren
familien gebetet wird in
den öffentlichen Gebethen.

x so wie auch der
Patron

idem §. n. 3. Dahin gehören die (Stände) und die Aemter, welche es aber abgehen [illegible] sein.
Hinzuzusetzen 4, in den Städten für den Stadtrath, und [illegible] Universität, für dieselben:

ad §. 94. Durch die Weihe der Taufe erhält einer das Christenthum, aber negative bloß daß er der geistlichen Gaben und Rechte theilhaftig werden kann; durch die Firmung erhält er die positive Gaben des Christenthums; durch das h. Abendmahl die Vollendung desselben. Ein solcher Christ wird dadurch auch ein Diener der Kirche, oder nicht. Jn erstern Falle bekomt er durch die Weihe oder Ordination die Gaben, welche zu dem Priesterthum, zu der Ausübung der geistl. Geschäfte erfordert werden. Jm dem letztern Fall aber, erhält

der Christ durch das Matrimo-
nium die Gabe des Herz-
verstands und Schmerzes; Dagegen
vermehren die Gaben des
Christenthums, durch Buße
und Abbüßung, und durch
die letzte Oehlung wird
der Christ gewürdiget
zum ewigen Leben.

Sacramente sind Handlungen
wo jemand durch etwas kör-
perliches und sichtbares, etwas
geistiges empfängt, und haben
ihren Nutzen von der Hei-
ligkeit der Handlungen er-
halten. Das Jus Canonicum
erfordert gleichfalls zu jedem
Sacramentum das Verbum et
Elementum, bleibt sich aber
in allem nicht gleich, und
denn haben die Katholiken
VII. die Protestanten haben
nur II. Baptismum und S.
Cœna.

<u>ad §. 295.</u> Privata intentio administrantis ist, wenn der Geistliche die innere wahrhafte Absicht hat das Sacrament um geistliche Gaben oder gewisse geistliche Gaben dem Gemeinsgenden zu ertheilen; Publica intentio aber wenn das Sacrament mit gehörig verwaltet wird, so wie es in den Kirchen Gesetzen vorgeschrieben ist. Nach dem Concilio Tridentino wird auch b. den Sacramentis privata intentio administrantis erfordert, jedoch immer etwas undeutlich; b. den Protestanten aber ist sie ganz und gar nicht erforderlich. (V. ad Boehm. eij. Jus Canon. notam Schoenemanni)

<u>ad §. 296.</u> Die Ausschließung der kirchlichen Mitglieder von den kirchlichen Vortheilen; ist in der kathol. Kirche 3fach

1. Excomunicatio major
2. Interdictum
3. Excomunicatio minor.

Die 1ste ist die Ausschließung
der Mitglieder v. allen kirch-
lichen Gemeinschaft, dergleichen
z. B. bey der Reformation
die Anhänger Luthers er-
fuhren.

Das zweite ist bloß eine
Suspension der Gemeinschaft,
so, daß entweder einzelne
Mitglieder oder ganze
Gemeinden und Distrikte,
von allen Sacramenten
und feierlichen kirchlichen
Verrichtungen auf eine Zeit-
lang ausgeschlossen wer-
den, dergleichen die Stadt
Braunschweig erfuhr, als
sie durch Aufstellung des
Bischofs v. Leibes, von allen
Sacramenten entfernt
wurden.

Das 3te ist nur die Ausschlie-
ßung einzelner Mitglieder
von den Sacramenten besonders
des Abendmahls. Der Geistliche
kann allerdings das Sacrament
einmahl verweigern, wenn er

sieht daß das Beichtkind
es völlig unwürdig gewe-
sen würde, z. B. wenn ein
ganz besoffner das Abendm-
genießen würde. Sobald
aber einige auch ins Kirch-
buch sollten eingeschlossen,
so steht dieses nicht m. d.
b. dem Geistlichen sonder
er muß Bericht an die
Obern Behörde abstatten
auch nach dem Landrecht
II. 2. 28. ist es dem Gei-
stlichen verbothen jeman-
den eigenmächtig v. Gott-
dienst oder Sacramenten aus-
zuschließen, findet er beden-
ken so muß er glimpfli-
che Vorstellungen machen, b-
steht aber einer darauf, so
muß er mit Verschweigung
des Nahmens seinen Gei-
stlichen Obern diesen Vor-
fall zuvor, bescheiden und
den, kann aber einem off-
bar unwürdigen das eine

wohl abhalten.

ad §. 299. Im Preuß., nach dem Anhange §. 132. muß das Kind längstens binnen 6. Wochen nach der Geburt getauft werden, lassen die Eltern die Zeit ~~[illegible]~~ verstreichen, so wird die Taufe wider ihren Willen getaufet. Nach dem L. II. 11. 447, sollen bey den Ehegatten verschiedener Religion die Söhne v. dem Pfarrer des Vaters, die Töchter v. dem Pfarrer der Mutter getauft werden; allein nach der oben angeführten Declaration, müssen alle Kinder auch in dieser Acte v. dem Pfarrer des Vaters getaufet. Bey den unehelichen Kindern, ist nichts bestimmt worden; allein so wohl nach gemeinem als Preuß. Rechten muß diese bloß der Mutter überlassen seyn, weil der Vater über

die Unehlichen Kinder nicht
zu sorgen hat, wann er
auch die Ernehrung, Tauf
und Entbindungs Kosten her-
geben muß.

ad §. 300 In Nothfälle, d. h.
wenn man nicht gleich einen
Geistlichen haben kann, und
das Kind aber sehr bedrängt
ist, kann jeder Person ohne
Unterschied des Geschlechts
und Standes die Taufe
verrichten; bleibt das Kind
am Leben und die Taufe
ist richtig vorgenommen worden
in substantialien, so ist sie
gültig, und das Kind braucht
nicht noch wohl getauft
zu werden. Selbst taufen
kann sich Niemand, den geistl.
Taufer und Täufling muß
immer ein Unterschied bleiben,
indem auch Christus sich von
Johannes taufen ließ.

ad §. 301. In dem C. 86. dist. 4.
de Consecr. steht ein eigenes

Soll an der Täufern der latei-
nischen Sprache nicht mäch-
tig die Worte zwischen den
Zeichen infringens lingua, weg-
wollen: baptizo te nomine
patria et filia et Spiritui
Sancto. Zu welchen solle b.
den Probst nachgefragt
wird, ob es b. dieser Taufe
bleiben, oder das Kind noch
nicht getauft werden
müssen. Der Probst bestä-
tigte die Taufe, weil doch
der Täufer die Absicht hat
in nome patris et filii et
Spiritus sancti, zu taufen.
Aber er fügt hinzu: non
possimus consentire ut denuo
baptizetur.

ad §. 302. Nach dem Reg. L. W.
kann die gewünschten §. Zeug-
nissen haben, die nicht gei-
stlichen 3. Wer aber mehr
nimmt; muss für jeden 12 ggr
oder verhältniss 1 rthl bezah-
len.

ad §. 303. Geschieht die Taufe nicht v. den Pfarrer in Nothfällen, so muß doch dem ordentlichen Pfarrer davon Anzeige geschehen, damit er diese Begebenheit in die Taufbücher eintragen. Nach dem [illegible] L. [illegible] II. 451.

II. n. 451.

ad §. 306. Durch die Taufe entstehen nach dem jure Canonico Cognatio spiritualis:

1. Paternitas, zwischen dem Täufer und dem Täufling so wie auch zwischen dem Täufling und dem Pathen, und diese verhindert noch nach dem Concilio Tridentino die Ehe.

/ Compaternitas

2. ~~Confraternitas~~, zwischen den Eltern des Täuflings, dem Täufer und dem Pathen

3. Confraternitas, zwischen dem Täufling und den

Kindern des Täuflings, so wie auch den Kindern des Pathen.

NB Nro 2. und 3. sind jetzt abgeschafft. Das 1. ist aber noch nach dem Concilio Tridentino ein Hinderniß der Ehe.

ad §. 807. Bey den Katholiken werden die Hände bloß auf das Haupt der Confirmanden gelegt weil man sich besonders auf die Apostel Geschichte c. VIII. v. 15. 16. 17. und IX. v. 6. Corinth. I. 21. beruft. Die Protestanten erklären es aber bloß v. der Salbung und Gaben im geistlichen Verstande, allein die katholischen verstehen dieses wirklich, und daher wird auch dem Bischof der Confirmande an der Stirne mit dem g. Salböl (Chrisma) gesalbet mit den Worten: signo te signo crucis, et confirmo te Chrismate in Nomine Dei Patris filii et Spiritus Sancti. Dieses ist aber kein nothwen-
diges

Sacrament, wenn kein Ge-
legenheit dazu da ist. In
der Oriental. Kirche geschieht
die Firmelung gleich nach der
Taufe.

ad §. 308. (Nota a.) Dieses Ver-
bots ungeachtet, ist doch nachher
b. den Katholiken das Abend-
mahl nur allein unter
einerley Gestalt gebräuchlich
geworden, und zwar aus der
Idee der transsubstantion
(Verwandlung) indem man das
Fleisch sey auch das Blut
anzunehmen. Einige haben
dafür gehalten, daß der
Wein im Austheilen den
Layen nicht gegeben würde,
weil der Wein damals war
gewachsen. Allein dieses wider-
legt sich dadurch daß er
im XII. Seculo gegeben würde
im XIII. nicht, obgleich der Wein
im XIII. Seculo gewiß nicht
rarer war als im XII. Sec.
nun ist ein Breve des
Pabstes Pius IV. vorhanden
an den Herzog Julius zu

Naumburg, worin erstere
den Calixtinern die Erlaub-
niß ertheilt den Layen in
den österreichischen und bayer-
schen Landen, nach Gutbefin-
den die Freyheit zu ver-
statten, das H. Abendmahl
unter beyderley Gestalt
zu nehmen; im J. 1564. es
war endlich dem Pabst be-
richtet worden, daß wenn die
Catholiken in Bayern nicht
sub utraq. specie das Abend-
mahl genießen können, man
wohl zu befürchten habe, daß sie
sich ad haereticos ob eam ipsam
causam halten würden. v. Lü-
nigs Spicilegium Ecclesiast.
des teutschen Reichs Archivs Anhang
p. 148. — Der wahre Grund
warum den Layen nicht
der Kelch gegeben wird ist die
Furcht daß das wahre Blut
Christi könnte dadurch verschüt-
tet werden daß etwas auf
die Erde fallen, oder einem
Klingen sich. darinne verhängen,
oder ein Mensch sich übergeben

könten. Auf diese Weise wird
der Kelch bloß gemeinsam für
die von dem Geistlichen, mit
den Worten: das Thue ich
für mich und euch allen.
In der Oriental. Kirche aber
wird beydes gegeben jedoch
dargestellt, daß das Brod in
Wein eingetaucht, mit dem
Löfel gegeben wird, und
eben diese Kirche nimt eben-
falls die Transsubstation
an, d. h. daß die Natur des
Brodes und Weines aufhört
und die Natur des Blutes
und des Leibes dadurch sub-
stituirt wird, indem nach
verschiedenen Zeugnissen die
hostia soll geblutet haben
s. Paetz Thes. Anect. T. III. p.
3. pagina 189. So wie auch
Lentz historie der Bisthümer
Brandenburg und Havelberg
etc. stehet ebenfalls mehrere
Beyspiele, wo die hostia sich
gänzlich ins Blut verwandelt

hat. — Die Meinung von der transsubstantio wurde endlich nach den heftigsten Streitigkeiten im IX. saeculo angenommen, und behielt die Oberhand; obgleich Rhabanus Maurus, Scotus etc. diesem sich heftig entgegensetzten, und sich auf die Kirchen Lehrer der vorigen Jahren beriefen.

ad §. 210. (Nota a) Keine Zeit, wenn und wie offt das Abendmahl v. den Christen solle genommen werden, ist in den göttlichen Geboten nicht bestimmt, doch c. 18. Dist. 2. und c. 19. c. 21. de Consecr. ist geboten: daß ein jeder der für einen Christ Catholischen wolle gehalten seyn, in den drey hohen Festen zum Abendmahl gehen müssen, woher aber ist im capitul. 12. Extr. De Poenitentia, diese Nothwendigkeit bloß auf das Osterfest eingeschränkt, so daß jeder

Katholiken sub poena banni,
im Osterfeste das Abend-
mahl genießen muß.

ad §. 312. Die Messe kommt
her von mittere, dimittere. Die
Katechumenen wurden nemlich
nach der ersten Hälfte des
christl. Gottesdienst, welches
bloß im Gesängen Gebeten
und Vorträgen (concio) be-
standen, entlassen mit den
Worten: ite catechumeni,
missa est ecclesia. In
der 2ten Hälfte des ältern
Gottesdienst wurde den schon
berechtigten Mitgliedern
das Abendmahl gereicht, daher
der Unterschied: missa fi-
delium und missa catholico-
rum, das gantze aber missa
genannt. Der deutsche Aus-
druck Messe ist wohl da-
durch entstanden, weil der
Jahrmarkt die Messe mit
einem solchen heiligen Gottes-
dienst angefangen wurde.

Opfer-Messen, Mysterialis Messen.
In dem N. T. kommt öfters der Ausdruck vor: Christus hat sich für uns dahin gegeben, er ist für die Sünde der Menschen gestorben. Man nahm also diese Idee von dem Judenthum auf, und glaubte daß Christus noch heutiges Tages könnte Gott dem Vater dadurch geopfert werden, daß ein Priester durch die Einsetzung der Worte, Christum schaffen, und durch den Genuß des transsubstantiirten Brodes und Weines ihn Gott dem Vater darbrächte. Bei dieser Handlung sind nun folgende Grundsätze zu bemerken:

1. die Messen besteht aus 3. Theilen.
   a, Offertorium
   b, Elevatio seu transfiguratio (transsubstantiatio)
   c, Communio. [illegible] der Priester die hostie zu [illegible].

und äußeren Ceremonien im Beysein der Gemeinde, und der communicirt der Priester für die ganze Gemeinde, welche wenigstens allen Sonntagen, und gewissen Festtagen nach der durch die Liturgie vorgeschriebenen Formalitäten beywohnen, und folglich alle Glieder der Parochie beywohnen sollen.

2. Es kann nur ein Presbyter oder einer Ordinem presbyterialem hat, dieses Opfer bringen. (Messe lesen).

3. Sie ist entweder eine öffentliche (solemnis), oder privat Messe. Erstere geschieht unter vielen Gesängen, Gebethen etc. die zweite geschieht ohne Gesang und äußeren Pomp, indem der Priester die Gebethe leise vernehmlich, und das Gebet wohl nicht, zum besten einzelner Personen, welche es begehren.

4. Der Priester darf nur nüchtern, und zwar:

5. Vom Tages Anbruch bis zum Mittag, und

6. Nur einmal des Tages dieses Opfer bringen.

ad §. 314. die Büßen (Poenitentia) ist der Actus wodurch jemand seine Sünden verläßt, und den Vorsatz hat, sie nicht wieder zu begehen. Interna das Mißfallen das Jemand über seine Sünde empfindet, externa, das bekennen dieses Mißfallens vor dem Geistlichen, und in letzterm Sinne wird es hier genommen. Bey den Katholiken kann der Geistliche der Presbyter ist die Absolutio ertheilen, und jeder Katholik soll für jede Sünde eine satisfaction leisten, entweder in natura, oder durch etwas welches dieser Stelle vertritt, z. B. Geld für die Armen geben u. s. w. Ist dieses nicht geschehen, so muß der Kathol. Christ im Fegefeuer dafür büßen. Man kann aber die Sünden abkaufen, und zwar so wohl begangene als zu begehende, bey einem Jubileo.

ad §. eundem Nota (d) Die ersten christlichen Kirche ließ nur die Excommunicirten wieder zu aufnehmen, wenn solche eine Poenitenz (Genugthuung) der Gemeinde gegeben. Nachher maßten sich die Bischöfe die Gewalt an, so wohl diese Poenitenz zu erlassen, als auch die Gabe zu bestimmen, indem sie vorgaben, es sey dieses eine Genugthuung für Gott und die Gemeinde der Kirche. Ein griechischer Mönch Theodor, kam im VII. Jahrhundert nach Rom, und führte durch Vorschub des Pabstes die Canones poenitentiales der Griechischen Kirche ein, worin bestimmt war, was für und wie viel Strafen auf jede Sünde zu setzen. Wegen dieser Poenitenzen würde nun die Ohrenbeichte nothwendig, indem

jede Sünde speziel angegeben
werden, und Ztn. einige
Kirchen fingen an solche
für Bußen abkaufen
zu lassen, und im X. Secul.
beschäftigten die Laien
sich; waren welche Güter
und Ländereyen da, und
sonsten Geistlichen und Kirchen
waren arm, und diesen
Personen gehören also
diese Abkäufe, weil
jede Verübung einer Sünde
[illegible]. z. B. von einer
7. Jahren die Kirchenbuße ge-
liebt hatten, so mußten die
Indulgenzen auch auf gewisse
Zeit gegeben. Wenn einer
20. mahl die Ehe gebrochen
so sollte er 200 Jahre
fasten, und da es der Sünder
nicht thun konnte, so hatte
er auch den Boden im [illegible]
[illegible] der für Buße [illegible]
Duchen wurden Ablaßen
auf 10. 1000. etc. Jahren

gegeben, um den Sünder
so wohl von den Kirchen-
buß Strafen, als auch den
Strafen des Fegfeuers frey
zu machen. Als die Päbste
merkten daß solche Indul-
genzen großen Nutzen ein-
trugen, so beschloß Bonifaz
VIII. einen öffentlichen Jubel-
[illegible] anzustellen, zu fol-
und verordneten daß im Jahr
1200. ein Indulgenz Jahr
seyn, den Wallfahrern nach
Rom, so daß die jenigen
welche die Römische Kirche
besuchen würden, die Verge-
bung aller Sünden haben
würden. Und man glaubt
nun daß wohl 200,000, ja
auch einige 2,000,000
Wallfahrer einen ansehnlichen
Schatz gelassen haben.

ad §. 317. formula dictatoria
ist: Auf die [illegible] bekenntniß
vergebe ich dir deine Sünden
im Namen Gottes [illegible]. formula de-
claratoria aber: [illegible]

einer Bekenntniß verkündigen
und nicht Übergebung der
Kinder im Wissen etc.

ad §. 918 So wohl die Protes-
tanten als Katholischen
Religionslehrer bezeugen
daß sie der Beichtväter das
Siegel [illegible], brechen
können und müssen,

1. Wenn ein Verbrechen
begangen werden sollte,
damit Anstalten gegen
das zu begehende Ver-
brechen genommen werden
können, jedoch ohne irgend
Personen anzugeben.

2. Wenn nach begangenem Ver-
brechen noch die Folgen schäd-
lich sein konnten. z. B. wenn
dem Beichtvater entdeckt
worden, wo die gestohlene
Sache zu finden sey

3. Wenn ein Unschuldiger
leiden würde, wenn der
Beichtvater nicht das ihm
entdeckte offenbarte.

Diese Grundsätze sind hauptsäch-
lich vorgetragen in:
Versuch einer theologisch
juristischen Abhandlung über
das Wesen und den Un-
terschied des kathol. und
evangel. Beichtsiegels, haupt-
sächlich in Beziehung auf
Entdeckung und Bericht
begangener, wie auch
auf Verhütung künfti-
ger Verbrechen. Bamberg
1813.
Auch nach dem L. Recht II.
11. 80. heißt es: Was
einem Geistlichen unter
dem Siegel der Beichte,
oder der geistlichen Amts-
verschwiegenheit anvertraut
wird, muß er bey Verlust
seines Amts geheim hal-
ten; auch kann er zum
Zeugnisse nicht gezwungen
werden, desjenigen ohne
Wille des Beichtenden
zu machen, was ihm

auf einen solchen Act ist verantwortet worden. Aufgenommen

c) Wenn dadurch v. dem Staat eine drohende Gefahr abgewendet, oder ein Verbrechen verhütet, oder dessen schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abgeholfen oder vorgebeugt werden kann.

Diesem gemäß hat auch in den neuern Zeiten (1810) das Cassations Gericht in Frankreich den Geistlichen welchem etwas außer der Beichte vertraut, und denselben Gericht gelegen um dem Bestrafenden zuzustellen, von der Verbindlichkeit befreyt dieses nicht zu entdecken, und also das nicht sacramentalische Beichtsiegel dem sacramentalischen gleichgestellt.

Da nun geht aber der Lau-
saner Bischof etc. in seinem
Werke: Decreta et Constitu-
tiones Synodales Ecclesiae et
Episcopatus Lausanensis 1812
[illegible]. — So [illegible]
auch Papst Alexander, und [illegible]
er bestätigt; und der
[illegible] durch die Buß-
[illegible], non sit ut
judex sed et deus, der ge-
stellt daß er sogar den
Sünd nicht beschwören kann
daß er nicht [illegible], weil
er es bloß als Gott
weiß; [illegible], daß man
auch selbst den ganzen
Mund davon [illegible] binden
würde, und den [illegible] des
Leben und das ganze
Vermögen des Beicht-
kindes und des Beichtvaters
[illegible], oder einer jeden
Person im Geheimen
würden, so müßte doch
der Geistliche nichts davon
entdecken, [illegible]

noch indirekte, sondern
nicht Werken noch in
Gebräuchen, noch in der
That.

ad §. 322. (Nota b.) Der katho-
lik hat aller Mittwochen, aller
Freytage so wie auch Sonn-
abende nach Canonischem Recht
der die Verbindlichkeit kein
Fleisch zu essen. Den Sonn-
abend bloß den Abend, welches
man Vigilien nennt, indem
der h. Abend eingeläutet
wird. Quadragesimale sind
die 40. Tage vor Ostern, oder
die eigentliche Fastenzeit

ad §. 324. Anfänglich war
bloß pia memoria solcher
vorzüglichen Christen gewidmet,
um zu machen einen Teil des
Gottesdienst kam. Zu erst
particulairer Heiligen wurden
v. den Bischöfen seiner
Gemeinde eingeführt. zur
Nachahmung und guten Anden-
ken. Man stellte die Bilder
und Statüen solcher Personen

auch, und daher die Verehrung und Anbetung solcher Bilder. Im V. Seculo erhob sich ein Streit dieser Bilder wegen gegen die Bilderstürmer, weil aber dieser Bilderdienst sehr einträglich war, so wurden sie beybehalten, und in ein ordentliches System ausgebildet. Man hat eine Lebensbeschreibung v. 366. Heiligen auf alle Tage des Jahrs v. Johann Lauenburg [illegible] In Bayern sind allein 766 Mari-Bilder, von welchen nicht weniger als 148. im Rufe der Wunderthätigkeit stehen, und man findet in diesem Lande allein, so viele Reliquien an dem Kreutz Christi, daß sie mehrere Klafter Holz betragen. Wie dieses angezeigt wird in: Kurtze Beschreibung auch einfache Anzeige der [illegible] kommenden, Collegiat Stifter Mönchs und Nonnen Orden etc. in Bayern. Regensburg 1799.

ad §. 331. Taub u. d. Stumm ge-
bohrene können zum Eide zuge-
lassen werden, wenn er den
nöthigen Religionsbegriffe dazu
hat, u. d. er seinen Gedanken
durch schriftliche mündliche
(unterbrochenen Worten), u. d.
andern Zeichen ausdrücken
können.

ad §. 337. Die relaxatio jura-
menti ist b. den Katholiken in
mehreren Fällen erforder-
lich als b. den Protestanten.
Bey den ersten ist der Grund-
satz daß nicht die bloße Rela-
xation des Richters ~~hinr~~
sondern auch die Relaxatio
der geistlichen Behörden er-
fordert wird, und daß der
Pabst auch von den frey-
willigen Eiden entbinden
könnte, so bald eine nützliche-
re Absicht dadurch zu erreichen
sey (cap. ... h. t.) Um dieses
zu verhüten daß niemand sich
zur Relaxa-
tion dem Pabst zu Relaxa-
tio erhalten sollte, haben

wir sehen oft u. schändliche Verträge mit dem Zusatz verhalten, daß der schwörende Theil keine Absolutio noch dispensatio b. der geistlichkeit suchen wollen, welches Dergleichen der Verfasser in seiner Observ. de cautelis tuendae fidei publicae adversus juris Canonici principia circa absolutiones, (Observat. juris Can. Boehmeri Nro 5.) beygebracht hat. — Von dem Richter oder der weltlichen Obrigkeit werden Relaxationes juramenti vorgenommen.

1. In Ansehung des Unterthaneneides, wenn gegen den Landesherrn;
2. Bei dem Erb- und Unterthänigkeitseide, wenn der Huldigung oder Zeugniß gegen die Gutsherrschaft geführt wird, und abzulegen ist.

ad §. 344. (n. c.) Da das Landrecht II. 2. 1. nicht zwar auch als Hauptzweck der Ehe die Erzeugung der Kinder an, allein es werden auch x gültige Ehen bloß zu mutuo adjutorio angenommen, z. B. unter Alten Leuten; so wie nach demselben eine Ehe zur linken Hand gilt, bey welcher die Kinderzeugung wohl nicht zur Absicht angenommen werden kann. Ueberhaupt ist es eine unerweisbare definition, wenn das Wesen der Ehe in die Kindererziehung gesetzt wird, da selbige von den Menschen nicht bewirkt werden kann.

ad §. 345. Zu den wesentlichen Erfordernissen einer Ehe gehört die vernünftige Einwilligung solcher Personen welche die Ehe eingehen wollen. Ob nun auch b. den [illegible]

Ehe die Festigkeit der
ehelichen Verbindung. Zu
der gesetzlichen aber gehört
die Trauung welche besteht
in der feyerlichen Willens
Erklärung beyder Personen,
in Gegenwart zweyer Zeu-
gen vor dem competenten
Pfarrer und darauf folgen-
der priesterlichen Einsegnung
Die Proclamation oder Auf-
gebotte kann zu der Consum-
matione Matrimonii nicht
gerechnet werden, sondern
sie geht nur voraus, ist
aber auch schlechterdings er-
forderlich sub poena nullitatis.
So bald die Trauung vollendet
ist, ist auch die Ehe wirklich
eingegangen und existirt, sie
sind also Eheleute, müssen
von einander geschieden werden
wenn sie sich andere kommen
wollen haben alle Rechte der
Eheleute welche aus ihrem
Rechte entstehen, z.B. vulgaris
conjugum succesio. Nicht aber
dingliche Rechte, welche auch

ursprünglich aus Deutschen
Rechten entstanden sind – z. B.
portio statutaria ex comunio-
ne bonor. Morgengabe etc.
welche mit ebendem den
Eheverträgen gehören, wenn
das Bette beschritten ist,
daher denn auch b. den
Matrimonio per procurator.
illustrium personar. der Pro-
kurator mit der Braut in
conspectu omnium sich auf
das Bette setzt.

ad §. 346. Nach dem L. Recht soll
masculus nicht vor dem 18ten Jahre
und femina nicht vor dem
14. Jahre die Ehe eingehen.
siehe II. 1. 37.

ad §. 348. In Ansehung des
Betrugs werden erfordert, entwe-
1, der, daß einer v. den Ehegatten
durch das factum des Andern betro-
gen worden, oder
2. durch Vorspiegelungen in Ansehung
derjenigen Sachen, welche zum
Wesen der Ehe gehören. Und
aber so wird zu einem Irrthum
erfordert, daß derselbe invincibilis

sey, d. h. bey aller Vorsicht nicht
vermieden werden konnte, und
daß derselbe sich in essentialibus
verirrt hat: also Irrthum
in den Vermögens Umständen, oder
Irrthum in der Jungfrauschaft
kann die Ehe nicht ungültig ma-
chen, weil dadurch das Wesen
der Ehe nicht zerstört wird; es
sey denn, daß die Ehe unter die-
ser Bedingung eingegangen ist.
Auch das Preuß. L. Recht hat
wegen Irrthum des Vermö-
gens Umstände, oder wegen
Jungfrauschaft keine Ehescheidung
nicht zugelassen, wohl aber wenn
die Ehe durch Zwang, Betrug,
oder wesentlichen Irrthum ver-
anlaßt ist. Wenn nach entdeck-
tem Betrug der Irrthum, oder
nach aufgehobenen Zwange die
Ehe länger als 6. Wochen fort-
gesetzt wird, so kann sie mehr
nicht annulirt werden II. 1. 41.
Sie kann auch v. den Erben ange-
fochten werden, es sey denn,
daß keine Kinder vorhanden

wären —

Außer den v. dem Vf. angeführten 3. Ursachen der Anulation ist noch hinzuzufügen, daß keine Ehe eines angefochten werden kann, die unter einer Bedingung eingegangen ist, welche dem Wesen der Ehe widersteht, z. B. wenn einer v. den Ehegatten sich ausbedungen nicht die eheliche Treue zu beobachten.

ad §. 351. - Matrimonium ratum tantum non legitimum ist z. B. bey der Ehe zur linken Hand; ad legem morganaticam ([illegible]). Oder wenn ein Officier unstandesmäßig getraut ist, ohne Consens desjenigen welcher dazu erfordert wird. Ein matrimonium legitimum aber non ratum ist z. B. wenn die geschiedenen Ehe durch in contumaciam für eine legitime Ehe gerichtlich erklärt wird.

ad §. 352. Es war auch
nach den gemeins. Verordnungen
einer geschwängerten rechtmäßi-
gen Braut erlaubt worden darauf
zu dringen, daß Sie mit dem
Bräutigam auch wider seinen
Willen getrauet würde, und
daß der Bräutigam durch den
Landräthlichen Executor, gewaltsa-
mer Weise vor den Trauungs
Altar mit ihr gestellet würde.
Allein durch neuere Verordnungen
ist dieses wieder aufgehoben,
und dafür ein Contumacial
Urtheil eingestellt.

ad §. 354. Gehören Braut und
Bräutigam zu einem Kirchenspren-
gel, so hat der Parochus dieses
Kirchsprengels die Trauung vor-
zunehmen. Gehören sie aber
zu verschiedenen Kirchsprengels, so
ist die allg. Observanz in Preuß-
land, daß die Trauung der Parochus
der Braut hat, und dieses hat
auch das L. Recht II. 11. 435.
aufgenommen, wenn auch gleich

verschiedenen Religions Verwandten einander heirathen. Davon sind nur ausgenommen die Militair Personen, deren Trauung der Feldprediger in allen Fällen hat. Sind Braut und Bräutigam an verschiedenen Örtern ~~ge~~ ~~bürtig~~ so gehört demjenigen Pfarrer die Trauung, wo die Hochzeit geschieht. Kein Pfarrer aber kann gezwungen werden in seiner Parochie einem anderen Pfarrer die Trauung zu überlassen, z.B. Wenn Braut und Bräutigam aus der Stadt sich wollen in der Vorstadt von einem Prediger aus der Stadt trauen lassen wenn in der Vorstadt ein eigener Prediger ist. Die Trauung muß der Regel nach in der Kirche geschehen, wo nur ausgenommen sind, die eximirten, die specialiter dispensirten, oder der Casus necessitatis.

ad §. 355. Das Aufgebot muß
3. mahl geschehen an dreÿ verschie-
denen Gottesdiensten, und die Trau-
ung muß binnen 6. Wochen nach
dem letzten Sonntage des vorherge-
henden Aufgebots erfolgen, sonst
ist das vorhergegangene Aufgebot
ungültig, und soll die Abwesenheit
oder sonstige Verhinderung Aufschub
machen, so muß beym Provincial
Consistorio Aufforderung dessen
nachgesucht werden. (S. Verordnung
v. 14. Febr. 1804 Monatl.
Schrift 1. B. 1. Heft. Mathias
III. Band. p. 298.) Das Unterlas-
sen des Aufgebots macht zwar
die Ehe nicht ungültig, die Ver-
trauten aber und der Geistliche
haben einen fiscalischen Strafe
oder Gefängniß Strafe ver-
wirkt, nach Maaß-Gabe der
verschuldeten Unterlassung, u.
des daraus für jemanden ent-
standenen Nachtheils. es sey denn
daß wegen Todes Gefahr oder
Staats geschäften die Trauung
beschleunigt werden mußte.
Preuss. L. Recht II. 1. 155.

die Trauung nicht v. dem gehörigen
Pfarrer vollzogen worden, so wird
ebenfalls die Ehe dadurch nicht un-
gültig der Pfarrer aber bestraft.
Wenn aber einer um die Gesetze
des Landes zu umgehen zu machen
im fremden Lande sich trauen
läßt, so ist die Ehe null und
nichtig, und außerdem erfolgt
eine fiscalische Strafe v. 10. bis
100. rthl.
ad §. 357. Gewissensehe oder
mariage de conscience, unterscheidet
sich v. dem Concubinat darin, daß
beyde Theile durch einen Vertrag
sich verbunden als Eheleute
sich einander anzusehen, ohne die
gesetzlichen Form der Ehe zu beo-
bachten. B. dem Concubinat aber
ist keine affectio maritalis, keine
Vergehen der Unauflöslich-
keit, und daß diese Verbindung
gelten sollte, vorhanden; sondern
ex intentione partium, ist es
allein Augenblick aufzuhebende
Vereinigung. Ein gewisser Graf
v. Leiningen Dachsburg hatte solche

Mariage de Conscience einge-
gangen, und mit dieser Person
Kinder erzeugt. Für die Recht-
mäßigkeit dieser Ehe und Legi-
timität der Kinder sind mehre-
re Schriften geschrieben wor-
den. z.B. Ob die Fürstl.
Trauung zu einer rechtmäßi-
gen Ehe unter Personen v. ho-
hem Adel protest. Religion
schlechterdings nothwendig sey
s. Reuss. Staats Canzley
VI. Theil. Nro IV. Allein die
meisten Schriften haben
natürlich beydes geläugnet,
und auch in den gegebenen
Fällen sind die Kinder nicht
für legitime gemacht und
zur Succession zugelassen.

ad §. 360. In den ältern Zei-
ten findet man b. den Schrift-
stellern nicht wenige Verwirrung
v. der Eintheilung der Sponsalien
in futura und de praesenti. Und
selbst der Vf. hat keine deutli-
che distinction angegeben. Spon-
salia sunt mutua promissio

promissio matrimonii
ineundi; sponsalia de praesenti
sunt mutua promissio de
matrimonio nunc statim
ineundo. welches z.B. der Fall
ist b. der declaratione consensus
coram proprio parocho; und
diese machen also dem das
würkliche matrimonium aus.
Sponsalia aber [de futuro, sunt mutua promissio] de matrimo-
nio in futurum ineundo.
Die Sache selbst zwar in
den c. 7. 9. 21. X. de spon-
salibus kommt nicht vor, aber
der Ausdruck sonder, dieser
ist nur in der juristischen
Stellen angenommen. Nach
dem Can. R. verwandelten
sich die sponsalia de futuro
in die sponsalia de futuro
oder in ipsum matrimo-
nium, sobald die ersteren
durch eine copula carnalis
bestättigt wurden. Allein
nach dem Concilium Trid.
und dem Evang. Kirchenrecht
da machen sie keine Ehe
aus,

ad §. 365. _ Clandestina sponsalia oder Winkel Verlöbnisse werden im zweifachen Sinne im Deutschen angenommen.

a) Clandestina sponsalia sind: Wenn solche eingegangen ist ohne Einwilligung derjenigen Personen, deren Einwilligung die Gesetze zur gültigen Verlobung und Ehe erfordern, der Aeltern, des väterlichen des Compagnie Chef, des Vormund &.

b, Clandestina sponsalia sind diejenigen, bei welchen keine Zeugen gegenwärtig sind; es können also sponsalia in einem Sinne clandestina seyn, welche in dem andern es nicht sind und es können in dem einen Sinne sponsalia publica seyn, welche in dem andern clandestina sind. Mithin können auch nach diesen particular Gesetzen auch publica sponsalia ungültig sein, wenn sie nicht in beiden Verstande publica sind.

ad §. 382. Ein Zeugniß kommt in 2. bedeutungen vor

a) das Zeugniß des Pfarrers aus den Kirchen Büchern, daß jemand wirklich getraut worden.

b) die Erlaubniß zu heirathen von denjenigen deßen Consens erfordert wird.

So darf im Preußischen keiner getraut werden von einem Geistlichen welcher aus der ersten Ehe Kinder hat, bis die weltliche behörde attestirt, daß er sich mit seinen Kindern erster Ehe auseinandergesetzt, (geschichtet, getheilt) hat.

ad §. 383. Votum non solenne wird dem voto solenni entgegengesetzt. Letzteres ist das Kloster Gelübde, sowohl für Manns- als Frauenspersonen. Oder das Gelübde der katholischen Geistlichen

Wittwen-Testament aber, wenn
einer Ehegattin gelobt
hat nicht zu heirathen. Bei
den Protestanten haben
beide keine rechtlichen Wir-
kungen. Es bleibt dem
vovente einzig überlassen

ad §. 38[illegible]. (1[illegible]) nach R. R.

konnten der adulter die adul-
tera nicht heirathen; das Jus
Canonicum erlaubt solches, wenn
nur diese beiden vom Verfas-
ser angegebenen Fälle
nicht vorhanden sind; und
dieses ist auch im Preußi-
schen so wohl vor als nach
dem L. Recht angenommen.
(Entscheidung der Gesetz Commi-
ssion N. 139.) Es wird auch
außer dem Ehe nicht mit-
einander leben sollen, wenn
die obigen Fälle vorhanden
sind, sondern sie müssen
separirt werden, auch im
L. R. II. 1. 25. Nach immer

I Ehescheidungs Edict v. 17. Nov. 1795.
bestimt, daß sie auch

neuen Verordnung v. 15. März
1803 sollen die Provinzial
Consistorien dispensation
auch in diesen beyden Fällen
ertheilen können, und so scheint
die Immoralität dadurch mehr
gesteuert würde, als wenn
man keine Ehe unter
diesen Personen zuließt.

(ad IV.) Auch hier würde ich
dem W. N. die Ehe völlig
verbothen, allein nach den
Can. Rechten und den beschlü-
ssen des Concilii Tridentini
wird solche erlaubt, denn
a) [illegible] diese verbiethet dem
nur völligst. Und dieses hat
das L. R. ebenfalls aufge-
nommen.

(Judeo) ebenfalls ist es vom
L. R. l.c. §. 35. 36. auf-
genommen. Das J. Can. verbie-
thet schon die Ehe zwischen
den Orthodoxos und Ketzern
wegen nicht Hoffnung die [illegible]
daß sich die Hereticus bekehren

werden. Es gibt mehrere
Fälle besonders b. ver-
laufenen Personen – nachdem
in der Stadt seine Familie
gäng [illegible] dispensation vor-
sorgt hat, von der katho-
lischen Theil ein Protest-
geheirathet hatten.

ad N. 1. (Ex voto solenni) Es ist
diese jetzt die Frage aufge-
worfen, ob wenn das Klo-
ster aufgehoben wird
der Geistliche v. seinen
Ordensgelübden befreiet
wird. In Ansehung des voti
paupertatis und obedientiae
waltet kein Zweifel ob, aber
in Ansehung des voti castitatis
wird das Gegentheil behaup-
tet nach c. 10. C. 27. q. 1.
[illegible] 1782. fragten die Geist-
lichen des aufgehobenen
Klosters zu Kreuzlingen an, ob
mit dem aufgehobenen Klo-
ster auch ihre Kloster Ge-
lübde aufgehoben seyn. Der
Constanzer Geistliche Rath

gab einen negative Antwort (Cf. hist. eccl. nostri temporis Theil 67 und 68.) Ein päbstliches breve an den Bischof zu Brünn enthält: daß die Auflösung der Klostergelübde hiedurch gemißbilliget werde, und den entkleideten Mönchen anbefohlen, wenigstens unter den Kleidern noch ein Zeichen ihres Standes zu tragen. In Baiern ist in den neuesten Zeiten ein anderer Punkt in Anregung gebracht, und in der Schrift: „der Mönch hört mit dem Mönchsthume auf, und die Gelübde gehen mit dem Kloster ein. Landshut 1806." ist behauptet worden, daß es nichts natürlicher sey, als daß der nun ad saeculum zurückgekehrte ehemalige Mönch von seinen Gelübden frey sey, und diesem gemäß hat auch die baierische Regierung alles dem

Gewissen der vernünftigen Geistlichen überlassen; und eben so ist es in Preussen.

Nach dem Landrecht II. 1. §947. sind publica impedimenta dirimentia folgende

a) die im Verbothenen Grade geschlossenen Ehen.

b, Wenn zwischen noch einer verheiratheten Person (Bigamie) die Ehe statt findet

c, Wenn in der Ehe schändlich Vortheil des Minderverheiratheten einer oder der andere Theil der Heirath unterhängt worden.

d, Militair Personen, welche sich ohne Consens der Behörde verheirathet.

e, Wenn wegen verschiedener Religion keine Ehe nach den Gesetzen statt finden kann.

f. Wegen Ungleichheit des Standes. —

NB Dieser nichtigen Ehe ist der Richter zu dulden nicht befugt, sondern er muß einen ~~[illegible]~~ fiscalischen Vertreter veranlaßen, auf Nichtigkeit der Ehe zu klagen, und die Annulations Vortrag zu urgiren §. 269.

NB Ein Verletzter Unschuldiger erlangt die Ehe als wenn eine gültige Ehe obgewaltet. §. 971.

ad §. 386. Matrimonium putativum ist in Ansehung desjenigen vorhanden, der dieses Ehehinderniß nicht gewußt hat, mithin kann eine solche Ehe auf der einen Seite ein incestus, auf der andern aber ein Matrimonium putativum sein, und so wohl in Ansehung des unschuldigen Ehegatten als in Ansehung der Kinder bewirkt dasselbe eben die Rechte als das Matrimonium verum

jedoch nur bloß nach gemei-
nem Recht, in Ansehung
des unschuldigen Ehegatten,
nicht aber in Ansehung des
schuldigen. Im Landrechte
aber II.1. 954. ist von
gemeinen Rechten in Ansehung
dieses Punktes sehr viel
abweichendes ~~[illegible]~~ enthalten,
das nachzulesen ist.

ad §. 289. Das J. C. zählt die
Grade nicht nach Geburten,
sondern nach den Ständen und
zwar wie man behauptet,
nach Anleitung des dicti biblici
und ich will die Sünden der
Väter rächen an ihren Kin-
dern bis ins 3. 4. Glied,
dargestellt: dieß Schwestern und
Brüder im ersten, deren Kinder
im 2ten etc. verwandt sind;
~~daher~~ sind sie aber collateral im
gleichen Grade vorhanden, so
zählt man die distanzen
vom gemeinschaftlichen Stamm
Vater. ~~[illegible]~~ Ist aber die
linea collateralis vorhanden,
so zählt Böhmer beide
distanzen; so daß man im 4ten

und entfernteren 3ten Grade
verwandt sein könne, doch
aber will in der vorgeschrieb-
ten Schrift bloß nach der
gewöhnlichen Art zu zählen
rechnen, weil die Böhmerische
c. ult. X. de consag. et affin. Art zu zählen nicht begründet
ist, und außerdem eine dop-
pelte Rechnung herauskommt.
Doch diese hat auch Vorzüge
und sie wird von den mehre-
sten angehalten, weil wenn
auch die Zählungsart nicht
legal ist, sie doch in der Doc-
trin kann verändert werden,
und weil nach der Böhmerischen
Zählungsart man gleich das
Schema ersehen kann, eine
derselben in einem gegebenen
Falle zu machen sei.

Bis zum XI. Saeculo richteten man
sich in den verbotenen Ehegraden
bloß nach den römischen Rechten,
in diesem Jahrhundert aber kam
die computatio Canonica auf, und
zwar v. Pabst Gregor. II. welcher
die Ehe unter Geschwister Kin-
der als eine Ehe im 2ten

Grad als zweiten verbo-
tenen doch im 4ten Grade
fand Alexander II. begünstigt sie,
und so kam sie ins jus
Canon.

c. 2. C. 35. qq. 5.

Man will den Grund dieser
päbstl. disp. darin finden,
daß da nach dieser Zählungs-
Art weit mehr verbotenen
Ehen entstehen, und mehrere
Dispensationen gesucht werden
müßten. Andere aber wollen
diese Zählungs Art schon in
den ältesten Römischen und
Deutschen Rechten entdeckt ~~haben~~
welchen nur der Pabst ge-
folgt sei.

<u>ad §. 390.</u> Nach dem K. R. ist
allen Ehen in linea collaterali
inequali verboten, sobald respe-
ctus parentele vorhanden ist, d. h.
sobald der eine mittelbar
und der andere unmittelbar
von dem communi stipite ab-
stammt; folglich kann der ~~de~~
der ~~neff~~ Neuve nicht seine Tante
und auch der Oheim nicht seine

Nichten etc. heirathen. Allein im Mosaischen Rechte III. 18. ist bloß die Ehe verbothen zwischen der Tante und dem Neveu; und es ist jetzt die sprechende Erklärung, daß dieses Verboth zwischen der Tante und dem Neveu, nicht könnte analogisch angewendet werden auf die Heirath zwischen dem Oncle und der Niece; weil

a) was nicht verbothen ist, ist erlaubt.

b, ein guter Grund angegeben werden kann warum im Mos. Rechte zwar die Heirath der Tante mit Neveu nicht aber die Heirath des Onkels mit der Niece verbothen ist, nämlich: weil im 1. Falle die männliche Gewalt sich mit der respectu parentela nicht verträgt, wohl aber im 2ten Falle.

ad §. 398. Nach C. Rechten wird kein dispensatio verglich in den v. Moses verbotenen Graden, in den übrigen aber allerdings. Das Preuß. L. Recht ging aber weiter, und verbietet bloß die Ehe:

1. Zwischen Ascendenten und Descendenten
2. Geschwistern, sie mögen nun vollbürtige oder halb Geschwister, eheliche oder uneheliche
3. Nur mit der Tante, welche älter ist als der Bräutigam.

Es erlaubt also nicht allein die Heirathen mit Personen, was nach Mosaischen Rechten nicht ausdrücklich verboten ist, sondern erlaubt auch die Ehe in demjenigen Falle mit der Tante, welchen Fall Moses im eigentlichen verboten hat. Man hat v. theologischen Seiten dagegen erinnert, ob eine Heirath

geistlichen Obrigkeit gegen
die Mosaische Prohibitio
n etwas erlauben könten,
zumahl man v. jüngsten
Seiten geantwortet hat,
daß das Mosaische Ver-
bothe (welches man vor
auch, als göttliches ansehen)
doch bloß die Juden
angehe, deren selbigen
sich d. Gott (als Civil
Obrigkeit der Juden) ge-
schenckt, mithin die Civil
Gesetze der Juden in
andern Ländern bloß ex
voluntaria receptione gelten
können.
In dem [illegible] Puncte sind
die Catholiken an das J. C.
nicht gebunden; die Ehe also
unter denenselben ist erlaubt
so bald nur kein Landesherr-
liches Verbothe entgegenstehet,
und sie haben keine dispen-
sation nöthig wenn heirathe
geschloßen werden, indem
nicht C. Rechte verbothen
worden, sondern es ist alles

ihrem Gewißen überlegten.

ad §. 314. Auffallend ist es daß 1300. kein Jubileum v. dem Pabst ausgeschrieben worden, obgleich seine Vorgänger zu Ausgang und Anfang des Jahrhunderts beständig Ablaß ertheilten für Geld und gute Werke.

ad §. 409. Außer diesen Ursachen sind schon von katholischen Schriftstellern mehrere vorgeschlagen und vertheidigt worden, wodurch der Ehe Contract können getrennt werden als:

1. Sodomia, tam generis quam nexus
2. Impotentia dolose procurata.
3. Procuratio abortus.
4. Praestanda debiti conjugalis denegatio.
5. Delictum quod mortem civilem adfert.
6. Impotentia incurabilis superveniens. etc.

Nach dem Landrecht II. 1.
668. sind folgende
1. Ehebruch
2. Verlassen.
3. Versagung der ehelichen Pflichten.
4. Unvermögen.
5. Raserey und Wahnsinn
6. Nachstellung nach dem Leben.
7. Grobe Verbrechen.
8. Unordentliche Lebensart.
9. Versagung des Unterhalts
10. Änderung der Religion, und zwar wenn der eine Ehegatte zur christl. Religion übergeht, und der Ehegatte nicht Christin ist. Allein Änderung der Religion ist keine Ehescheidungs Ursache.
a) Wenn der eine Ehegatte zu einer andern christlichen

Forderung übergeht.

6/ Wenn eines v. den Eheleu-
ten, die vorher beide Ju-
den waren zur christli-
chen Religion übergehen;
wo denn der christlich ge-
wordene Theil dagegen
kein Ehescheidungs Ursa-
che nehmen kann, sondern
nur der andere welcher
seine Religion nicht ver-
ändert. Und so ist in
den Zeitungen 18. Jan 1810.
zu lesen gewesen, daß
ein Jude in Düßeldorf,
von seiner Gattin, die
zur christlichen Religion
übergegangen, nach seinem
Ansuchen von ihr ge-
schieden ist. Mithin hat
er also nicht nöthig ihr
Alimente zu geben.

11. [illegible] Abwei-
chung.

Nach dem Tode Napoleon sind
auch ungeheure Veränderungen

zur Ehescheidung quoad
vinculum angenommen, auch
nicht Abwesenheit oder bös-
lichen Verlassen. v. Strohm-
berg. Ebenso zweyjährige Ab-
forderungen. 1 Kapt. 2 Theil

ad §. 410. Könnte der man ver-
setzt wenn der eine Ehegatte
dem andern den Bey-
schlaf nicht versagt, nachdem
er schon das Adulterium angez

ad §. 412. Nicht allein die Cau-
sam adulterii, sondern auch propter
malitiosam desertionem, auch
nur die nächsten R. Lehrer
Verlust der dotis an; und so
auch können sie ein Vidua-
litium verlangen. Nach dem L. R.
II. 1. 785. kann der sich sch
dende bloß den vierten Theil
aus dem Vermögen des
Schuldigen verlangen.

ad §. 413. In dem Kirchen R. ist
keine separatio quoad thorum

et mensam b. den Protestan-
ten jetzt nicht zulässig.
Jedoch durch eine solche tem-
porellen Separatio doch nichts
Klugers bewirkt wird; sie
werden also gleich quoad
vinculum geschieden. Bei
den katholis. Unterthanen
aber wird sie noch zuge-
lassen.

ad §. 419. n. 6. Die Mönche Regu-
lares sind

I Eremitae. die in gar keiner
Verbindung mit ... leben,
und dahin gehören die
Augustiner und Pauliner,
von welchen doch einige
Eremiten sind

II. Coenobitae.

A. Fratres Mendicantes.
Bettelorden; die ihrem
Versprechen nach zur
Regel halten gar nichts
eigenes zu haben, sondern
bloß v. Wohlthaten ande-
rer zu leben, hier gehören

1. Franziskaner. v. Franz
v. Assisi einem Italiener
gestiftet, und v. diesen
sind wiederum einige
branchen. als:

α. Capuziner, welche
ein schlechtes habit,
und einen Capuze
tragen.

β. Augustiner.

γ. Premonstratenses,
welche auch die Regel
des Augustins befol-
gen, und ist einer
Vereinigung, und daher
Regulirten Chorherren
genannt werden.

δ, Carthusiani, welches der
strengste Orden ist,

ε, Minoriten. (Minores.)
gehören auch zu den
Franziskanern wie die
Capuziner.

2. Dominikaner, v. Don Dominiko Guzman einem Spanier gestiftet, befolgen auch die Regel des H. Augustins, mit noch grösserer Strenge, und besonders der strengsten Armuth. Diese Dominikaner kommen in den alten Diplomen unter der Benennung Ordo Praedicator.

B. Benediktiner, die v. Benedicto, der einen eigenen Regel gestiftet, schon Nahmen haben. Diese sind in d. Branchen enthalten:

a) Congregatio Cluniacensis.

b, — — Cisterciensis
hiezu gehört auch das in der Lausitz an Preussen gefallene Neuzelle

c, — — Camaldulensis v. dem Abte Romuald im XI. Saeculo.

ad § 421. nach d. L. R. II. 11 1162. konnte eine Mannsperson nicht vor dem 25. und

ein Weibsperson aber vor
dem 21. Jahre, beyde aber
nur mit Erlaubniß des
Staats, aufgenommen wer-
den. In dem Emser Congreß
war so gar vorgeschlagen
daß keine Weibspersonen
sollten vor dem 40. Jahr
in den Klosterstand ein-
treten können.

ad §. 429. Nach dem Luneviller
Frieden sind alle Reichs Präla-
turen, Erzbisthümer, Bis-
thümer etc. völlig seculari-
sirt worden, und wir haben
also jetzt keinen unmittel-
baren Reichs Prälaten, wie
z.B. Fulda war, mehr in Deutsch-
land. Durch den Preßburger
Frieden war dieß noch mehr
ausgedehnt.

ad §. 431. Capitulum ist von
der Versamlung der Mönche
ursprünglich entstanden, indem diese
täglich in einem gewissen Con-
clave zusammen kommen mußten
und etliche Capitel aus der

Titel, oder die Ordens Regeln vorgelesen wurden, daher man diesen Ort, die Versamlung die Capitel Stube, nante. Weil nun der Chrodogandus die Clerisey seiner Kirche in die ähnliche Verfassung brachte, so nante man den Ort wo der Bischof mit den Canonicis zusammen kam um über gewisse kirchl. Sachen zu deliberieren, ebenfals das Capitel, und diejenigen welche Sitz und Stimme in dieser Versamlung hatten, wurden und werden noch heutiges Tages Capitulares genennt.

ad §. 434. In Schlesien besteht das Capitel aus 1. Bischof (v. Hohenlohe Bartenstein jezt) 1. Weihbischof. 2. Prelati infulati. 6. Residirende Domher 2. v. Adel und 4. Bürgerliche; und endlich 4. nicht residirende

ad 438 Im Anfang konnte nur jeder zu dem Canonicate

kommen, wenn er nur, die
nöthigen Wissenschaften dazu
hatten. Nachdem dieses Insti-
tut durch die Freygebig-
keit der Kirchen einen gan-
zen Reichthum erhalten hat-
te, und sich nun der alte
Adel auch b. diesem Institu-
te ein fand, und nach und nach al-
le Stellen erhielt, so haben einige
sogar eigene Statuten die Be-
stätigung erhalten, worin fest-
gesetzt wurde, daß keine andern
als vom alten Adel, und 8.
respektive 16. auch wohl 32
Ahnen beweisen können Wahl
einen Domherrn Stelle erlangen
sollten. Allein in dem Westphä-
lischen Frieden (N. 6.) wurde ausdrück-
lich festgesetzt: daß die DD.
Theol. und Juris mit dem alten
Adel gleiche Rechte haben sollten
Und so wurden denn auch in
der neuern Zeit in den Capi-
tel v. Constanz. Augsburg, Frey-
singen, Trident, Brixen, und Bre-
slau, dieselben zugelassen. In

worden aber ist der Vorschlag.
wurde nicht zur Ausführung
gekommen, obgleich keine Gründe
da von vorhanden ist; wie Gelehr-
ter, Seyffert, und v. Moritz, u.
anderen gezeigt haben. Noch
in den neuesten Zeiten
werden die DD. Theol. Jur.
und Medicinae in Sachsen,
auf der Leipziger Univer-
sität zu Domherren stellen
in den Capitel Naumburg
Merseburg, Meissen und Zeitz
zugelassen, und in Breslau
werden auch jetzt bürgerliche
Domherren, wenn sie auch
nicht einen Akad. Grad
haben.

Nach dem Lüneviller Frieden
wodurch so viele Domcapitel
als Entschädigung aufgehoben
wurden, wurde in einem
Reichs Schlusse allen Reichs-
Fürsten das Recht ertheilt,
die Klöster und Stifter

gänzlich aufzuheben, sie
mögen nun zur Zeit des
Entscheidungs Jahrs (annus
decretorius) bestanden haben
oder nicht. [illegible] 1804. (28
Febr.) [illegible] eine Königl.
Cabinets Verordnung: daß
zwar der König v. Preußen
nach dem neuesten Reichs-
Conclusen berechtigt sey alle
Stifter aufzuheben, daß
er sie aber in seinen alten
Reichs Ländern wollte beste-
hen lassen, aber bloß zu
dem Endzweck, daß durch
deren Präbenden Stellen,
die Verdienste um den
Staat belohnt werden
könnten, und also die
Stiftern keine neuen Hoff-
nung ertheilen könnten, die
ihre Präbenden Stellen ex
jure quaesito zu erhalten.
1810 aber, sind alle Stifter
die vorher noch geblieben
waren gänzlich aufgehoben,

und aus dem Dohm capitul
zu Bergklöster beybehalten.

ad §. 445. So war in Halberstadt
ein Capitul gemischt. Ein
Theil war katholischer Religion
der andern Lutherisch. Und
wenn der eine Theil von der
kathol. gestorben war, so mußte
wieder ein kath. in seine
Stelle kommen. Eben so war
Osnabrück, wo bey Gelegenheit
dieses vermischten Capitul
mehrere Schriften erschienen
sind. 1804. Ob ein solcher
Domherr evangel. Religion
nicht müßte im Coelibat leben,
weil die Kirche und Statuten
allein Mittglieder gleich seien
müssen. Diese Frage
kam so gar b. dem Reichs-
hofrath zur Rede, aber
eine negative Antwort ist
erschienen.

ad §. 446. Wir haben keine
solche unmittelbaren Abteyen
mehr, welche für das weibl.
Geschlecht gestiftet sind. Zu

der neuern Zeiten hatten
wir bloß die Abtey Quedlin
burg als eine solche
unmittelbare weibl. Abtey;
von welcher die Herzogin
Amalie Schwester des
Friedrichs II. Aebtißin,
und nachher eine Schwedische
Prinzeßin an ihre Stelle
kam, die auf den Reichs
tagen Sitz und Stimme hatte;
jetzt aber auch secularisirt
ist. Außerdem war
noch die Abtey Vanders-
heim, welche auch Sitz
und Stimme auf den Reichs
tagen hatte.
Der Churfürst v. Mainz
hatte auf dem Reichstage
das directorium. Alles was
auf den Reichstag gelangte
mußte an ihn abgegeben
werden, und er besorgte auch
die Sitzung. Nach seinem
Tode maßte sich das Mainzer
Capitel an, durch einen
Gesandten dieses directorium

herbeizuführen. Allein es ist
ihm dieses nicht zugestanden
worden.

ad S. 447. Einige reiche
Kaufleute aus Amalphi
stiften 1048. zu Jerusalem
ein Benediktiner Kloster
und ein Hospital, in welchem
Arme zum h. Grabe wan-
dernde Pilger Verpflegung und
Unterstützung genießen soll-
ten. Dieses Unternehmen ge-
dieh und als Gottfried v.
Bouillon 1099. in Jerusalem
einzog und zum Könige
ausgerufen wurde, so brauchte
ein Klosterbruder Gerhard,
der Vorsteher des Hospitals,
diese Gelegenheit, das Wohl-
thätige der Stiftung fühl-
bar zu machen, und Vornehme
und Reiche zur Wohlthätig-
keit zu bewegen. Die Stif-
tung erhielt auch grosse
Güter; das Hospital ward
erweitert, und seine Brüder
nannte man; den Johannis

dem Täufer gewidmeten
Kirche. Gerhardt machte
auch seine Brüder dazu
daß er dieses Institut
von den Klöstern Orts unab-
hängig machte, und er so
wohl als sein Nachfolger
Raymund Dubuy erwarben
unter päbstlicher Bestä-
tigung mit dem Hospital
zugleich auch die Verthei-
digung des Christenthums
gegen die Ungläubigen.
Und so wurde dieser Hos-
pitaliter Orden auch zugleich
ein militärischer Orden,
der b. den Kreuzzügen
eine große Rolle gespielt
hatte. 1310. nach Cypern. ero-
berten Rhodus, erhielt der größ-
ten Theil der Tempelherren Güter
Soliman II. die Johanniter Malta
und Tripolis, welches aber 1551.
verlohren ging.

ad §. 448. (extinctus) auf Bestehen Philipp. des Schönen König v. Frankreich

ad §. 450. (n.a.) die Malthe-ser Ritter verstanden sich in Ansehung seiner Kirche und bekamen die Besitzungen. Ihr Haupt war der Großmeister v. Malta, und er war zu noch bloß katholischen Religion, nachher aber wurden auch protestanten darin aufgenommen, und diese protestant. Johanniter wurden in Deutschland in specie Johanniter Ritter genannt, welche aber weder Votum Castitatis noch Paupertatis ablegten. Sie hatten auch einen Heermeister in Sonnenburg, welcher ein geist. Fürst war. Die v. der katholischen Partie heißen noch immer Malthesar, und in Deutschland war ihr Ordensmeister zu Heitersheim in

Beispiel. Als 1799. die Engländer Malta eroberten, machten sich der Kaiser v. Rußland zum Großmeister des Maltheser Ordens, und als der Jesuiten Orden aufgehoben wurden, so bekamen die Maltheser in Bayern die Jesuiten Güter. Nach dem Lüneviller Frieden 1802. wurden auch die Besitzungen der Maltheser Ritter Grundeigenthum etc. säcularisirt, und in den Preuß. sind auch die Johanniter Güter eingezogen worden, obgleich noch der Nahme Johanniter Ritter übrig geblieben, und noch heutiges Tages der Johanniter Orden ertheilt wird, besonders denen die vorher eingeschrieben waren

ad §. 548. b. den Catholiken gehören diejenigen res sacrae eigentlich zu der unmittelbaren

Gottesdienst gehören, und gebraucht werden, und die Carl V. in der C. C. C. im Vorzuge geweih-ten, und bloß geweihten Stücke oder wie sich die Glosse zu Sachsenspiegel ausdrückt geheiligten. Zur ersten gehö-ren 1. die Monstranz, worin die Sacramente des Altars drinnen sind. 2. die Patelen und die Kelche. — Zu den Letzteren gehören die Inneren die Altäre und Altar Tücher, und auch die Kirchhöfe.

ad §. quid. N.a. die Einkünfte der geistlichen Güter werden in 4. Theile getheilt nach ihrer Bestimmung

1. bona mensaria welche besonders zur Unterhaltung des Bischofs bestimmt waren.
2. bona ad sustentationem Clericorum destinata.
3. bona pauperibus, ad alimoniam pauperum destinata.

4. bona fabricis destinata d. h. zur Unterhaltung der Gebäude.

Und diese distinct. kommt auch in den ältesten Lehrbüchern vor. Allein in der neuern Zeiten ist N^ro 3. weggefallen, weil nun sorgten die Geistlichen wieder selbst davon. Und 4. fiel auch weg, weil nun sorgten die Parochianer hätten die Verbindlichkeit die Gebäude zu erhalten.

ad §. 463. Prebenden und Beneficia werden oft im jure Canonico promiscue genommen. Manchmal jedoch von einander unterschieden, wie z. B. c. 8. de
1. Preb. et dignit. und alsdann werden Beneficia das Recht genannt gewisse Einkünfte aus Geistlichen Gütern wegen eines erhaltenen Officii ecclesiastici zu beziehen. Prebende aber: Einkünfte aus gewissen

Güter zur Unterhaltung
des Lebens der Geistlichen
bestimmt, und in diesem be-
tracht haben die Canonici
regulares welche ämlich zusam-
men wohnen, und die Mön-
che, Prebenden aber keine
Beneficia

2. Prebenden sind solche
Einkünfte welche blos den
minoribus Clericis, beneficia
aber, welche den majoribus
Clericis zustehen

3. Beneficia werden diejenigen
genennt, welche nur einer
bestimmten Anzahl v. Canonicis
zugehören und besonders
den Niesbrauch v. Immobilia
derselben erhalten. Prebenden aber
welche keine bestimmte Gü-
ter haben, zufällig sind,
und welche unter alle
vertheilt werden.

ad §. 469. In Deutschland
waren 4. solche unmittelbaren
erzbisch. Prelaturen. Osnabrück

Lübeck, Quedlinburg und Haide-
hain.
ad §. 475. das Jus providen-
di hatten im Anfange der
kirchlichen Zeiten, die Kirche
oder die Gemeinde selbst,
welche sich ihren Aufseh-
er ihren Aeltesten und Vorste-
her und also die Bischöfe
erwählten. In der Folge brach-
ten es die Bischöfe Jure
proprio an sich und dieses
ist in der kathol. Kirche
geblieben; in der Protest.
aber verwaltet das Consi-
storium oder als Reser-
vatum Ecclesiasticum die
Protest. Landesherren. Indes-
sen haben es auch mehrere
Collegia z. B. Magisträte, oder
Individuen, Familien, Guts-
besitzer, etc. erhalten.

ad §. 476. In der Protest.
Kirche haben noch jetzt viele
Gemeinde, besonders in der
Reformirten Kirche das Jus
providendi per electionem behal-
ten

an einander an allen oder
einigen Mitgliedern, nach
der Mehrheit der Stimmen,
ein geeignetes Subjekt, zum
benef. eccles. gewählt wird
ist es also nur der Election
abhängig, so heißt es
Electivum; ist's aber vom
Consistorio zu vergeben, so
heißt es collativum.

ad §. 480. n. c. Aus diesen
Stellen sind die Ausdrücke
jus in re, und jus ad rem
zu erst in die Jurispru-
denz gekommen, und in dem
System beybehalten wor-
den.

ad §. 483. Wir finden
sehr oft den Ausdruck: po-
stulirten Bischof, Coadjutor,
Prelatus, etc. worunter ver-
standen wird derjenige,
bei welchem noch ein Hinder-
niß vorhanden ist, weswegen
er das benef. actu erhalten
kann, sondern er erst
dispensatio erhalten muß.

z. B. er hat nicht aetatem
canonicam, ist noch Mino-
renn etc. Die dispensati[on]
gehört nur vor den geistli-
chen Obern, sogar in der ka-
tholischen Kirche, entwe-
der Bischof v. Pabst; b. den
Protestanten aber ent-
scheidet die Gewohnheit.
So war z. B. in der Vor-
zeit für postulierten Bi-
schof v. Lübeck in der Per-
son eines Prinzen v. Hol-
stein Gottorp, der eine
lange Zeit diese Benennung
beibehielt

ad §. 484. II. Wir fin-
den daher oft infeudationes
~~bas~~ per baculum id est per
virgam pastoralem (Hirten-
stab) oben kam, weil die
Hirten die verirrten Scha-
fe damit zu sich ziehen;
und infeudationem per annu-
lum, weil der Bischof durch
diesen Ring sich gleichsam

mit die Kirche vermählt,
und Kind der Kirche als
Kind seiner Eltern, ge-
gen treuen [illegible] muß.

[illegible] §. III. Es war zwi-
schen dem Pabst und den
Deutschen Kr. streitig,
ob der päbstl. bestätigten
Bischof zu gleicher Zeit
die weltlichen Besitzungen
(Land und Leute) hätten.
Oder ob die v. den Deut-
schen Kr. bestimmten Kirchen
auch zu gleicher Zeit Bischöfe
seyn. Dieser Streit wurde in
den Concordaten endlich dahin
bestimmt, daß das Capitel
den Prälaten wählten,
der Pabst ihn in [illegible]
[illegible] bestätigte, der Kai-
ser selbigen mit Land
und Leuten belehnte. Allein
dieß ist nach den [illegible]
[illegible] wieder einen [illegible]
[illegible] gewendet.

ad §. 485. Es müssen alle
Mitglieder des Capitel gehörig

c. 42. X. De Elect.

braucht. nach dem allg. Wahl-
gesetz aber übergangen, so wird
ist sein Verlangen die Wahl
vereitelt; es müßten denn die
hin zu weit gewesen, oder
sein Aufenthalt gänzlich
ignoriert. Bey dieser Wahl-
art das besondere daß ein
Abwesender, einem Anwesenden
sein votum übertragen
kann, wenn er verhindert
wird zu erscheinen, was sonst
nicht verstattet ist, in dem es
heißt: absens, carens.

ad §. 495. Der Pabst hat mehrere
Bischöfe in Deutschland nach
dem Lüneviller Frieden nicht
konfirmiren und admittiren
wollen, daher es mehrere
Bischthümer in Deutschland
unbesetzt (Vacant) sind, zumal
der Pabst durch Napoleon in
Gefangenschaft gehalten war.
Dr. Dinter hat Gelegenheit zu
mehreren Schriften gegeben; in
welchen die Souveraine aufge-
fordert werden aus Landesherr-
licher Macht und Gewalt, die

Veranlassen Bisthümer, wieder
zu besetzen. d. b. "An die
"Souveraine der Rhein Conföd.
"über das Recht ihren Staat
"eigenen Landes Bischöfe, und bischöf-
"liche Diözesan Einrichtung
"nach Gutbefinden zu geben.
"Carlsruhe, Cosberg. 1812." In
dem Zustande in welchem die
neuesten polit. Veränderung die
kathol. Kirche in Deutschland
versetzt hat, ist es eine wich-
tige Frage, wie sie nach
Aufhebung der meisten
Capitel, wieder zu Bischöfen
kommen könnten. Diese Frage
ist schwieriger und delicater
dadurch geworden, weil durch
diese Veränderung die ehema-
ligen Bischöfe auf Pension
gesetzt sind, und mehrere
v. den ehemaligen Kathedral
Kirchen unter die Herrschaft
protestant. Souveraine geko-
mmen sind. Sowohl kathol.

als großh. Landesherren zwischen
sich sehr gewünscht mit dem
Pabst als Oberhaupt der
Kirche darüber zu unter-
handeln, und durch ein eigenes
Concordat alles zu reguliren
was in Beziehung auf Besetzung
und Besetzungsart der Biß-
thümer, wie auch auf die Aus-
übung der bischöfl. Diö-
zesan Gewalt, eine nach
den veränderten Umständen
angemessene Bestimmung, er-
folgen dürfte. Die Höfe zu
München, Stuttgart, etc.
haben Negociationen darüber
mit dem Pabste angeknüpft,
aber die Sache schon zum
Schluß gebrachten Unterhandlun-
gen, hat der Pabst mit Gewalt
wieder abgebrochen, und nun
ist die Sache noch mehr
intricat geworden, weil
mehrere Bißthümer durch
den Tod der vorhergehenden
erledigt sind. Der Vf. die-
ser Schrift behauptet: daß

Deutschland weder eines
Concordats, noch eines Conciliums
bedürfe, sondern daß durch
die Suppression der bischöflichen
Dohm Capitel, das denselben
zugestandene Wahlrecht, auf
die entschädigten Erbfürsten
übergegangen, und dadurch
in ein Landesherrliches
freies Recht um so mehr
verwandelt sey, als über-
haupt die Kirche dem
Staat subordinirt sey.
Dagegen hat sich ein ander-
er Schriftsteller in eben
dem Jahre, in einer Schrift:
„über das Patriotische Wort
„zu seiner Zeit, welches
„zur baldigen Wiederherstell-
„ung der kathol. Kirchen Ver-
„fassung in den Rhein Bun-
„des Staaten, aufgefordert
„ist" entgegengestellt, und
will zu beweisen suchen, daß
er den Theorien der
neuern Canonisten, auf
deren Autorität er sich

braucht Marcardt, Bossuet,
Espel, Dartel, Eibel, etc.
gar nicht verstanden haben.
Es ist nun die Sache bis
jetzt geblieben.

ad §. 496 Sobald der Pabst
stirbt werden die Cardinäle
in einem gemeinschaftlichen
Gebäude Conclave gebracht,
und nicht eher herausgelas-
sen, bis sie sich in der Pabst-
wahl vereinigt haben. 2. die
Wahl ist nur gewöhnlich
sehr viel Streit, indem die
Politik verschiedener Höfe diesen
oder jenen zum Pabst nicht
gewählt ~~nicht~~ wissen will.
Haben sie sich aber nun
vereinigt, so wird derselbe
proklamirt, den Auswärtigen
Höfen bekannt gemacht, und
der Pabst tritt sein neues
erhaltenes Amt unter sehr
vielen Cerimonien an, welche
in besondern Schriften weitläuf-
tig beschrieben sind. z. b. Caerimo-
niale Electionis Rom. Pontif. jussu
Gregorii XV. editum.

ad §. eundem. In Reichen Neapel, Frankreich, haben die Capitel kein Wahlrecht, sondern wenn in diesen Reichen eine Vacanz entstehet, so schlagen die oben genannten Könige dem Pabsten einen gewissen zur Confirmation zu dieser Stelle vor, und der Pabst muß solchen bestätigen, wenn derselbe kein Vitium Canon. hat.

ad §. 506. Ehedem legte man einem neu gewählten Prelaten einige Puncte vor, deren Beobachtung man sich v. dem Prelaten versprechen ließ, und diese nannte man capitula. In der Folge vermehrten sich, und der ganze Vertrag also, zwischen dem Capitel und dem Prelaten über die Verwaltung der Prelaturen wurde Capitulation genannt, nach der Analogie der kaiserl. Wahl Capitulation. Dieses

Capitulation wird ihm noch
vor der Wahl vorgelegt, sie
darf jedoch nichts enthalten
wodurch den Rechten des Prela
ten in der Regierung der Prela
tur, so wohl in geistl. als
weltl. Geschäften eingeschränkt
wird. Daher b. einer Wahlcapi
tulation zu Speyer v. 1770.
zwischen dem Dohm capitul, und
dem gewählten Bischof große
Streitigkeiten entstanden, die
der Reichshofrath zu Gunsten
des Bischof entschied.

ad §. 7. in dem Concilio Laterane
ii 3tio in 1119. distinguirte man
inter expectativas expressas et
tacitas, und verstunde man die
1ten diejenigen welche sub condi
tione expressa geschehen, si be
neficio vacaverit, die letzteren
aber wo diese Condition ausge
lassen war. Die 1ten verbietet
man nicht, wohl aber die letz
tern. In der Folge p. c. 2. in 6to
Citatum. wurde es verbothen

ad §. eund. tempus vigilantibus ...
b. den Richtern die Zeit, binnen

verlieren sich der Canonicus
supernumerarius als der nächste
zu dieser Vacanten erklären
muß: ob derselbe das benef.
vacans canonicale haben will
oder den Eintritt noch aufzu-
schieben.

ad §.521. Das vocationsrecht steht
entweder der ganzen Gemeinde
zu, oder bloß dem Patron Nahmens
der Gemeinde. Das erstere war
in den ersten christl. Kirchen
allgemein gebräuchlich, es ist
aber dies letztere jetzt das
gewöhnlichere. Indessen darf der
Patron sich von dem Candidaten
die er vocirt keine besonde-
ren Geschenke versprechen,
noch sich Reversalien geben
lassen, daß er ihm besondere
Begünstigung ertheilen wolle.
Er darf sich auch nicht des
Wortes collatio bedienen, indem
dieses einem andern zusteht.
Der Gemeinde steht auch selbst,
wenn der Patron das jus
vocandi hat, das jus dissentiendi
ex justa causa zu, und

gewöhnlich hat der Superin-
tendent ein Votum nega-
tivum und informativum,
in Ansehung des Candidaten.
Der Candidat muß eine Probe
oder Gastpredigt halten, welche
in der Regel nur in der
Mutter Kirche, nicht aber filial
Kirche gehalten wird (II. 11.
374. im Preuß. L. R.)

ad §. 5.26. Es würde der
Natur des Patronats recht
nicht widersprechen, daß das-
selbe nicht könnte v. dem Guth
getrennt, und besonders ver-
kauft. Vielmehr würde, wenn
nicht ein ausdrückliches Ver-
bot des C. J. vorhanden wäre,
allerdings der getrennte Ver-
kauf verstattet werden. Allein
da dasselbe ein Adnexum
spirituale ist, so soll damit
kein Handel getrieben, welches
jedoch in so fern bloß zu
verstehen, als dasselbe
allein außer dem Guthe

titulo oneroso auf einen andern übergehen soll; mit dem Guthe aber kann es allerdings verkauft werden.

ad §. 529 Plenum jus patr. ist wenn der Patron 1. das Jus nominandi; 2. das Jus advocatiae, (die Schutz und Schirm Gerechtigkeit) für das beneficium. 3. Jura honorifica, und 4. die Jura utilia. v. §. 505. 0992

Minus Plenum. Wenn er bloß das Jus nominandi, ein anderer aber das Jus presentandi hat. 2. Wenn ihm auch das Jus nominandi abgeht, welches auch das Jus presentandi, weil. wenn der Stifter gleich b. der fundation sich dieser Rechte entledigt hat. 3. Wenn der Patron sich bloß das Jus consentiendi in nominationem et presentationem vorbehalten hat. z.b. wenn er der Gemeinde das Jus nominandi und Presentandi überlassen, jedoch sich das

Jus Consentiendi vorhanden ist
enthält auch das Jus dissen-
tiendi ex justa causa, ein
Votum negativum dandi
möglich.

ad §. 530. Nach dem Preuß.
L. R. und ziemlich in ganz
Deutschland hat der Patron
auch das Recht die unteren
Kirchenbedienten, zu bestellen
und ihnen dieses Amt zu
conferiren, so bald nur gegen
das Subjekt nichts einzuwen-
den ist, werden kann II. 11. 55.

ad §. 531. Die Wahl des
Predigers hängt nach dem
Preuß. L. R. II. 11. 324. ent-
weder von dem Landesherrn,
oder dem Consistorio, oder einem
Privat Patron, oder auch den
Mitgliedern der Gemeinde
etc. ab, wie dieses nach der
besonderen Verfassung, in
der Provinz, dem Orte, ge-
bräuchlich ist.
1. hat der Vorgeschlagene 2/3
der Stimmen der sämtlichen

Gemeinde gegen sich, so soll
der Candidat nicht anders
zu gelassen werden, als wenn
sich findet, daß bloße Auf-
wiegelung zur Widersetzung
davon Schuld ist.

2. Ist der Patron der
R. Katholi. die Gemeinde aber
der Protestant. Glauben zu-
gethan, so muß der Patron
3. Subjekte, u. dann Gebrauch
der Gemeinde zur Probe
sonntags zu lassen, und kein
die Vocation dem nicht
ertheilen, welcher die meis-
ten Stimmen u. der Gemeinde
erhält

3. Stehen mehreren Patro-
nen mit gleichen Rechten
an Besetzung der Pfarreien theil
so entscheidet die Mehrheit der
Stimmen. Können sie sich b. der
Gleichheit der Stimmen binnen
einer bestimmten Zeit nicht
vereinigen, so fällt die Besetzung
der Stelle für dieses mahl den
Geistlichen Obern, anheim. Jede
[illegible] u. den Patronen

vorgeschlagenen Candidaten an-
zunehmen.

4. Reicht der Patron der Filial Kirchen dem Patron der Mutter Kirche bey, so gilt doch seine Stimme nicht weil er bloß ein widersprechender hat. (v. N. Archiv II. p. 527.)

5. Hat eine eigentliche Tochter Kirche einen besonderen Patron, und ist dieser der König, so muß der Patron der Mutter Kirche der königl. Wahl folgen. Doch muß der Patron der Tochter Kirche dem Patron der Mutter Kirche beytreten, wenn er nicht erhebliche Einwendungen gegen das Subjekt hat.

6. Auch Wittwen und unverheiratheten Frauenzimmer können ihre Stimme, b. der Wahl welche die Gemeinheit durch Bevollmächtigter

ihren Stimmen abgeben (s. Anhang S. 121.)

7. Hat die Kirche keinen eigenen Patron so steht die Wahl des Pfarramts der Gemeinde zu, und alsdann müssen die Kirchenvorsteher 3. Subjekte vorschlagen, die der Gemeinde durch Probepredigt, oder sonst hinlänglich bekannt sein müssen. Bei der Wahl selbst hat in der Regel jedes Mitglied der Gemeinde ein Stimmrecht.

8. Die Vocation gebühret entweder dem Patron oder den Kirchenvorstehern.

9. Sobald der Berufene die Vocation angenommen hat, muß er von dem Patron oder v. der Gemeinde, dem geistlichen Obern der Diözes zur Bestätigung

präsentiert werden, und zwar
u. allen welche zur Wahl
und vocation berechtigt sind

ad §. 533. (No. 1.) Es kann der Pa
tronus sehr wohl seinen eigenen
Sohn präsentiren, wenn dieser
nur idoneus ist, indem weder
in Gesetzen dieses verboten
ist, noch aus der Natur der
Sache ein solches Verboth ge
folgert werden kann. Und dieses
Nexus consanguinitatis kein
Grund der nicht Qualification ab
geben kann. Würden aber aus
der Sache aus verständigen
Ursachen erwachsen, so kann
doch der Patron deswegen das
Jus praesentandi nicht verlieren
und muß einen andern vor-
schlagen können

ad §. 534. In den alten Zeiten
war mit der Nominatio auch
die Collatio verbunden. d. ist:
der Patron praesentirte den
Candidaten dem Geistlichen Ober
zum Examen und zur Collatio,
welche der Geistliche Oberherr

nicht verwenden könnten, wenn nicht eine rechtmäßige Ursache zur Verwirkung da wäre. Aber Gregor VII. brachte die Maxime auf: daß das Jus conferendi nicht in den Händen eines Laien seyn könnte; und so ist nachher dieser Unterschied inter nominat. et collat. beobachtet worden. Wer aber das Jus Patronatus Ecclesiasticum hat, hat auch zu gleicher Zeit die Collation. Aber diese Collation war nicht der Nominatione verbunden, wenn der teutschen Ordens Ritter als Besitzer einer Comende das Jus nominandi hat. (S. Heisler de equite Teutonico patrono non vulgari) Es frägt sich: kann der Patronus laicalis variiren, und einen andern als den ersteren vorschlagen? Allerdings, so lange noch nicht die Collation vollzogen ist, als dem Rechte es aber b. dem Geistlichen Obern

verliehenen Nominatum vor-
vorziehen will. Der Patron
Satisfaction aber kein nicht
verweigern

ad §. 53. Das Chor ist der hinter-
ste Theil der Kirche vor dem
hohen Altar, der v. dem Schiffe
oder grossen Platze der Kirche
durch etliche Stuffen abgesondert
ist. In den Stiftkirchen kommen
die Canonici, oder ihre Vicarien
dahin um ihr Hochamt zu
halten, und daher heissen sie
Chorherren, und ihre Plätze
heissen Stallungen.

ad §. eundem. Nach den mehresten
Provinzial Observanzen hat
auch der Patronus das Recht
die Kirchen Gerichte bei sich zu
haben. Die Kirchen Vorsteher,
die Kirchen Juraten anzustellen
Die Aufsicht über die Kirchl.
Gebäude, und aber diese Jura
honorifica sind dem Patrono
im Preuß. L. Recht beygelegt
worden II. ii. 586. Die Ge-
richtsherrschaft in den Filialen

kom die Zeiruner in der Mutter Kirche noch diese Regel nicht verlassen.

ad §. 537. Auch nach dem Geist L. R. l.c. ist dem Patrono der nothdürftige Unterhalt ertheilt worden, wenn kein anderer dem Patron zu ernähren verpflichtet ist, und die Kirche, nach Abzug der Unterhaltungs Kosten, hinzu im Stande ist.

ad §. 540. L. den Hochstifter waren menses papales und capitulares vorhanden. Vacirte z. b. einmal* im Januar so hatte der Pabst oder der Bischoff, die Vacanz zu vergeben. Vacirte aber einer im Febr. so hatte das Capitel diese Stelle zu vergeben, und deshalb würde dieser Monat mensis Capitularis genannt. der Marz war der mensis papalis der April mensis capitularis etc. Nach der Reformation hatten die Protestanten

*beneficiat

Kirchfürsten die mensas
papales an Episc. zu über-
geben.

ad Tit. XIII. Den Deutschen
Kaisern steht das Recht zu, b[ei]
allen Cathedral und collegiat
Stiftern vermöge seiner Krö-
nung ein vacantes beneficium
zu vergeben, welches denen
Precisten wurde, und welcher
berechtigt war, die revenuen d.
dieses benef. zu ziehen. In so
vielen Ländern aber hatten die
Kaiser dieses Recht* in vielen
Länder verlohren; und in den
neueren Zeiten nach Auf-
hebung und Secularisirung, [...]
der Deutschland kennen
die Deutschen Kaiser nicht [...]
[...], so ist es eine Antiquität.

* Jus primariarum precum

ad §. 549. Auch das Preuß.
L. Recht hat das Jus devolut.
nicht aufgenommen, und sagt II.
[...] 328. Komt die Presentatio in-
nerhalb 6. Monathen nicht ein, [...]
ist auch nach Ablauf dieser [...]
[...] keine Verläugnerung [...]
geschehen, oder nicht zugelassen [...]

werden, so fehlt die Besetzung
der Pfarrer für diesen Fall
dem Geistl. Oberen anheim.
Der Patron kann aber das
Versäumte nachholen, so lange
der Obere v. seinem Rechte
nicht Gebrauch gemacht hat.

ad §. 550. Der Grund des
Devolutionis liegt in der
Vorsorge, daß die beneficien
ungehörig besetzt bleiben, vermö-
gen des dem kirchl. Oberen
zustehenden Jurisdictio et
Inspectio ecclesiastica. Jure
Canonico hat nur derjenige
das Jus Devolutionis unter
dem der Collator Ordinarius
steht, und so findet dieses
Recht selbst b. Päbstlichen
Verleihungen, wenn der
Pabst nicht zur rechten
Zeit das Besetzungs Recht
ausgeübt hat, als dann be-
setzt diese Stelle Jure de-
volutionis der Bischof als
Collator ordinarius. Hat aber

aber der Bischof die Stellen
verleihet er nicht Consens des
Capitels thut, nicht befugt;
so verweiset er das Capitel

ad §. 558. Wenn ein Canonicus
das erste Jahr fehlt in
der Zeit wo er gegenwärtig
sein sollte, so werden ihm die
Revenuen abgezogen, welche auf
diese Zeit fallen, und das Ge-
nicht noch nicht so viel.

ad §. 559. Der beneficiatus
konnte im mittlern Zeital-
ter über den adquestum ec-
clesiast. nicht mortis causa dis-
ponieren, sondern es nahmen sich
denselben die Advocati eccle-
siae an, und dieses nannte man Jus
Spolii. Besonders nahmen die
Deutschen Kaiser solches
[illegible] der Canonicor. b. den
unmittelbaren Stiftern, bis der
Kr. Otto sich dessen begab
b. den Hochstiftern Magdeburg,
und hernach Friedrich II b. den
übrigen Deutschen Stiftern; so
daß in der Folge die Kirche

oder des Colleg. Canonicor. die
Aufsicht außer ~~Erbschaften~~
auszuüben.

<u>ad §. 561.</u> Das Gnaden Gehalt
ist in der Evang. Kirche bloß
gebräuchlich, da ~~bey~~ denn kath.
die Geistlichen keine Frau
und Kinder hinterlassen.
Welchen Persohnen einzig
und allein dasselbe ex
observantia zustehet. Es kann
also solches nicht Prätendiren

a) die, Erben

b, nicht andere Intestat Erben,
als die eingegebenen Perso-
nen.

c, solches gehört der Frauen
und den Kindern, wenn sie
auch gleich nicht Erben des
beneficiati geworden sind

d, die beneficiatus kann also über
das Gnaden Jahr nicht disponi-
ren, paciscieren; und

e, können auch die Gläubiger
keinen Anspruch darauf ma-
chen, denn also nicht zur

x die Amtsgeschäften welche er in der Stolla, Stella ausübt.

Vicars Messen gezogen werden
Das Pfarr L. Rasch Stift
mit diesen Sätzen überein
doch hat es das besondere

1. daß die Stollgebühren (zu stollet,) nicht darin begriffen sind.
2. Daß die jüngere Kinder dieses bloß verlangen können, welche noch zur Zeit des Todes, in der Gewalt des beneficiati waren, also keine verheiratheten Töchter, und keine etablirten Söhne.
3. Daß Wittwen, welche nach der Verfassung des Predigers zur Wittwenverhaltnungs ... dieses das Gnadenjahr gar nicht erhalten. und
4, Rechtmäßig verlobte Kinder des Gnadenjahrs verlustig werden.

C. hat dieses Gnadenjahr ihre Regel noch bloß in Deutschland Statt, bei geistlichen Ämtern

nicht aber 6. Weltlichen, 6.
welchen bloß ein Annus
deservitus (Sterbe Quartal)
gebräuchlich ist. Die Schul
und Universitäts Beamten
aber, werden der Regel
nach den wirklichen Geist-
lichen beygesetzt. Die Wittwen
also und Kinder eines Geist-
lichen bekommen also außer
dem anno deservito noch
ein ganzes Jahr alle Re-
venüen v. dem beneficio,
und müssen in dieser Zeit
die benachbarten Geistlichen
die Actus Parochiales für den
Verstorbenen umsonst ver-
richten, und muß die Ge-
meinde die Kosten übernehmen
und die Wittwen die Be-
köstigung. Der Annus deser
vitus gehört den Erben und
Gläubigern.

ad §. 565. b) Justae Causae
renunciationis sind
1. Conscientia Criminis..

2. debilitas corporis
3. defectus scientiae.
4. malitia plebis laicorum, welchen den Predigern nicht aufhorchen können.

5. Ob scandalum evitandum.
6. Ob personae irregularitatem z. B. wenn er ein bigamus war. — Und so wird nach J. Can. eine Dispensation besonders b. den benef. curatis erfordert.

ad §. 568. Es ist keine ~~Ursache~~ Grund anzugeben, warum die Regula de viginti, nicht auch b. den Resignat. benef. statt finden sollte. Aber gesetzt, daß wenn der beneficiatus in favorem des angehenden ~~Geistl.~~ Abnehmers resignirt, binnen 20 Tagen verstirbt, also der Geistl. Abnehmer nicht mehr tüchtig hat keinem das benef. zu konferiren, in cujus favorem resignatio facta est.

I. Suppressionem. II. Mutationem.
A. totius beneficii
a) per Unionem
aa) per diminutionem
b) per Sectionem,
bb) per retentionem.
B. secundum quid.
a) vel in temporalibus
b) spiritualibus (reformatio)

ad Lit. XVIII.

Die Veränderung der geistl. benef. können mehrerley geschehen, 1. per suppressionem II. mutationem.

A. totius beneficii
B. secundum quid.

quo ad A.
a) per Unionem
b) per Sectionem.

quod B
a) vel in temporalibus
b) vel in spiritualibus. (reformatio)

quo ad a
aa) per diminutionem
bb) retentionem.

ad §. 583. Es war schon früh im V. Seculo im Orient die Sitte, daß jeder Geistliche b. der Ordination für selbige einen gewissen Zins zahlen müßte, die nach Verhältniß seiner künftigen jährlichen Einnahmen verschieden war. Nachdem nun dieß zwar als eine Symonie betrachtet

Sind verbothen, allein die
Zwar blieb, und die Bischöfe
erwarten es als eine Remuneration
für die Predikation und Inthroni-
sirung. Justinian aber beschränkt
es dahin, daß ein Bischof nicht
mehr als 20 ℔ Gold bezahlen
sollten (320 rthl. ein loth 2. Louis-
dor.) N. 56. c. 1. N. 123. c. 3.
Trägen aber der benef. nur
selbst 2 ℔ ein jährlich, so sollte
er völlig frey sein, die übrigen
Geistlichen aber sollten ein
mehr als einen einjährigen Ein-
nahmen für die Installation
dem Bischofe bezahlen. Vor dem
XII. Saeculo, waren die Bischöfe
an keine bestimmte Zeit der
Wiederbesetzung verbunden, und
also während der Vacanz die
Einkünfte der Pfründe,
1. zu frommen Zwecken
2. wieder willkührlich.
Zum Pretext gebrauchten sie
es wären dieses Theile des
ihnen untergeordneten Kirchen
Vermögens. Durch päbstliche

Rescripte und Verleihungen,
Anwartschaften für einen nach
der Zeit der Vacanz, wodurch
aber die Päbste aufmerksam
gemacht wurden, und Clemens V.
behielt sich zu erst 1305.
die dreijährigen Einkünfte
aller Pfründen bevor, und
zwar als Taxen für die
confirmatio, zur Unterhaltung
des Pabstes und der Cardinälen,
und dieses heißt Annaten
(Jahrgeld) welches so gar
die weltlichen Regenten
nachher b. den Civil Ämtern
nachgeahmt haben.

ad §. 587. Commende sind nichts
anders als geistliche benef.
deren Besorgung einem auf
einen kurzen Zeit aufgetragen
gegeben wurde, und andern den
Titulatiz benef. entgegen ge-
setzt. Sie haben ihren Ursprung
erhalten aus der dringenden
Nothwendigkeit, indem es oft
geschah, daß eine Vacante
Pfründe nicht gleich mit
einem ordentlichen Pfarrer

besetzt werden konnten, weil
durch Krieg, Pest, etc. die Be
nen v. diesen benef. und aus
die Besetzung selbst, das bene
nicht mehr hinreichten, einem
ordentlichen benef. dafür an-
nehmen, und die Stellen nicht
gleich besetzt werden konnten.
Daher liest man in alten Zei
Comenden an, wo die Revenüen d
benef. einem untauglichern verli
einem andern aber die Ausüb
des Officii aufgetragen wurde.
Und auch der Pabst hat dieses
Recht. Allein in der neuern
Zeit hat es der Pabst nicht
mehr.
ad §. 589. Das reservatum e
erreichen, daß wenn ein Ord
Ritter, ein Comptur, seine Re
ligion ändert, so verliehrt er
die Comptureÿ. Wenn er aber
zu der vorigen Religion zurü
kehrt, so würde gestritten, ob
seine vorige Comptureÿ wie
verlangen könnte, und dieses
kann man analogisch, v. jen
beneficiato sagen. Ein Schl
ständer verurtheilen nicht

daß ein solcher beneficiatus, der die Religion verändert, und sein benef. dadurch verlohren hat, das vorige benef. nicht wieder verlangen könnten, wann er auch zur vorigen Religion übergiengen, weil er einmal das benef. rechtmäßig verlohren hätten, und es nun bloß ex nova gratia wieder erlangen könnte. Die Göttinger aber behaupteten das Gegentheil.

ad §. 591. Die Capella haben ihren Nahmen v. Capa ([illegible]) einem Behältniß, worin die Vornehmen Reisende reliquias der Heiligen mit sich führten, und selbige b. ihrer Rückkunft in eigenen Häuschen niederlegten, und in diesen wurden in der Folge auch Messen gelesen, zur Bequemlichkeit der Großen Herrn. Außerdem wurden auch über das Grab eines Heiligen Gebäude erbaut, und darin Gottesdienst ihm zu Ehren gehalten.

ad §. 597. Nach dem Concilio Trid. sollten die Kirchen; Pfarr und Küsterei Gebäude, wenn sie nicht

aus der Kirchen Kassen sollte
unterhalten werden, u. dem
Patrono in Bau und bessern
Zustande erhalten werden.
Allein dieses Concil. Trid. ist
den Protestant. in Deutschl. nicht
angenommen, und es wird
daher gestritten, wer in
einem solchen Falle die Ko-
sten zum Aufbau und Re-
paratur solcher Gebäude herge-
ben müssen. Die mehresten
Schriftsteller, auch die mehre-
sten Landes Ordnungen, und so auch
die mehresten Entscheidungen
der Gerichte distinguiren

a/ Es ist die Rede v. der Kirche
und alsdenn muß die
Reparatur und Aufbau
der Kirche, wenn es angeht,
aus dem Vermögen der
Kirche genommen; allezeit
aber auch in diesem Falle
die Parochia Hand und
Spann Dienste dabey, um-
sonst über nehmen. In den
Nöthen aber muß alles
aus dem Kirchen Vermö-
gen genommen. — Ist
das Vermögen der Kirche

nicht hinreichend, so muß der Patron die Baumaterialien. Die Parochialen aber Spann und Handdienste, so wie auch die Kosten der Handwerker übernehmen. 119

b, Oder es ist die Rede v. den Pfarr, Küster und Schulgebäuden; und in diesem Fall kann nichts aus dem Kirchen Vermögen genommen, sondern die Sache verhält sich so wie oben. cf. Franke v. der Verbindlichkeit der Parochianen die Kirchen und kirchlichen Gebäude zu unterhalten. v. Bulow und Hagemann Praktische Erörterungen. 1. Band Nro 60.

Im dem Stift gelten ähnliche Principien, und sind solche durch die Provinzial Observanz, mehrentheils bestätigt, das L. Recht aber ist der von obigen [illegible] und sagt II. 11. 699. 714. "b. Land Kirchen müssen die Eingepfarrten in jedem Falle ohne Unterschied, die

nöthigen Hand und Spann Dienste unentgeltlich leisten, und zwar nach Verhältniß der 6. oder Hand und Spann Diensten."

"Wenn das Kirchen Vermögen nicht hinreicht die nöthigen Ausgaben zu decken, so muß der Patron $\frac{2}{3}$ und die Eingepfarrten $\frac{1}{3}$ die Kosten übernehmen."